

Christoph Becker

Die Zehn Gebote

2. Auflage



RED GUIDE

LIT

Christoph Becker

DIE ZEHN GEBOTE

Verfassung der Freiheit

LIT

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

2. Auflage 2016

ISBN 978-3-643-13622-0

© LIT VERLAG Dr. W. Hopf Berlin 2016

Verlagskontakt:

Fresnostr. 2 D-48159 Münster

Tel. +49 (0) 2 51-62 03 20

E-Mail: lit@lit-verlag.de <http://www.lit-verlag.de>

Auslieferung:

Deutschland: LIT Verlag Fresnostr. 2, D-48159 Münster

Tel. +49 (0) 2 51-620 32 22, Fax +49 (0) 2 51-922 60 99,

E-Mail: vertrieb@lit-verlag.de

Österreich: Medienlogistik Pichler-ÖBZ

E-Mail: mlo@medien-logistik.at

E-Books sind erhältlich unter www.litwebshop.de

*Ich widme diese Neuauflage meinem
akademischen Lehrer Dr. Klaus Luig,
Universitätsprofessor in Köln.*

Umschlagabbildung:

Clara Becker. Zeichnung nach einem der fünf sogenannten Propheten-Fenster in der Südwand des Augsburger Domes. Die Propheten-Fenster stammen aus dem 11. Jahrhundert und gelten als die ältesten Buntverglasungen der Welt. Die Zeichnung gibt einen Ausschnitt aus dem Moses-Fenster wieder. Moses (Moyses) hält die beiden Steintafeln mit den Zehn Geboten in seiner rechten Hand. Die Tafeln sind mit den Buchstaben X und P gekennzeichnet. Die Buchstaben sind nicht etwa als Christus-Monogramm *Chi* und *Rho* und so als Vorschau auf die Heilsgeschichte des Neuen Testaments zu deuten. Vielmehr bilden sie die Abkürzung des lateinischen Begriffs für „Die Zehn Gebote“: *Decem Praecepta*.

Inhalt

Kapitel 1. Gesellschaften und Regelwerke	1
1.1. Rechtsregeln und andere Regeln	1
1.2. Normsetzung	3
1.3. Einzelfallbeurteilung oder allgemeine Regelung	5
1.4. Fortentwicklung des Regelwerks	6
Kapitel 2. Zehn Gebote	7
2.1. Die Zehn Gebote als das Gesetz schlechthin	7
2.2. Tradition von Gesetzgebung	7
2.3. Biblische Gesellschaft als gesetzliche Ordnung	7
2.4. Gesetzliche Ordnung nach dem Bund am Berge Sinai	12
2.5. Vorbilder für Gesetzgebung	15
2.6. Vorbilder für die Regelungsgehalte des Dekaloges	16
2.7. Verdichtung der Gesellschaftsordnung im Dekalog	16
Kapitel 3. Warum Gebote? Warum zehn?	21
3.1. Heilserwartung aus Regeltreue	21
3.2. Vollkommene Hinordnung der irdischen Lebensgemeinschaft auf den einen Gott	22
3.3. Gottesnähe im Diesseits	26
3.4. Zehnzahl	28
Kapitel 4. „Gott ist selbst Recht“	33
4.1. Neutestamentliche Heilsentwicklung zum Jenseits	33
4.2. Regelmäßigkeit der zeitlichen Existenz als Friedensordnung	34

4.3.	Ausbau des Regelwerks in Geschichte und Gegenwart der Kirche	38
4.3.1.	Forum des Gewissens	38
4.3.2.	Kanonisches Recht	39
4.3.3.	Gewissen und Recht	40
4.4.	Weltengericht – Weltendgericht	42
4.5.	Vergegenwärtigung von Recht	48
4.6.	Gott liebt das Recht	52
4.6.1.	Rechtlich gefaßte als gottgefällige Lebensordnung	52
4.6.2.	Abweichen des Handelns von der Regel und vom Naturrecht abweichendes Gesetz	55
Kapitel 5.	Entwicklung des jüdischen Rechts aus dem Dekalog	59
5.1.	Richterliche Praxis und Rechtslehre der Rabbiner	59
5.2.	Mischna und Talmud	60
5.3.	Fortleben des jüdischen Rechts	62
Kapitel 6.	Regelungsgehalte des Dekaloges für eine freie Gesellschaft	67
6.1.	Themengruppen	67
6.2.	Verehrung Gottes	67
6.3.	Achtung des Mitmenschen - Garantie von Freiheit	69
6.3.1.	Gebote zum Schutz individueller Interessen	69
6.3.2.	Anspruchsinhaberschaft als Ausdruck menschlicher Würde	71
6.3.3.	Private Zuordnungen als Freiheitsräume	74
6.4.	Weiteres Regelwerk zur Verehrung Gottes	77
6.5.	Gesetzlicher Gottesbezug heute?	80

6.6.	Weiteres Regelwerk zur Gestaltung des menschlichen Miteinanders	82
6.6.1.	Verfolgung von Übergriffen	82
6.6.2.	Suche nach Schadensausgleich und Strafbarkeit jenseits eines Ausgleichs	85
6.7.	Regeln für das Miteinander im 21. Jahrhundert	90
Kapitel 7.	Zeitlose Aussagekraft des Dekaloges	95
7.1.	Unverrückbarkeit und Entwicklungsfähigkeit	95
7.2.	Unrechtes menschliches Recht	97
7.3.	Kritische Wachsamkeit	99
	Hinweise zu Quellen und Literatur	103
A.	Quellenausgaben	103
B.	Literatur	109
	Abkürzungen	115
	Stichwortverzeichnis	117

Kapitel 1.

Gesellschaften und Regelwerke

1.1. Rechtsregeln und andere Regeln

1.1.1. Die Gesellschaften und die in ihnen lebenden einzelnen Menschen aller Kulturen bilden und bergen Ordnungen, in welchen sie bestehen und sich entwickeln. Diese Ordnungen sind ein Gefüge von Regeln für das Zusammensein. Unter den Regeln befinden sich in unüberschaubarer Zahl solche, zu deren Einhaltung der Staat Zwangsmittel bereithält. Die erzwingbaren Verhaltensanforderungen machen das Rechtssystem einer Gesellschaft aus. Wohingegen die Einhaltung anderer Regeln lediglich erhofft und ihre Verletzung nicht Rechtsbruch, sondern Unhöflichkeit, Unmoral, Lieblosigkeit oder eine andere nicht juristisch faßbare Enttäuschung ist. Die Inhalte von Rechtsregeln und anderen Regeln sind freilich nicht scharf gegeneinander abgegrenzt. Viele Erwartungen an das Verhalten einzelner, mehrerer oder der ganzen Gesellschaft sind zugleich rechtlich und in anderen Regelwerken begründet. Eines leisten aber nur die mit Durchsetzungskraft bewehrten Regeln: Sie schaffen den unlösbaren Zusammenhalt der Gemeinschaft. Sie geben die schützende Einhegung, in der sich alles Leben der Gemeinschaft samt seinen weiteren Regelmäßigkeiten zu entfalten vermag. Recht ist Friedensordnung. Der in der Gemeinschaft von ihr selbst erzeugte Friede sichert ihren Bestand. Wer an die Feldseite des spätmittelalterlichen Holstentors in Lübeck tritt, findet dort einen Spruch vor. Er war zunächst an einem jüngeren Außentor, einem Renaissancebauwerk, angebracht. Das Außentor trug man jedoch im neunzehnten Jahrhundert zugunsten der Eisenbahn wieder ab. Der Spruch weist den in die Stadt Eintretenden, der ihre Größe und Macht schon an ihrem baulichen Erscheinungsbild erkennt, auf die zentrale Bedeutung des Friedens

für die Stabilität des Gemeinwesens hin: *Concordia domi foris pax* – Eintracht zu Hause, draußen Friede. Dies sind nicht zwei voneinander unabhängige, sondern auseinander hervorgehende Leitgedanken. Die in sich befriedete Gemeinschaft muß keine äußere Bedrohung fürchten. Diese Verkettung macht das Gemeinwesen groß. Im Gesetzbuch Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien, in den Konstitutionen von Melfi vom Jahre 1231, auch *Liber augustalis* genannt, sind Friede und Recht ausdrücklich als untrennbare Einheit bezeichnet und der Eigenmacht entgegengesetzt (*Liber augustalis* 1.8).

1.1.2. Wie alle Verhaltensregeln werden auch die Rechtsregeln teilweise in den Dingen der körperlichen Welt sichtbar. Ein Parlamentsgebäude beweist die Existenz von Demokratie, eine Mauer um ein bewohntes Grundstück die Existenz von Privateigentum. Teilweise sind die Regeln allein im Geiste (im Gedächtnis und Empfinden eines jedes einzelnen) oder in seinen Erinnerungsstützen (Bild, Buch, elektronische Datei) bewahrt. Wer Zeuge eines Badeunfalls wird, weiß oder ahnt, daß er sich um Rettung bemühen muß, soweit die eigenen Kräfte es zulassen. Manchmal gibt es dazu dann freilich doch eine Verdinglichung, die die Regel in die sinnlich wahrnehmbare und vom Menschen benutzbare Körperwelt hebt, zum Beispiel eine griffbereit am Ufergeländer angebrachte Rettungsstange. Die womöglich außerdem aufgehängte und zur Hilfeleistung ermahnende Tafel hingegen ist bloß Erinnerungsstütze; auf der Tafel ebenfalls niedergeschriebene Hinweise zum Gebrauch des Rettungsgerätes ergänzen die Verdinglichung. Auch kommt es vor, daß gerade erst eine Verdinglichung der im Geiste bewahrten Regel einen bestimmten Anwendungsbereich verschafft. Solange nicht mindestens eine Verbotstafel das Abstellen eines Fahrzeuges an einer bestimmten Stelle für unerwünscht erklärt, ist die vorgegebene

Regel, man solle nicht parken, wo es eigens untersagt sei, gegenstandslos.

1.1.3. Im übrigen ist es bei allen vorweg verfaßten Regeln so, daß sie, obgleich für alle Zeit (bis zu einer etwaigen Aufhebung) gesetzt, ihre Beachtung erst in einer Entscheidungslage einfordern. Erst in dem Augenblick, wo jemand einen Faustschlag gegen einen anderen Menschen führen könnte, wird die Regel erheblich, daß ein solcher Faustschlag, wo Not nicht am Manne ist, zu unterlassen sei. Viele Regeln sind sogar so allgemein beschrieben, daß sie nicht unmittelbar die Folgen eines Vorfalles erkennbar machen, sondern durch eine weitere Regelung zur Anwendung gebracht werden müssen. Erst die genau auf die Situation bezogene und auf die generelle Regel gestützte Anordnung verschafft der generellen Regel ein Wirkungsfeld. So besteht zwar generell die Pflicht, aus Mieteinkünften Einkommensteuer zu entrichten. Auch soll man der Bekämpfung von Gefahren nicht im Wege stehen, Urteile eines Zivilrichters befolgen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eines Gerichtsvollziehers geduldig ertragen. Diese für die Gesellschaft insgesamt bedeutsamen und allgemein beschriebenen Pflichten sind jedoch für das einzelne Mitglied der Gesellschaft inhaltsleer, solange nicht konkrete Anordnungen, Regelungen für den Einzelfall getroffen werden, also das Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid erläßt, die Polizei bei Verfolgung eines flüchtigen Straftäters oder die Feuerwehr bei Brand Zutritt begehrt, der Richter zur Räumung und Herausgabe der Wohnung verurteilt oder der Gerichtsvollzieher zum Verlassen der Wohnung auffordert.

1.2. Normsetzung

Die Rechtsregeln werden von der Gesellschaft geschaffen und von ihr verinnerlicht. Am Schaffensprozeß nehmen zuweilen alle Glieder teil. So verhält es sich bei der Ausbildung von Gewohnheitsrecht,

welches der allgemeinen Überzeugung von der Richtigkeit einer Regel bedarf. Häufiger ist die Regelbildung durch einige Gesellschaftsglieder, die damit zumeist eine ihnen übertragene Aufgabe erfüllen und dann nicht mehr als einzelne, sondern als Organ der Gemeinschaft sprechen. So bilden Richter und Beamte in bezug auf einzelne Angelegenheiten Verhaltensanweisungen. Besonders ragen unter den regelsetzenden Organen die umfassend zuständigen Vertretungen der Gesellschaft heraus. Namentlich erläßt ein Parlament Gesetze, und ein Stadtrat beschließt Satzungen. Diese Repräsentanzen stehen mit ihrer Normgebungsfunktion freilich nicht allein. Beispielsweise schafft auch die Regierung Normen, indem sie eine Rechtsverordnung in die Welt setzt. Und ohne daß dazu ein Auftrag der Gemeinschaft vonnöten wäre, entwickelt der Rechtswissenschaftler in Vortrag und Publikation seine Vorstellung über die richtige Fassung der Rechtsregeln. Spätestens dann, wenn eine seiner Darlegungen mehr oder minder aufmerksam von den beauftragten Organen wahrgenommen wird, hat er an der Entwicklung des geltenden Rechts teil. Bis dahin ist es zumindest nicht ausgeschlossen, daß das Erdachte Bestandteil der Rechtsordnung ist. Insgesamt ist die Rechtsordnung seit Jahrtausenden sehr stark von der Rechtswissenschaft beeinflusst. Der einzelne Wortbeitrag allerdings hat nur geringes Gewicht. Der Beitragende hat keine förmliche Kompetenz inne, sondern nur die Hoffnung auf Überzeugungskraft seiner Argumentation. Jedes Gesellschaftsmitglied nämlich ist befugt, sich in die Ordnung des Rechts zu vertiefen und seine Erkenntnisse zur Diskussion zu stellen. Manchen Beitragenden traut die Rechtsgemeinschaft indessen besondere Sachkunde für die Erörterung von Rechtsfragen zu. Dazu zählen vor allem die Berufsjuristen, die Hochschullehrer des Rechts inbegriffen. Aber selbst dann, wenn der Beitragende beruflich ein Amt bekleidet, insbesondere als Richter tätig ist, ist der Gehalt seiner Publikation vorerst bloße Privatmeinung.

1.3. Einzelfallbeurteilung oder allgemeine Regelung

Rechtsregeln können für die Zukunft, vorweg für eine noch nicht feststehende Zahl von Anwendungsfällen ausgedrückt sein. Das ist das Wesen von Gesetzen; und zwar ist hier der Begriff des Gesetzes nicht im engeren Sinne einer parlamentarischen Normgebung gemeint, sondern im weiteren Sinne eben einer allgemeinen Normgebung, unparlamentarische Normgebungen wie etwa Satzung und Rechtsverordnung einschließend. Die Rechtsteilnehmer handeln ihnen gemäß oder sollen es zumindest tun. Richter und Beamte erteilen auf der Grundlage des Gesetzes nötigenfalls individuelle Anweisungen.

Regeln können aber auch unformuliert, verborgen im Gesamtsystem lediglich angelegt sein und auf die genaue Darstellung, ohne Anlaß oder anhand eines bestimmten Ereignisses, warten. Der zur Entscheidung einer umstrittenen Angelegenheit berufene Richter findet nicht immer ein Gesetz vor, welches er zugrunde legen könnte. Er muß – und mußte das in alten Zeiten um so häufiger – die Lösung aus dem Gesamtgefüge des bisher gewachsenen Rechtsbestandes von Gesetz und Gewohnheit zu erspüren suchen. Dieser individuell zugeschnittenen Lösung wohnt dann aber immer auch etwas Verallgemeinerungsfähiges inne. Ähnlich wie der Richter geht – seit Jahrtausenden – der Rechtsgelehrte beim Abfassen seiner Kommentare, Traktate und Lehrwerke vor. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß seine Fälle keine von ihm für bestimmte Personen zu lösende, sondern nur im Geiste vorgestellte sind, der Realität zwar vielfach abgeschaut, aber dann vom einzelnen Vorkommnis abstrahiert und in anlaßfreie Lösungen geführt. Die Verallgemeinerung ist für den Gelehrten das Ziel, für den Richter nur ein Nebeneffekt.

Das vorweg regelnde Gesetz hat den Vorzug, allen am Rechtsleben Beteiligten – und das sind alle Mitglieder der Gesellschaft – das von ihnen erwartete Verhalten einigermmaßen

genau zu umreißen. Der einzelne kann die künftige Reaktion der Gesellschaft auf ein bestimmtes Verhalten berechnen und seine Entscheidungen danach ausrichten. Keine vorweg gesetzte, abstrakte Regel gibt es allerdings, welche nicht der die Anwendungsfälle näher auseinandersetzenen Auslegung bedarf. Die Auslegung sucht den „eindeutigen“ Kern des Anwendungsbereiches zu beschreiben und seine sich im Zweideutigen verlierenden Grenzen zu ertasten. Je weniger dicht das Netz der vorab gesetzten Regeln geknüpft ist, desto mehr bilden sich die Rechtsregeln erst anhand von Vorfällen, zu denen dann die Überzeugung von Regelmäßigkeit oder Regelwidrigkeit wächst. Auf diese Weise schälen sich aus Einzelbeurteilungen von schon Geschehenem nach und nach ebenso in die Zukunft gerichtete Regeln heraus.

1.4. Fortentwicklung des Regelwerks

Manche Rechtsregeln erscheinen unverrückbar. Bei anderen ist der stetige Bewegungsfluß das einzig Konstante. Nicht selten werden Vorschriften ausdrücklich nur für gewisse Zeit erlassen. Aber auch wenn eine Regel nicht befristet ist, beginnt mit jeder Verinnerlichung einer neuen Norm sogleich ihre Fortentwicklung und Differenzierung, vielleicht sogar bereits ihre Abschaffung. Selbst eine schon sehr lange unveränderte Regel kann jederzeit in Bewegung geraten. Je mehr Bewegung allerdings ein Rechtssystem enthält, je mehr Unzuverlässigkeit die Gesellschaft ihm und damit sich selbst gestattet, desto mehr muß eine Gesellschaft mit dem bei wenigstens einem Teil ihrer Glieder aufkommenden Gefühl der Unsicherheit und mit einem Schwinden von Akzeptanz im Detail wie im ganzen rechnen.

Kapitel 2. Zehn Gebote

2.1. Die Zehn Gebote als das Gesetz schlechthin

In den von der Heiligen Schrift geprägten Kulturen wird sich schwerlich ein Regelwerk finden lassen, welches so tief im Bewußtsein eines jeden Mitgliedes wie auch der Gesellschaften insgesamt verwurzelt ist wie die Zehn Gebote, der Dekalog. Sie werden als ein eherner Grundbestand aller Zivilisation empfunden. Daran ändert nichts, daß die einzelnen Bestandteile des Dekaloges zeitlich, räumlich und individuell unterschiedlich gedeutet, ausgestaltet und geachtet werden. In ihrer Gesamtheit genossen und genießen die zehn Worte Mose eine unvergleichliche Akzeptanz über die Zeiten hinweg.

2.2. Tradition von Gesetzgebung

Regeln für die Zukunft zu setzen war nicht etwas Neues, als Moses nach dem Auszug aus Ägypten auf dem Berge Sinai (auch Horeb genannt) die Offenbarung der Zehn Gebote empfing (Exodus 20.2 bis 20.17; Deuteronomium 5.6 bis 5.21; nach dem Abfall des Volkes neuerlich Exodus 34.14 bis 34.26). Sowohl im biblischen Bericht der Menschheitsgeschichte als auch in der allgemeinen Historie erscheinen über den Einzelfall hinausreichende Regeln bereits sehr viel früher – sei es, daß die Regelsetzung selbst berichtet wird, sei es, daß aus bestimmten Zuständen und Vorkommnissen auf den Bestand der Regeln geschlossen werden muß.

2.3. Biblische Gesellschaft als gesetzliche Ordnung

2.3.1. Innerhalb der beiden ersten Bücher des Pentateuchs (der „fünf Behältnisse“, nämlich für die fünf Buchrollen) zeigen

zahlreiche Begebenheiten Bildung und Bestand von Regeln vor dem Dekalog. Den Anfang macht Gottes Anordnung zur Nutzung des Gartens Eden. Gott läßt in dem Paradiesgarten, nachdem er den Menschen hincingesetzt hat, allerlei Bäume wachsen, darunter den Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen (Genesis 2.9). Von allen Bäumen darf der Mensch nehmen, doch muß er den Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen unberührt lassen (Genesis 2.16 und 2.17). Bereits die vorangehende Schaffung der Körperwelt drückt einen Ordnungswillen aus, der in der Gemeinschaft der Menschen wiederkehren wird. Regelmäßigkeit zeichnet den Wechsel von Tag und Nacht aus (Genesis 1.3 bis 1.5, 1.14 bis 1.19). Die ungeschiedene Masse wird in Himmelswölbung und Erdkreis, in Land und Wasser gegliedert (Genesis 1.6 bis 1.10), mit der Fülle aller Arten mit je besonderen Eigenschaften und Lebensbereichen belebt (Genesis 1.11 bis 1.13, 1.20 bis 1.25), der Mensch als die Krone der Schöpfung über alles gesetzt (Genesis 1.26 bis 1.31).

Mit dem Sündenfall erfährt der Mensch vom Sinn des Regels; er lernt, zwischen verschiedenen Verhaltensweisen nach erwünscht und unerwünscht zu unterscheiden. Die biblische Erzählung von der Ursünde erklärt eine Entwicklung des Menschen. Er legt seine unbekümmerte Einfalt ab und wird fähig, im Nachdenken über sein eigenes Tun Verantwortung zu übernehmen. In ihm war bei seiner Erschaffung die Gabe der Vernunft angelegt (was man der in Genesis 1.26 beschriebenen Gottebenbildlichkeit des Menschen entnehmen darf). Das Verbot des Genusses vom Baum der Erkenntnis (Genesis 2.17) stellt die Vernunft auf die Probe. Der Mensch ist vor eine Wahl gestellt. Er wägt ab und entscheidet sich für den Bruch des Gebotes. Der verbotswidrige Genuß vom Baum der Erkenntnis (Genesis 3.6) erweckt die Vernunft zum künftig fortwährend notwendigen Einsatz. Mittels seiner Vernunft vermag der Mensch in Gedanken zu sich selbst auf Abstand zu gehen. Er kann sein eigenes Verhalten sowohl

nachträglich würdigen als auch für die Zukunft bedenken. Sofort nach dem Verzehr der verbotenen Frucht wird dem Menschen bewußt, daß er sich zuvor falsch entschied: Als Gott Adam verhört, versucht Adam seine Beteiligung an der geschehenen, trotz ihrer Vergangenheit noch vor seinen Augen stehenden Tat herunterzuspielen (Genesis 3.9 bis 3.12). Und die Vorausschau des Menschen auf sein weiteres Leben wird sichtbar, als Adam und Eva ihre Nacktheit bemerken und Scham empfinden (Genesis 3.7), die sie vor dem Genuß vom Baum der Erkenntnis noch nicht gekannt hatten (Genesis 2.25).

2.3.2. Damit ist der Mensch nicht nur in die Lage versetzt, sich eine Abweichung von dem ihm Aufgetragenen vorzustellen und diese Vorstellung als eine Abweichung zu verwirklichen. Vielmehr vermag er von nun an, da er um die Alternativität, die Entscheidungsbedürftigkeit jedes Verhaltens weiß, auch selbst Regeln zu erzeugen. Regeln kann er sowohl in der Hellsicht aus göttlicher Eingebung bilden als auch – mit der Gefahr der Mißbilligung Gottes – nach eigenem Gutdünken. Mit der Erkenntniskraft hat der Mensch das geistige Werkzeug empfangen, um ein zeitloses, göttlich schon vor dem Sündenfall gegebenes Naturrecht zu erfassen, um ein menschliches Recht zu entwickeln und um das menschliche Recht auf seine Vereinbarkeit mit dem rahmengebenden Naturrecht überprüfen zu können (siehe auch unten Kapitel 4.3.3, 4.6.2, 7). Über Jahrhunderte hinweg haben sich mittelalterliche Scholastik und frühneuzeitliche Staatslehren mit dem Sündenfall als dem Ausgangspunkt eines bewußten Lebens des Menschen im Recht beschäftigt und um das richtige Verständnis von Naturrecht und menschlichem Recht gerungen (Überblicke bei Peter Landau, *Der biblische Sündenfall*; Andreas Thier, *Heilsgeschichte und naturrechtliche Ordnung*). Der Sündenfall der ersten Menschen ist kein Mißgeschick Gottes, sondern ein von Gott zugelassener Schritt

in der Reifung des Menschen. Ein junger Text des Alten Testaments bringt das zum Ausdruck: Um das Jahr 180 vor Christi Geburt erinnert Jesus Sirach an die Schöpfungsgeschichte (Jesus Sirach 17.1 bis 17.14). Dabei legt er besonderen Wert auf die Ausbildung des Menschen als eines verständigen Wesens, welches gut und böse zu unterscheiden vermag (Jesus Sirach 17.7) und Gottes Rechtsetzung begreift (Jesus Sirach 17.12 bis 17.14).

2.3.3. Ein ausgebildetes Regelgefüge, welches unter anderem das Leben eines Menschen für unantastbar erklärt, ist vorausgesetzt, wenn Kain sich nicht dazu zu bekennen wagt (Genesis 4.9), seinen Bruder Abel erschlagen zu haben (Genesis 4.8). Noah und seine Angehörigen empfangen nach der Sintflut den Auftrag Gottes für eine neue Weltenordnung (Genesis 9.1 bis 9.7). Nur eine entwickelte Gesellschaft, in welcher die Menschen ihren Verkehr durch Vertrag in vorgegebenen Bahnen gestalten, kann begreifen, was ein Bund zwischen Gott und Noah samt Familie (Genesis 9.9 bis 9.17) und was ein Bund zwischen Gott und Abram (Genesis 15.18 bis 15.21, 17.1 bis 17.22) bedeutet. Im Bund verspricht Gott Abram Wohlergehen, und Abram soll sich fortan Abraham (av – Vater; hamon – Menge) nennen, Vater einer Menge von Nachkommen, deren reiche Anzahl die Segnung Abrams veranschaulicht (Genesis 17.4). Gott wählte Abraham dazu aus, daß er seine Nachkommen anhalte, das Recht zu achten und auf diese Weise Gottes Vorstellung zu entsprechen (Genesis 18.19). Den ewigen Bund Gottes mit den Menschen nennt die Weisheitslehre des Jesus Sirach in einem Zuge mit der Rechtsverständigkeit des Menschen (Jesus Sirach 17.12).

Die Bewohner von Sodom und Gomorrhä üben Frevel, indem sie sich über das bestehende Regelwerk hinwegsetzen (Genesis 18.20). Abraham erwirbt käuflich ein Grundstück, welches ihm und seinen Nachfahren als Grabstätte dient (Genesis 23.1 bis 23.19, 25.10, 49.29 bis 49.32). Isaaks älterer Sohn Esau hat ein als

offenbar selbstverständlich keiner Erläuterung bedürftiges Erstgeburtsrecht inne, welches er in Not an seinen jüngeren Bruder Jakob verkauft (Genesis 25.29 bis 25.34), was seinerseits als ebenso selbstverständlich eine Vorstellung von Verfügbarkeit gemäß eigenem Wunsch voraussetzt. Die Geschichte von Jakobs Unterschlupf bei seinem Onkel Laban zeigt die Existenz von Rechtsrichtungen wie Dienstvertrag, Privateigentum, Auffassung ungefragter Aneignung als Diebstahl, Erbgang (Genesis 29.15 bis 29.30, 30.25 bis 30.36, 31.1, 31.14). Die Vergewaltigung Dinas, der Tochter Jakobs und Leas, durch den Fürstensohn Sichem ist regelwidrig, und der Rechtsfriede muß mit einem Heiratsvertrag wiederhergestellt werden (Genesis 34.1 bis 34.24) – wohinter freilich ein wohldurchdachter Racheplan steckt (Genesis 34.25 bis 34.31).

In Ägypten wird Jakobs Sohn Joseph der Verwalter von Potiphars Privatvermögen (Genesis 39.4 bis 39.6), später gar erster Minister des Pharaos (Genesis 41.40) in einem straff geordneten Gemeinwesen, welches er zur Perfektion einer ungeheuren Staatswirtschaft ausbaut (Genesis 47.20 bis 47.26). Vor dem Auszug aus Ägypten empfangen Moses und Aaron Jahwes Weisungen für das Pascha (Exodus 12.1 bis 12.20, 12.43 bis 12.50), und Moses gibt sie an die Ältesten des Volkes Israel weiter (Exodus 12.21 bis 12.27). Unterwegs sind ungezählte Rechtsangelegenheiten in Gesetz und Einzelentscheidung zu ordnen (Exodus 15.25, 18.13). Moses' Schwiegervater empfiehlt Moses angesichts der Unmenge von Rechtsfällen, sich auf die Vermittlung der göttlichen Gebote zu beschränken und (bis auf besonders wichtige Einzelfälle) die Rechtsprechung an Vorsteher zu delegieren (Exodus 18.20 bis 18.23). Am Berge der Wüste Sinai verheißt Gott Moses einen neuen Bund, und das Volk erklärt sich hierzu bereit (Exodus 19.3 bis 19.8). Mit dem Dekalog beginnt dann der Bundesschluß. Er erschöpft sich jedoch nicht in den Zehn Geboten. Vielmehr treten vielfältige Gesetze hinzu (Exodus 20.22 bis 31.18; Deuteronomium 12.1 bis

26.16). Gott zeichnet in seinen Gesetzen den Weg, welchen Israel beschreiten soll, um Wohlergehen zu erleben (Deuteronomium 5.32, 5.33). Gänzlich verinnerlichen und von Generation zu Generation weitergeben soll die Gemeinschaft diese Regeln (Deuteronomium 6.4 bis 6.9).

2.3.4. Das Prophetenbuch des um das Jahr 600 vor Christi Geburt, in den Jahren vor dem Untergang Palästinas, wirkenden Jeremias kündigt einen neuen ewigen Bund an (Jeremia 32.40). Unter dessen Schutz werde der Rechtsverkehr (angesprochen sind Beurkundungen von Grundstücksgeschäften) sich zu neuer Blüte entfalten (Jeremia 32.43 und 32.44). Den neuen Bund wird Jesus Christus beim letzten Abendmahl, das er mit seinen zwölf Jüngern hält, stiften, indem er die Eucharistie einsetzt: Brot und Wein bezeichnet Jesus als seinen Leib und sein Blut. Sein Leib wird (anstelle eines Opferlammes) für die Menschen hingegeben, und sein Blut (anstelle des Blutes eines Opferlammes) ist das Blut des Neuen Bundes, welches für die Menschen zur Vergebung ihrer Sünden vergossen wird (Matthäus 26.26 bis 26.28; Markus 14.22 bis 14.24; Lukas 22.19 und 22.20). Das Johannes-Evangelium überliefert eine lange Abschiedsrede, die Jesus im Abendmahlssaal hält (Johannes 13.33 bis 17.26). In ihr verheißt Jesus ein Weltgericht (Johannes 16.8 bis 16.13). Mit jeder Eucharistiefeier bekräftigen die Christen den neuen Bundesschluß, wenn der Zelebrant im Hochgebet den Einsetzungsbericht spricht

2.4. Gesetzliche Ordnung nach dem Bund am Berge Sinai

2.4.1. Auch nach dem durch Moses vermittelten Bundesschluß beschreiben die Bücher Exodus, Leviticus, Numeri und Deuteronomium mannigfache Regelsetzung. Darunter fällt die alsbald erforderliche Erneuerung des Bundes ins Auge (Exodus 34.1 bis

34.28). Sie wurde notwendig, weil das Volk sich schon kurze Zeit nach dem ursprünglichen Bundesschluß am Berge Sinai von Jahwe abwandte und dem Goldenen Kalb verfiel (Exodus 32.1 bis 32.24). Die zweite Fassung weicht von der ersten Offenbarung ab. Sie beschränkt sich angesichts des vom Volke begangenen Frevels auf kultische Vorschriften. In der ersten Offenbarung hatten Regeln über den Auftritt gegenüber Gott nur einen Teil eingenommen (Exodus 20.3 bis 20.11; Deuteronomium 5.7 bis 5.15).

Der Begriff „Zehn Worte“ (siehe zur Zehnzahl auch unten Kapitel 3.4) begegnet nun freilich gerade im Anschluß an die zweite Fassung (Exodus 34.28), nicht schon bei der Mitteilung der ursprünglichen Offenbarung. Im Textzusammenhang scheint er sich nur auf die zweite, allein den Ritus betreffende Fassung der Gebote zu beziehen. Doch ist die uns gewohnte Satzabfolge des Buches über den Auszug Israels aus Ägypten und das Leben in der Wüste wie überhaupt die Gestalt der Fünf Bücher Mose nur das Ergebnis einer komplizierten, lediglich in den Grundzügen mit den Erkenntnismöglichkeiten der Textkritik aufklärbaren Redaktionsgeschichte. Diese Geschichte beginnt in der mosaischen Zeit selbst und zieht sich bis in die Mitte des ersten Jahrtausends vor Christi Geburt hin. Zweifelsohne berechtigt verweist die Sprachforschung zum Pentateuch im allgemeinen und zum Dekalog im besonderen auf Nahtstellen und Unterschiede in der Wortwahl. Doch zwingt sie nicht notwendig dazu, den zweiten Dekalog als den wegen seines vordergründig stärker auf Gott ausgerichteten Wortlautes in Wahrheit älteren anzunehmen und dabei womöglich nicht allein die Offenbarungsgelalte auszuwechseln, sondern sogar noch die übrige Geschehensabfolge umzustellen. Ebenso gut mag die Bezeichnung „Zehn Worte“ auf die im Textverlauf erste als die nach der Geschehensfolge ältere Offenbarung zurückgreifen wollen. Diese hätte zwar zur Erneuerung des Bundes klarstellend noch einmal ausdrücklich zur Gänze in der berichteten Wirklichkeit und daher

auch im biblischen Bericht angeführt werden können. Notwendig war dies aber nicht, nachdem die Bundeserneuerung nur aus der Verletzung der kultischen Vorschriften geboten war. Den Dekalog sowohl im Volke zur Zeit der Ereignisse als auch beim späteren Leser im ganzen als bekannt vorausgesetzt, brauchten lediglich die Vorschriften über die unmittelbare Verbindung des Menschen mit Jahwe entfaltet zu werden. Sinnfällig war es, auch dies in einer Zehnzahl zu tun. Vielleicht kannte der Text sogar zunächst eine ausdrückliche Wiederholung der ersten Zehn Gebote und ließ sie erst später wieder wegfallen.

2.4.2. Wie auch immer der Bibeltext sich entwickelt haben mag, ergibt sich jedenfalls in der uns vertrauten Fassung aus dem Schicksal der steinernen Tafeln, welche das Gesetz ausfüllte, ein Hinweis auf die Auffassung der zuerst geoffenbarten Worte als die noch bei der zweiten Offenbarung unverändert den Dekalog ausmachenden Worte: Die Heilige Schrift spricht bei der zweiten Offenbarung von einer neuerlichen Niederschrift von Zehn Worten auf zwei Steintafeln (Exodus 34.28; Deuteronomium 10.4). Die erste Fassung war ebenfalls auf zwei Steintafeln festgehalten (Exodus 31.18; Deuteronomium 9.10 und 9.11). Doch hatte Moses diese Tafeln alsbald in seinem Zorn über die Verfehlungen des Volkes zerbrochen (Exodus 32.19; Deuteronomium 9.17). Deswegen fordert Jahwe ihn vor der zweiten Offenbarung auf, zwei neue Tafeln vorzubereiten, um genau die Worte des ersten Tafelpaars wieder aufzuschreiben (Exodus 34.1; Deuteronomium 10.1 und 10.2). Im insgesamt vermutlich jüngeren Buch Deuteronomium geht diese Erzählung nahtlos in die Niederschrift eben des ersten Dekaloges auf den neuen Tafeln über (Deuteronomium 10.3 und 10.4). Lediglich im (in seinem Grundbestand) älteren Buch Exodus tritt die Verfeinerung der kultischen Vorschriften zwischen Aufforderung zur Vorbereitung

der neuen Tafeln (Exodus 34.1) und neue Niederschrift (Exodus 34.28).

Für die Beurteilung des Entstehungszusammenhanges und der Wirkungsgeschichte des Dekaloges brauchen indessen die Zweifelsfragen nicht unbedingt beantwortet zu werden. Eine exakte Datierung der Geschehnisse in der Wüste Sinai gelingt ohnehin nicht. Der geringe zeitliche Abstand der Bundesschlüsse untereinander ist bei der Gesamtwürdigung vernachlässigbar. Auch lassen sich die mutmaßlichen Entwicklungsstufen des alttestamentlichen Textes nur mit großen Unschärfen zeitlich einordnen. Andererseits liefern die sogleich anzuführenden, außerhalb der Heiligen Schrift überlieferten Rechtsquellen selbst dann bereits reiches Vergleichsmaterial, wenn man vorsichtshalber dem Dekalog beiderlei Fassung einheitlich das höchstdenkbar Alter zeitgenössischer Niederschrift zuerkennt und nicht erst das Alter der jeweiligen Redaktionsstufe. Für die Wirkungsgeschichte des Dekaloges schließlich kommt es durch die Jahrhunderte fortschreitend auf den jeweils erreichten Redaktionsstand an. Dies ist etwa seit dem fünften Jahrhundert vor Christi Geburt im wesentlichen die uns gewohnte, kanonisierte Fassung.

2.5. Vorbilder für Gesetzgebung

Nicht nur in der biblischen Darstellung der Weltgeschichte, sondern auch in der allgemeinen Geschichte stehen die Zehn Gebote nicht am Anfang einer Tradition der Gesetzgebung. Die biblische Geschichte des Volkes Israel ist eingebettet in die (auch) außerhalb der Bibel feststellbare Geschichte Ägyptens. Der Auszug aus Ägypten ist vermutlich dem dreizehnten Jahrhundert vor Christi Geburt zuzurechnen. Seit Jahrtausenden kannte die Region hochentwickelte Zivilisationen mit einem durchgebildeten Verwaltungs- und Rechtssystem. Das ägyptische Staatswesen, von dem die Bibel spricht, ist seit dem Anfang des dritten Jahrtausends

vor Christus greifbar. Aus dem Zweistromland, der Heimat Abrahams, wissen wir von keilschriftlichen Gesetzen, welche bis in das dritte vorchristliche Jahrtausend hinaufreichen. Zu nennen sind vor allem der *Codex Ur-Nammu* (ungefähr 21. Jahrhundert), der *Codex Lipit-Ishtar* (19. Jahrhundert), die Gesetze von Eschnunna (Anfang 18. Jahrhundert) und der *Codex Hammurapi* (erste Hälfte des 18. Jahrhunderts), des weiteren aus der Mitte des zweiten Jahrtausends und bis an die Zeit des Exodus heranreichend die Hethitischen Gesetze und das Mittelassyrische Rechtsbuch. Den größten Bekanntheitsgrad unter diesen Rechtszeugnissen hat heute der *Codex Hammurapi*. Das Gesetz des altbabylonischen Herrschers Hammurapi kennen wir von einer Steinsäule, welche man zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts nach Christus im Wüstensand bei Susa fand. Diese sogenannte Gesetzesstele des Hammurapi bietet uns eine nahezu vollständige Abschrift des Textes.

2.6. Vorbilder für die Regelungsgehalte des Dekalogenes

Neu an den Zehn Geboten sind auch nicht die Regelungsgegenstände. Typischerweise behandelten schon die älteren Gesetze die Stellung des Menschen zur Gottheit, die Familie, die Integrität der einem anderen zugeordneten Rechtsbereiche und das Verhalten in der Rechtsauseinandersetzung. Darauf wird später zurückzukommen sein (Kapitel 6).

2.7. Verdichtung der Gesellschaftsordnung im Dekalog

2.7.1. Nach dem, was wir von den alten Schriftzeugnissen über Gesetzeswerke noch wissen, leisten die Zehn Gebote etwas Neues mit einer unerhört radikalen Konzentration des für den Bestand der Gesellschaft unerlässlichen Konsenses. Juristen bezeichnen umfassende Gesetzgebungen als Kodifikation. Dazu verlangen sie

eine gewisse Breite des im Gesetz geregelten Stoffes und eine systematische Durchdringung. Punktuelle Maßnahmen des Gesetzgebers erfüllen diese Kriterien nicht. Es ist aber auch nicht eine Mindestzahl an Vorschriften verlangt.

Nimmt man die Kriterien einer Kodifikation besonders streng, ist Kodifikation lediglich Gesetzgebung, welche nach der Auffächerung ihrer Inhalte Anspruch auf Vollständigkeit in einem nicht zu eng gefaßten Themenbereich erhebt und überdies ihr System durch Gliederung äußerlich sichtbar macht. Diese hohen Anforderungen erfüllen lediglich die seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts nach Christi Geburt entstandenen „modernen“ Kodifikationen.

Mehr oder minder umfangreiche Gesetzgebungen hatten aber schon frühere Jahrhunderte und schon frühere Jahrtausende hervorgebracht. Von den Gesetzeswerken Mesopotamiens war oben (Kapitel 2.5) schon die Rede. Aus der Mitte des fünften vorchristlichen Jahrhunderts, aus der frühen römischen Republik, stammen die Zwölf Tafeln. In spätantiker Zeit stellt Kaiser Theodosius II. von Ostrom eine grob nach Themenkomplexen gegliederte Sammlung der bisherigen kaiserlichen Erlasse zusammen, die er im Jahre 438 als Gesetz verkündet (*Codex Theodosianus*); Valentinian III. übernimmt die Sammlung ein Jahr später nach Westrom. Noch ein Jahrhundert später läßt der oströmische Kaiser Justinian das später sogenannte *Corpus iuris civilis* ausarbeiten. Dieses gewaltige, ebenfalls freilich nur grob gegliederte Gesetzeswerk beherrscht die abendländische Rechtsentwicklung bis auf den heutigen Tag. An einigen Orten, nämlich in San Marino, Südafrika, Namibia, Zimbabwe, Sri Lanka, ist es noch immer unmittelbar geltendes Recht. Das *Corpus iuris civilis* besteht aus einer Zusammenstellung von Auszügen aus den Schriften römischer Juristen vorangegangener Jahrhunderte (Digesten, auch Pandekten genannt), einer neuen Zusammenstellung der kaiserlichen Gesetze

(*Codex Iustinianus*) und einem amtlichen Lehrbuch für den Anfang des juristischen Studiums (*Institutionen*). Justinian veröffentlichte seine Regelwerke in den Jahren 529 und 534 nach Christi Geburt. Die im zerfallenden weströmischen Reich sich einrichtenden Germanenreiche entwickeln ihrerseits Rechtsbücher. Einige davon sind sogar älter als die Gesetzgebung Justinians.

2.7.2. Eine neue Welle von Rechtsbüchern einzelner Stämme veranlaßt Karl der Große. Im hohen und im späten Mittelalter entstehen geschriebene Stadtrechte und Landrechte. Friedrich II. verkündet für sein sizilisches Reich im Jahre 1231 die Konstitutionen von Melfi. In Spanien erläßt Alfons X. um das Jahr 1265 das in sieben Abschnitte unterteilte Gesetzbuch *Siete Partidas*. Private Zusammenstellungen wie der Sachsenspiegel Eike von Repgows (um 1225) und auf ihn bauend der vermutlich in Augsburg entstandene Schwabenspiegel (um 1275) erlangen durch ihre tatsächliche Beachtung gesetzsgleiche Kraft. Ebenso verhält es sich mit zahlreichen nichtamtlichen Zusammenstellungen des Kirchenrechts, deren umfangreichste, die *Concordantia* des Bologneser Mönches Gratian (*Decretum Gratiani*; um 1140), der Grundstock des *Corpus iuris canonici*, der Sammlung des Kirchenrechts, wird (siehe auch unten Kapitel 4.3.2). Im Jahre 1234 verkündet Papst Gregor IX. die amtliche Zusammenstellung älterer päpstlicher Erlasse, die Dekretalen-sammlung mit der Bezeichnung *Liber extra*; der Name der Sammlung ergibt sich daraus, daß sie das Material enthält, welches Gratians Zusammenstellung nicht mehr erfaßte. Nach und nach wachsend galt das *Corpus iuris canonici* in der römisch-katholischen Kirche bis zum Jahre 1918, als der *Codex iuris canonici* in Kraft trat, seinerseits im Jahre 1983 vom neuen *Codex iuris canonici* verdrängt.

2.7.3. Das Reformationszeitalter zeitigt Neuordnungen der Stadt- und Landrechte. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation schafft Polizeiordnungen (1530, 1548, 1577) und ein Strafgesetzbuch, nämlich die *Constitutio criminalis Carolina*, Peinliche Gerichtsordnung Karls V., kurz *Carolina* (1532). Aufklärung und Industrialisierung erzeugen die geistigen und materiellen Voraussetzungen für die moderne Gesetzgebung in Preußen (Allgemeines Landrecht von 1794), Frankreich (*Code civil* von 1804), Österreich (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von 1811) und dann in ganz Europa und in vielen weiteren Ländern der Erde.

2.7.4. Die Zehn Gebote sind eine von vielen Stationen in der Entwicklung von Gesetzeswerken. Einzigartig waren sie und sind sie geblieben in ihrer Verdichtung der Lebensordnung auf eine kaum noch unterschreitbare Zahl von Kerngedanken. Sie sind Kodifikation in dem Sinne eines Grundgerüsts der Gesellschaft. Nicht die Anordnung der Worte bildet das System, sondern ihr Gehalt. Nicht die Menge der Rechtssätze erschöpft alle sich auftuenden Fragen, sondern ihre Eigenschaft als Ausgangspunkte aller weiteren Ausgestaltung, wie sie der Bibeltext vorführt und wie sie darauf fußend die richterliche Tätigkeit und die Lehre der Rabbiner (näher Kapitel 5.1 und 5.2) gewannen. In der entrückenden Einsamkeit des Berges, die den Blick häufig verstellende Mühsal des Tagesgeschäfts zurücklassend, gelingt Moses die klare Erkenntnis dessen, was den Zusammenhalt der Gesellschaft garantiert.

Kapitel 3.

Warum Gebote? Warum zehn?

3.1. Heilserwartung aus Regeltreue

Die fünf mosaischen Bücher des Alten Testaments tragen nicht nur den griechischen Namen Pentateuch, sondern auch die hebräische Bezeichnung *Thora* (*Tora*). Die hebräische Bezeichnung ist mit dem Begriff „Gesetz“ wiederzugeben. Die Heilsbotschaft der Bibel erscheint damit insgesamt vor allem anderen als ein Regelungsgefüge. Die mitgeteilten Vorschriften sind nicht nur Beiwerk, sondern sie stehen im Mittelpunkt einer von Gott geschenkten Heilsentwicklung. Die Geschehnisberichte der Fünf Bücher Mose untermauern lediglich Entstehung, Vermittlung und Verwirklichung der Regeln. Ohne die Spiegelung in den Vorgängen von Normsetzung, Normbewußtmachung und Normbefolgung oder Ungehorsam vermögen sie die Heilsentwicklung nicht zu erklären.

Auf den ersten Blick könnte man nun allerdings denken, daß lediglich die Kultusvorschriften, die Regeln über die bewußte und gezielte Begegnung des Menschen mit Gott zu ausgewählten Zeiten und an ausgewählten Orten auf bestimmte Art und Weise, ausgehend von der Alleinstellung Gottes (Exodus 20.3; Deuteronomium 5.7), die Heilsbotschaft vermitteln. Doch sehen wir bereits mit dem Gebot der Sabbatheiligung (Exodus 20.8 bis 20.11; Deuteronomium 5.12. bis 5.15) eine Vorschrift, welche in die Lebenszusammenhänge der Menschen untereinander weist, indem sie einen Rhythmus für Arbeit und Ruhe setzt. Die anschließenden Regeln (Exodus 20.12 bis 20.17; Deuteronomium 5.16. bis 5.21) scheinen nur noch die Menschen untereinander anzugehen.

3.2. Vollkommene Hinordnung der irdischen Lebensgemeinschaft auf den einen Gott

3.2.1. Bei näherer Betrachtung erweist sich indessen auch und gerade die innere Ordnung der Gesellschaft als eine Gottesangelegenheit. Der Dekalog selbst stellt dem Menschen Wohlergehen für den Fall der Regeltreue und Scheitern für den Fall des Regelbruchs in Aussicht. Er tut dies nicht nur bei den ersichtlich auf den Verkehr mit Gott bezogenen Regeln (kein Götzendienst, kein Mißbrauch des Namens Gottes, Sabbathheiligung: Exodus 20.5 bis 20.11; Deuteronomium 5.8 bis 5.15), sondern, zumindest teilweise, auch bei den Regeln für das Zusammenleben (Sabbatheiligung und Elternehrung: Exodus 20.11 bis 20.16; Deuteronomium 5.12 bis 5.16). Das ganze Alte Testament ist durchdrungen von der Zuversicht, daß Heil aus der Befolgung gottgegebener Regeln erwächst. Es trennt hierbei nicht zwischen Kultus und Alltag. Zahlreiche Beispiele enthält die Bibel in der Nähe des Dekaloges (Deuteronomium 4.1 bis 4.8, 8.1 bis 8.20, 11.1 bis 11.17, 26.17 bis 26.19, 30.15 bis 30.19) und auch weiter entfernt. Gott verleiht Abram bei seinem Bundesschluß mit ihm den neuen Namen Abraham und begründet dies mit der Größe, welche er seinem Haus bei Wahrung des Bundes verspricht (Genesis 17.5 bis 17.9; siehe oben Kapitel 2.3.3). Der Bund ist eine dem Menschen längst vertraute juristische Kategorie, ein auf wechselseitige Verpflichtung mit zuverlässiger Erfüllung zielender Vertrag. Die historische Berichterstattung des Alten Testaments ist in der Zusammenschau aller Bücher eine großangelegte Lehre von Glanz aus Gehorsam und Sittenstrenge, von Elend aus Ungehorsam und Sittenverfall. Die Psalmen (Psalm 1), die Weisheitsbücher und die Prophetien haben ebenfalls teil an der Veranschaulichung von Erfolg und Mißerfolg, Lohn und Strafe, Erblühen und Untergang, an der Notwendigkeit, für und vor Gott nicht allein den Ritus, sondern auch die von Gott offenbarte Ordnung der Gesellschaft zu achten.

Glück und Unglück sind in dieser Heilsverkündung ganz diesseitig aufzufassen. Gott macht sich unmittelbar erfahrbar. Die Gewißheit, bei Regeleinhaltung Frieden und Wohlstand zu erfahren und bei Regelbruch Krieg und Not, entspricht in ihrer Grundstruktur dem Umgang aller antiken Gesellschaften mit ihrer Götterwelt. Ihr Verhältnis zu den Gottheiten war geschäftsmäßig geprägt. Genügende rituelle Würdigung und richtige Verhaltensweisen, im täglichen Tun ebenso wie in Ausnahme-situationen, sicherten das Heil in allen bedeutsamen Fragen von Existenz und Zivilisation – von Gesundheit und Nachkommen-schaft im Familienkreise über Ackerbau und Viehzucht bis hin zu Fernbleiben oder Überwinden fremder Kriegerheere. Die vorgestellten Götter der alten Zeit trugen menschliche Züge. Sie erscheinen dem Menschen als in ihrem Verhalten leicht berechenbar; sie waren mit Wohlverhalten zur Freude zu bewegen und durch Mißachtung zum Zorn zu erregen. Das trifft im Grundsatz auch auf die alttestamentarische Beschreibung von Jahwe zu.

3.2.2. Eine bis zur Gotteserkenntnis Abrahams und seiner Abkömmlinge möglicherweise unerhörte Unterscheidung ist allerdings zu machen. Regelmäßig stellten sich die alten Völker ihre Götter als ganze Familienverbände vor, mitsamt Eintracht und Konflikten. Die Götter zeigen nicht nur gegenüber dem Menschen, sondern auch im Verhalten untereinander menschliche Eigenschaften. Außerdem verkehren sie sowohl unter sich als auch mit den Menschen in körperhafter Gestalt. So ist der griechische Olymp von Wesen bewohnt, welche alle guten und alle üblen Charakterzüge aufweisen, die man von den Menschen gewohnt ist. Ihre Harmonie ebenso wie ihre Ränke und Rivalitäten sind bis zu den Menschen spürbar. Auch wandeln die Olympier ungeniert inmitten der Menschen, und es ergibt sich manche delikate Verstrickung. Die heidnischen Gottheiten taugen nur beschränkt als ethische

Vorbilder. Der Mensch ist nicht (entwicklungsbedürftiges) Ebenbild Gottes, sondern die Gottheiten sind Ebenbilder des Menschen mit all ihren guten und ungunen Eigenschaften.

Die Menschhaftigkeit der antiken Gottheiten ist keine spezielle Eigenheit der griechischen Vorstellungswelt, sondern in jener Zeit allgemein. Ähnliches berichtet das Gilgamesch-Epos aus dem Zweistromland. Reste derartiger Mythen von Gottheiten menschlichen Umgangs erhielten sich in der biblischen Geschichte von den Gottessöhnen und den Menschentöchtern (Genesis 6.1 bis 6.4) und im Bericht über den Kampf Jakobs mit Gott (Genesis 32.25 bis 32.32). Jede antike Gottheit hatte ihre eigenen Aufgaben. Die Gottesanschauung der Menschen eines Volkes schloß, da räumlich beschränkt, nicht einmal die gleichzeitige Existenz fremder Gottheiten, die für andere Völker in anderen Gegenden zuständig waren, aus. Den nach Kanaan vorrückenden Israeliten muß eigens eingeschärft werden, nicht etwa die Kulte der überwundenen Völker nach der Landnahme fortzusetzen (Deuteronomium 12.29 bis 12.31). Den antiken Göttern war jedem für sich in jeweils einschlägigen Verhaltensweisen gerecht zu werden. Allenfalls die Summe der hieraus sich ergebenden Einzelregeln mochte eine lückenlose Sammlung von Gesetzen ergeben. Zwingend war aber auch dies nicht. Auch bestand keine Garantie auf Widerspruchsfreiheit zwischen den Einzelerfordernissen.

Der Gott Abrahams und der Hebräer hingegen ist einzigartig und duldet keine weitere Gottheit neben sich (Exodus 20.3 und 20.5; Deuteronomium 5.7 und 5.9). Während ansonsten die Götter des Pantheons je nur für bestimmte Lebens- und Umweltfragen zuständig sind, ist Jahwe allzuständig und allgewaltig. Eines der biblischen Sprichwörter drückt das in wenigen Worten aus: An jedem Ort sind die Augen Jahwes, sie wachen über Gute und Böse (Sprüche 15.3; siehe auch Hiob (Ijob) 34.21 und 34.22: Gottes Augen beobachten alle Wege und Schritte der Menschen, es gibt

keine Dunkelheit, in welcher ein Übeltäter verborgen bleiben könnte). Der eine Gott erfaßt das ganze Individuum und das ganze Kollektiv. Daher kann es dem Menschen nicht mehr nur um Pflege des Göttlichen und Besänftigung in gewissen Rücksichten gehen, um punktuell nützlich Verhalten ohne weiteren Zusammenhang, um vielleicht sogar miteinander ringende Gebote (das war das Dilemma der griechischen Tragödie). Vielmehr entsteht ein Regelgebäude mit dem Anspruch vollkommener und in sich schlüssiger Erfassung aller Situationen, in die ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen oder die ganze Gesellschaft geraten kann. Da alles vor Gottes Angesicht stattfindet, macht es keinen Unterschied, ob eine Vorschrift das Verhalten zu individueller oder gemeinsamer Besinnung auf Gott beschreibt oder das Verhalten der Menschen untereinander, nämlich das Verhalten des einzelnen gegenüber dem einzelnen, einer Gruppe oder der Gesamtheit, das Verhalten der einen Gruppe gegenüber der anderen oder der Gesamtheit oder gar das Verhalten der Gesamtheit gegenüber einer fremden Gesamtheit. Jedes Tun und jedes Unterlassen findet seine Entsprechung oder seinen Widerspruch in Gottes vollkommenen Gesetzen.

Die radikale Zuspitzung der Gottesvorstellung auf den Monotheismus, die Erkenntnis der Einheit Gottes, ist zwangsläufig mit der Feststellung einer Allmacht und daher auch einer Allzuständigkeit Gottes verbunden. Dieser Erkenntnis-prozeß ist mühsam. Er greift tief in uralte Vorstellungen einer Aufgliederung göttlicher Mächte ein. Wie ungeheuer dieser Einschnitt ist, läßt die wohlbedachte dramatische Komposition der Erzählung von den Geschehnissen am Berge Sinai spüren. Ausgerechnet während Moses auf dem Berge Sinai die Offenbarung zuteil wird, verfertigt sich das ungeduldige Volk das Goldene Kalb und veranstaltet den Tanz um diesen Götzen (siehe oben Kapitel 2.4.1). Moses' Bruder Aaron, seine Stütze auf dem Auszug, verhindert dies nicht, sondern

befördert den Vorfall sogar (Exodus 32.1 bis 32.6). Es ist hier nicht von Belang, ob Aarons Verhalten als Notlösung unvermeidlich war. Vielmehr ist von Belang, daß überhaupt der Götzendienst ein offensichtlich geeignetes Mittel war, Unzufriedenheit des Volkes abzufangen. Augenscheinlich ist die Gesellschaft noch den Vorstellungen einer vielgestaltigen Götterwelt verhaftet. Die Beschreibung des Vorfalls ist um so eindringlicher, wenn man ihn als die Zeitgenossen mahnende Rückwärtsprojektion eines Verfassers aus der späteren Zeit Israels auffaßt.

3.3. Gottesnähe im Diesseits

Jahwe macht sich sowohl Gesetze gebend als auch ihren Vollzug beobachtend im Diesseits bemerkbar. Jenseitsbezug enthalten die Schriften des Alten Testaments und zumal der Pentateuch nur verborgen. Erst die Fortsetzung der Heilsgeschichte im Neuen Testament wird den Heilsplan als vom Diesseits ins Jenseits hinüberleitend erweisen. Die Auffassung der Religion als Vermittlung zwischen dem Menschen und Gott zur sicheren Gestaltung glücklicher Existenz auf Erden entspricht nach allem, was wir wissen, vollkommen den Vorstellungen jeder Kultur im Umkreis der Israeliten. Das Leben nach dem Tode ist nur ein blasser Abglanz des irdischen Lebens. Die Unterwelt des Alten Testaments (*Scheol*; zum Beispiel Genesis 37.35), ein bloßes Schattenreich (Hiob [Job] 38.17), unterscheidet sich hierin nicht von derjenigen der griechischen Mythologie (*Hades*). Nur nach und nach tritt die Hoffnung auf Auferstehung zutage (zum Beispiel Jesaja 26.19; Daniel 12.2). Sie ist zunächst nur vage mit einem Urteil über das Verhalten zu Lebzeiten verbunden.

Einstweilen steht auch der Gott der Israeliten zu dem Volke in einem auf rasche, erlebbare Folge von Entgegnungen aufgebauten Dialog des Tuns – dankbar und fürsorglich wie zornig und strafend. Nicht immer aber ist der Zusammenhang von Tat und

Belohnung, Untat und Bestrafung leicht ersichtlich. An der Erwartung unmittelbarer Vergeltung im Guten wie im Bösen verzweifelt Hiob (Hiob 3 bis 31), der doch untadelig und rechtschaffen lebt (Hiob 1.1). Hier wird der Lohn für Regelinhaltung beinahe transzendent. Die Lösung scheint auf einen Ausgleich in einer Würdigung der Lebensbahn erst nach deren Abschluß, auf ein jüngstes Gericht zu gehen, wie es sich auch in einem Psalm andeutet (Psalm 1.5). Am Ende jedoch erneuert sich wohlverdient das irdische Glück Hiobs (Hiob 42.10 bis 42.17). Ähnlich sprach zuvor der Prophet Habakuk (Habakuk 1 bis 2.4) dem Redlichen Mut zu, welcher am scheinbaren Triumph gesetzloser Gewalt zu verzweifeln droht. Das Schicksal Hiobs führt vor Augen, daß die Achtung des Gesetzes auch dann zum Vorteil des Gesetzestreuen Gottes Segen findet, wenn Gott den Preis nicht sogleich zuerkennt. Darüber hinausgehend macht es deutlich, daß Gott bei der Beobachtung der Gesetzestreue das Individuum nicht ohne die Gesellschaft, in der es sich bewegt, vor Augen hat. Hiob vergleicht seinen Lebenslauf mit dem Ergehen der anderen und sieht sich benachteiligt. An die Funktionstüchtigkeit der Gesellschaft denkt Hiob nicht.

Auch wenn die meisten Vorschriften bei der Entscheidung eines einzelnen Berücksichtigung fordern, gelten sie immer auch der Heilsentwicklung des ganzen Volkes. Der Gesetzesgehorsam aller verschafft nicht nur allen einzelnen je für sich Glück, sondern außerdem der ganzen Gesellschaft. Von ihr strahlt es auf die einzelnen zurück. Ist die Gesellschaft vor äußeren Bedrohungen und Plagen sicher, darf auch der einzelne unbekümmert leben. Nachdem Jahwe Hiob eindringlich die göttliche Allgewalt bewußt gemacht hat, erkennt Hiob, daß ihm die Einsicht fehlte, als er sein persönliches Schicksal isoliert von der mächtigen Ordnung in Gottes Schöpfung zu betrachten versuchte (Hiob 42.1 bis 42.6). Darauf erst findet er zu seinem neuen persönlichen Glück. Dramatisch zeigt sich die

Bedeutung individueller Gesetzestreue für das Wohlergehen der ganzen Gesellschaft in dem Gespräch zwischen Abraham und Jahwe über die Verschonung Sodoms, wenn dort immerhin noch einige Gerechte zu finden seien (Genesis 18.23 bis 18.32). Solange der Messias noch nicht auf Erden erschien und den Fortgang des Heilsgeschehens offenbarte, ist der Blick auf die bestehende Gesellschaftsordnung als die derzeit noch gültige Weltordnung gerichtet. Was danach sein soll, ist noch verborgen. Das Neue Testament indessen wird den göttlichen Erlöser bereits kennen. Seine Verheißung kann über die geschichtliche Lebensordnung hinausweisen. Es wird die individuelle Heilsentwicklung betonen und sie zugleich der prüfenden Beobachtung des auf das Diesseits beschränkten menschlichen Auges entziehen.

3.4. Zehnzahl

Die Frage, warum es gerade zehn Gebote sind, die Moses von Gott empfängt, hängt mit dem Umstand zusammen, daß diese Gebote den Kern der Gesellschaftsordnung Israels darstellen (siehe Kapitel 2.3.3, 2.4, 2.7.1). Ihr Wortlaut behandelt nicht sämtliche Fragen unmittelbar, welche die Gemeinschaft und ihre Glieder im Verhältnis zu Gott und im Verhältnis untereinander haben. Der Dekalog liefert nur Grundregeln, welche die endlose Vielfalt rechtlicher Fragestellungen auf das äußerste komprimieren. Alle Fragen benötigen und haben eine Antwort. Doch wird diese Antwort zumeist nicht ohne weiteres aus den Grundregeln zu ershen sein, sondern erst in näherer Differenzierung. Jegliche Ausgestaltung ist aber im Grundgerüst bereits angelegt.

Wir kennen ein ähnliches Phänomen in der noch viel abstrakteren, knapperen und deswegen für sich genommen beinahe schon völlig inhaltsleeren Zusammenfassung aller Rechtsregeln durch den römischen Juristen Ulpian. Er beschreibt um das Jahr 200 nach Christi Geburt die Grundregeln des Rechts mit dem Dreiklang:

boneste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere – anständig leben, den anderen nicht schädigen, jedem das Seine zugeben. Im Grunde ist sogar jedes Element der Dreifachdefinition in jedem anderen enthalten. Alle noch so komplizierten Details des Rechtssystems sind Folgerungen aus dieser Elementaranordnung. Überliefert sind Ulpians Worte in den Digesten Justinians (Digesten 1.1.10.1).

Sogar auf eine einzige, doch ungemein plastische Wortwendung läßt sich Recht und so die mit Recht zu gewinnende und zu bewahrende Friedensordnung, die Stabilität des Gemeinwesens zusammendrängen: Tu keinem anderen an, was du nicht selbst erleiden magst (Tobit 4.15). Diese Sentenz begegnet auch in den Gesprächen (Lun Yü – Gespräche, 5.11) des chinesischen Philosophen Kung fu tse (Konfuzius; 551 bis 479 vor Christus).

Beinahe zwei Jahrtausende nach dem Auszug Israels wird Allahs Offenbarung gegenüber Mohammed neben allen Einzelweisungen wiederum den Dekalog als eine Grundordnung vorstellen. Die Gehalte sind gewandelt. Aber auch das Wort Allahs legt Wert auf das nur in tiefster Konzentration erfaßbare Wissen, daß eine engste Bündelung von Elementarregeln das Wesen der menschlichen Gemeinschaft abbildet. So wie Moses in der Einsamkeit auf dem Berge Sinai das Wort Gottes vernahm, so entrückte eine Nachtfahrt den Propheten von Mekka auf den Tempelberg zu Jerusalem (nach herrschender Deutung von Sure 17.1 des Korans), dorthin, wo man später die Al-Aksa-Moschee baute. Mohammed wird an die Schrift erinnert, welche Gott Moses als Gesetz für Israel gab (Sure 17.2). Mohammed hört den Dekalog von neuem, mit gewandelten Gehalten (Sure 17.2, 17.23/22 bis 17.41/39), zur Befolgung um Gottes Barmherzigkeit und zur Vermeidung seiner Strafe am Tage der Auferstehung willen (Sure 17.68/66, 17.73/71, 17.99/97).

Die Beschreibung einer Grundanordnung will in das Bewußtsein des Lesers oder Hörers eindringen. Je anschaulicher die Grundregeln sich darstellen, desto tiefer wird die Verinnerlichung sein. Im wahrsten Sinne des Wortes ist der Dekalog wegen seiner Zehnzahl faßlich. Die Zahl zehn drückt Vollkommenheit aus. Sie erschöpft alle Finger beider Hände, mit denen der Mensch greift, mit denen der Mensch rechnet, mit denen der Mensch gestikuliert, die aber stets nur Teil des ganzen Menschen sind. Gleichsam mit seinen Händen kann der Mensch begreifen, was die ganze Ordnung Gottes ist. Er erspürt damit die Vollkommenheit Gottes und seine allumfassende Macht. Das von der Rechtsordnung vermittelte Heil, die sich über die materielle Existenz wölbende und sie zur Wohlfahrt führende Friedensordnung, wird in der Spiegelung des menschlichen Körpers sinnlich wahrnehmbar.

Außerdem spricht die Zehnzahl die Suche nach versteckter Anspielung auf weitere Ordnungsvorstellungen an. Der dem Mondzyklus abgeschauten Monat wurde nicht immer schon nach den Mondphasen in siebentägige Wochen eingeteilt. Ältere Zeiten kannten auch die zehntägige Woche, welche die Himmelserscheinung mit den menschlichen Gliedmaßen in Einklang bringt (allerdings ebensowenig wie das Siebentagesystem im Jahreslauf ohne Korrekturen auskommt). An einigen Stellen des Pentateuchs erhielten sich Reste des Denkens in Zehntagerhythmen (zum Beispiel Genesis 24.55; Exodus 12.3; Leviticus 16.29). Zehn ist die Summe der ersten vier Zahlen, welche ihrerseits Symbole sind. Die Eins verweist auf die Einheit Gottes, die Zwei auf die Teilung der Lebewesen in Geschlechter, die Drei auf die Zeugung neuen Lebens aus der Verbindung der beiden Geschlechter, und zwar nach dem Willen des einen Schöpfers, also zugleich als Summe von eins und zwei. Die Vier kann für die in Aufgehen, Reifen, Niedergehen und Ruhen gegliederten Jahreszeiten, aber auch für die im täglichen Sonnenlauf markierten Himmelsrichtungen (Morgen, Mittag,

Abend, Nacht) stehen. Den Garten Eden durchzieht ein Strom, welcher sich in vier Arme teilt, darunter Tigris und Euphrat (Genesis 2.10 bis 2.14). Vier Weltreiche schaut Daniel (Daniel 7). Vier Hauptbewegungsrichtungen ergeben sich dem Menschen aus der Anordnung seiner Augen, Arme und Beine (vorwärts, rückwärts, links, rechts). Seit jeher war es Anliegen der Zahlenmystik, die Geheimnisse der Schöpfung und der mit ihr gegebenen Entwicklung der Menschheit im Entfalten zählender Ordnung offenbar zu machen.

Über die Zählfolge des Dekaloges herrscht freilich keine Einigkeit. Die Aussagen des Dekaloges müssen zum Teil gebündelt werden, um auf die Zehnzahl zu gelangen. Die Religionen und Konfessionen gehen dabei unterschiedlich vor. Bald erscheint die Selbstbezeichnung Gottes (Exodus 20.2) separat, bald in Verknüpfung mit der Alleinstellung Gottes (Exodus 20.3). Die Alleinstellung kann mit dem Bilderverbot (Exodus 20.4 bis 20.6) eins sein (was dann die bloße bildliche Unterstützung der Verehrung Jahwes nicht ausschließt) oder nicht (siehe Kapitel 6.2). Das Begehrensverbot (Exodus 20.17) läßt sich sachlich zerteilen. Hat sich allerdings eine Gesellschaft auf eine bestimmte Sicht verständigt, so ist in der Tat ihre Ordnung einem jeden mit den Händen begreiflich.

Kapitel 4.

„Gott ist selbst Recht“

4.1. Neutestamentliche Heilsentwicklung zum Jenseits

Die Frohe Botschaft Jesu zeigt eine Entwicklungslinie auf, die über den räumlichen und zeitlichen Lebenszusammenhang des Gläubigen und der Gesellschaft, in welcher er sich bewegt, hinausreicht. Die Entwicklung ist jedem einzelnen gegeben. Das Individuum erlebt sie nicht nur als Abglanz der Entwicklung der Gemeinschaft, sondern als eine ganz persönliche und in eigene Verantwortung gestellte. Gleichwohl ist die christliche Heilslehre keine Anleitung zur Selbsterlösung, sondern spricht den einzelnen Menschen als soziales Wesen an. Die Heilsgeschichte vollendet sich zwar erst nach dem irdischen Leben. Sie nimmt aber im Leben ihren Anfang, und zwar im unlösbaren Zusammenspiel der Menschheitsgeschichte insgesamt und der jeweils gegenwärtigen Gesellschaft mit der Lebensbahn des einzelnen Menschen.

Obgleich die Frohe Botschaft weiter als nur bis ans zeitliche Ende führt, begegnet Jesus den Menschen wundertätig als jemand, der göttliche Macht im Diesseits wirken läßt. Doch dienen die dem Auge und dem Ohr gesetzten Zeichen nicht anders als die Gleichnisse lediglich als Verständnishilfe für das sinnlich nicht Faßbare der göttlichen Heilsbotschaft. Die Menschen seiner Zeit sind es noch gewohnt, Gott oder Gottheiten vornehmlich in den sinnlich wahrnehmbaren Ereignissen und Zuständen der Welt zu erblicken. Das von Jesus verkündete Reich ist jedoch nicht von dieser Welt (Johannes 18.36).

Wie schwer dies von den Zeitgenossen zu begreifen war, zeigt die über einige Generationen nach Christi Tod und Auferstehung herrschende Naherwartung, das Hoffen auf die baldige Wiederkunft Gottes (Parusie) und sein Eingreifen in die

damals gegenwärtigen Herrschaftszustände, nämlich in den Lauf des Römischen Reiches. In späteren Jahrhunderten, im Mittelalter, bilden sich anhand des Gleichnisses von den törichten und den vorausschauenden Jungfrauen (Matthäus 25.1 bis 25.13) und der Geheimen Offenbarung des Johannes Weltuntergangsvorstellungen für die jeweils nächste Zukunft – namentlich beim Erreichen einer runden Jahreszahl, zum Beispiel vor dem Jahr 1000. Eine Weltenddichtung und eine Weltendtheologie entwickeln bis in die Neuzeit hinein Vorstellungen über den baldigen Abschluß einer vorbestimmten Reihe von Weltzeitaltern und ihnen zugehörigen Reichen. Neben anderen Theologen ist hier der italienische Mönch Joachim von Fiore (um 1135 bis 1202) zu nennen.

Das Neue Testament, die Geschichte von Leben, Tod und Auferstehung Christi, entlastet jedoch die Beziehung des Menschen zu Gott von der berechnenden Erwartung unmittelbarer Vergütung regelgerechten Verhaltens und unmittelbarer Sanktionierung abweichenden Verhaltens. Der Tod ist nicht Abschluß einer dem einzelnen in seiner Gesellschaft zuteil werdenden Heilserfahrung, Er ist Durchgang zur Vollendung der Heilsentwicklung, die der einzelne in neuem, den zeitlichen Gesellschaften entwachsenem, ewigen Leben erfahren wird.

4.2. Regelmäßigkeit der zeitlichen Existenz als Friedensordnung

Man könnte erwarten, daß die neutestamentliche Erweiterung der Heilserwartung über die irdische Existenz hinaus die Bedeutung des Gesetzes für die Heilsentwicklung schwächt. In der Aussicht auf das ewige Glück spricht Gott jeden Menschen ganz persönlich an. Denn es kann nun nicht mehr um das Blühen oder den Untergang einer Gesamtheit (eines Stammes, eines Volkes, einer Stadt, eines Staates usw.) gehen. Gesetze jedoch ordnen eine Gesamtheit. Sie erteilen

Gebote und Verbote oder setzen Handlungsspielräume für das Verhalten eines einzelnen in der Gemeinschaft, für das Verhalten des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft und für das Verhalten der Gemeinschaft gegenüber dem einzelnen. Recht ist die das Gemeinwesen erhaltende Friedensordnung (siehe Kapitel 1).

Jesus geht noch weiter. Er gibt die hergebrachte friedensstiftende Funktion des Regelwerks nicht auf. Aber mit äußerlicher Regeltreue allein ist Gottes Anspruch an den Menschen noch nicht erfüllt. Jesus entwickelt das Regelwerk ausdrücklich zum allseitigen Liebesgebot fort. Anerkennung der Alleinstellung Gottes (Exodus 20.3; Deuteronomium 5.7) ist keine bloße Nützlichkeits-erwägung, sondern erfaßt den Menschen in seinem Innersten und läßt ihn sich vollkommen Gott zuwenden (Matthäus 22.36 bis 22.38; Markus 12.28 bis 12.30; Lukas 10.26 bis 10.27). Das drückte schon das Alte Testament aus (Deuteronomium 6.5). Neu ist jedoch (Johannes 13.34), daß alle im Verkehr mit dem Mitmenschen zu achtenden Gebote in der Nächstenliebe aufgehen (Matthäus 22.39; Markus 12.31; Lukas 10.27; Johannes 13.34 bis 13.35). In diesen beiden Geboten (Gottesliebe und Nächstenliebe) ist alles enthalten (Matthäus 22.40; Lukas 12.26 bis 26.28; Römerbrief 13.8 bis 13.9). Das ganze Gesetz ist in dem einen Wort gegeben, daß man den Nächsten wie sich selbst lieben solle (Galaterbrief 5.14). Als ein Gesetzeslehrer Jesus mit der Frage prüfen will, was er tun müsse, um das ewige Leben zu erlangen, antwortet Jesus mit der Gegenfrage, was der Fragesteller im Gesetz geschrieben finde. Der Gesetzeslehrer erwidert, daß man Gott von ganzem Herzen lieben müsse und auch den Nächsten wie sich selbst. Jesus bestätigt dies und empfiehlt dem Gesetzeslehrer, sich daran zu halten (Lukas 10.25 bis 28). Es ist gar nicht möglich, das Gesetz lediglich in Achtung einzelner Punkte zu befolgen, sondern erst seine völlige Akzeptanz in ungeteilter Hinwendung ist Achtung des Gesetzes (Jakobusbrief 2.10 bis 2.11). Die Liebe ist die Vollendung des

Gesetzes (Römerbrief 13.10). Wessen Lebenswandel vom Geist, der die Nächstenliebe wach hält, besetzt ist, der steht nicht unter dem Gesetz (Galaterbrief 5.18) als ein Bestimmungsgewalt Dritter Unterworfener. Vielmehr lebt er in der Freiheit, zu der er berufen ist (Galaterbrief 5.1, 5.13). Denn er trägt das Gesetz in sich selbst; er verkörpert es mit dem Maßstab der Selbstachtung als Maßstab des Handelns gegenüber dem Nächsten. Diese Nächstenliebe ist keine jedermann in gleicher Tiefe zu erweisende emotionale Zuwendung gegenüber jedermann. Wäre sie das, wäre ihr Gebot eine maßlose Überforderung, weil die menschliche Seele auf eine undifferenzierte Zuwendung nicht vorbereitet ist. Vielmehr bedeutet Nächstenliebe Respekt vor dem anderen Menschen, Achtung seiner Persönlichkeit und ihrer materiellen wie immateriellen Umgebung.

Für die Bereitschaft der Menschen zu diesem Ausbau des Regelwerks sorgte bereits das Alte Testament. Moses verkündet Israel, daß Jahwe alle von ihm erteilten Gesetze in allen Herzen aller Generationen eingeschärft wissen will (Deuteronomium 6.5 bis 6.13). Das zielt auf mehr als lediglich äußerlichen Gehorsam aus Opportunismus. Auch erscheint bereits das Gebot der Nächstenliebe, wenngleich nicht als der Kern aller Gebote, sondern als Ausdruck des Verzichts auf Rache, auf Selbstjustiz (Leviticus 19.18), ferner abgetrennt von den sonstigen Geboten (als Liebe gegenüber dem Fremdling, dem man eingedenk des eigenen Schicksals, Fremder in Ägypten gewesen zu sein, helfen möge, in Deuteronomium 10.18; als Güte und Barmherzigkeit bei Sacharja 7.9 bis 7.13). Die radikale Vereinfachung allen Gesetzes auf die Liebe ist so im Alten Testament schon sichtbar angelegt, aber noch nicht in der von Jesus gewählten Deutlichkeit ausgedrückt. Wenn das Alte Testament als Grundregel mitteilte, man solle anderen nicht antun, was man selbst nicht erleiden mag (Tobit 4.15; siehe oben Kapitel 3.4), so verweist das den Menschen in Schranken. Das Gebot ist auf Zurückhaltung, auf Unterlassen gerichtet. Im Neuen Testament

erfährt es eine Umwandlung zum Handlungsgebot. Was man selbst von anderen an sich getan sehen möchte, soll man anderen tun (Matthäus 7.12; Lukas 6.31). Aus Zurückdrängen von friedensstörender Selbstherrlichkeit in die Passivität wird Aktivität, die sich um fremde Belange kümmert, fremde Sorgen zu eigenen macht.

Der Steigerung der Regeltreue von der schlichten Achtung zur inneren Bejahung scheint vordergründig keine Steigerung des Anreizes zu entsprechen. Wer das Leben des Nächsten nicht anrührt, vermeidet Strafe, ob ihm am Leben des anderen etwas liegt oder nicht, ob er ihn liebt oder nicht. Die Strafe kann der Nicht-Delinquent nicht noch mehr vermeiden, wenn er das Leben des Nächsten in Liebe schont. Nichtsdestoweniger ist auch und gerade dann, wenn sie sich über gegenwärtige Nützlichkeit hinaushebt, die Achtung der Regeln für das Erdenleben von zentraler Bedeutung für die persönliche, von der kollektiven abgelösten Heilsentwicklung. Die gesamte Lebensführung ist, auch und gerade was die Gebote der Liebe anbelangt (das Erbarmen im Jakobusbrief 2.13), von einem umfassenden göttlichen Regelwerk, um dessen Erkenntnis und Befolgung der Mensch sich bemühen muß, geleitet. Sie wird Gegenstand einer einheitlichen Beurteilung im Weltgericht sein (Matthäus 25.31 bis 25.46 mit Betonung der Liebeswerke; 2. Korintherbrief 5.10; Offenbarung 20.11 bis 20.15; siehe unten Kapitel 4.4). Zur Gestaltung der Lebensführung greift Jesus den Dekalog auf und verleiht ihm neue Gehalte (Matthäus 5).

Alle Religiosität und alles Tun sind auf diese Weise noch und gerade gemäß der Heilsbotschaft Christi sowohl täglich als auch auf ewige Sicht justizförmig gedacht. Die Annäherung an Gott ist auf dem Wege des jedem Menschen gegebenen und täglich unzählige Male geforderten Bewußtseins von richtig und falsch hinsichtlich eigenem und fremdem Verhalten möglich. Die juristische Durchdringung der vor Gott gewählten Lebensführung macht das Geheimnis der Heilsentwicklung für den Menschen zwar noch nicht

vollkommen verständlich, liefert ihm aber immerhin eine greifbare Teilanschauung.

4.3. Ausbau des Regelwerks in Geschichte und Gegenwart der Kirche

4.3.1. Forum des Gewissens

Wie sehr die Kategorie des Gesetzes die christliche Heilslehre beherrscht, wird daran sichtbar, daß die unmittelbare Zwiesprache des Entscheidungen fällenden Menschen mit Gott im Ratschluß seines Gewissens als ein Forum, als eine Gerichtsstätte, erscheint. Das Gewissen wird nämlich als *forum internum* bezeichnet, als das innere Gericht. Die Stimme des Gewissens, das *forum conscientiae*, richtet sich an Regeln aus. Deren Ausarbeitung ist Aufgabe der Moraltheologie. Ausgangspunkt ist das biblische Regelwerk – das alttestamentliche (vor allem das mosaische) wie das neutestamentliche (welches das alttestamentliche in zahlreicher Hinsicht wandelt). Weit gespannt sind die Normgeflechte in den biblische Heilsbotschaft mit griechischer Philosophie verbindenden Denk-systemen der Scholastiker Albertus Magnus (um 1200 [1193?] bis 1280; zu nennen sind insbesondere die Schrift *Super ethica* und eine weiterer Kommentar zur Nikomachischen Ethik des Aristoteles) und Thomas von Aquin (um 1225 bis 1274; anzuführen ist sein Hauptwerk *Summa theologiae* oder *Summa theologica*). Hilfe und Vermittlung der Regeln erfährt der oftmals in der Erkenntnis oder im Handeln nach der Erkenntnis überforderte Mensch im Sakrament der Beichte, gependet in einem sorgsam an ein Gerichtsverfahren angelehnten Dialog, oder im einfachen Seelsorgegespräch. Zur Ausbildung und Unterstützung der Beichtväter ließ das Mittelalter eine eigene Literaturgattung entstehen: Beichtsummen und Beichtspiegel stellten das im inneren Gericht beachtliche Regelwerk in den Grundzügen dar, gewissermaßen als Extrakt aus den großen Lehrwerken der Moraltheologie.

4.3.2. Kanonisches Recht

Um so weniger nimmt es wunder, daß die Kirche sich seit ihrer tiefsten Vergangenheit, beinahe seit Anbeginn, als eine juristisch gefaßte Institution darstellt. Sie übernahm Organisationsmuster der römischen Reichsverwaltung. Die Glaubensgemeinschaft ist als Rechtsgemeinschaft eingerichtet. Sprichwörtlich ist der Satz, daß die Kirche nach römischem Recht lebe (*ecclesia vivit lege romana*). Man findet ihn als einen beiläufigen, eine Selbstverständlichkeit ausdrückenden Nebensatz (deswegen in etwas anderer Wortstellung) in einer fränkischen Rechtsaufzeichnung des frühen Mittelalters (*Lex Ribuaria* – das aus der ersten Hälfte des siebten Jahrhunderts stammende Gesetz der ripuarischen, an den Ufern des Rheins und der Maas siedelnden Franken).

Die Kirche baute für die Klärung der sich zu den Regeln ergebenden Fragen bereits in antiker Zeit ein eigenes Gerichtssystem neben dem staatlichen auf, die bis auf den heutigen Tag existierende Bischofsgerichtsbarkeit. Ihrer Rechtspraxis legten die Kirchengerichte das in ihrer Umgebung damals geltende römische Recht zugrunde und verschmolzen es mit den kircheneigenen Rechtssatzungen zum kanonischen Recht. Die Kirchengerichtsbarkeit trug auf diese Weise erheblich dazu bei, dem römischen Recht in Mittelalter und Neuzeit als sogenanntes gemeines Recht (*ius commune*) eine Kontinuität über den Untergang römischer Herrschaft im Westen Europas hinaus zu gewährleisten. Weitere Bewahrer des römischen Rechts waren die auf den Gebieten des untergehenden weströmischen Reiches entstehenden germanischen Nachfolgereiche, die in den Städten ihre Dienste anbietenden Vertragsschreiber (Vorläufer der heutigen Notare) und die seit dem hohen Mittelalter entstehenden europäischen Universitäten, deren wissenschaftliche Durchdringung des im *Corpus iuris civilis* zusammengefaßten römischen Rechts die europäische Rechtskultur und auch zahlreiche Rechtskulturen anderer Kontinente noch

heute entscheidend prägt. Da das kirchliche Recht in der Umgebung der antiken römischen Gesellschaft entstand, enthält es nur wenige unmittelbare Bezüge zum biblischen Recht. Weder das mosaische Recht noch das Neue Testament sind aus dem Kirchenrecht ablesbar.

Das kanonische Recht wurde schon seit dem frühesten Mittelalter in kleinen und großen Sammlungen, seit dem hohen Mittelalter im gewaltigen *Corpus iuris canonici* gebündelt (davon war bereits in Kapitel 2.7.2 die Rede). Die Regeln des vor den Kirchengerichten behandelten kanonischen Rechts werden auch als *forum externum*, als das äußere Gericht, bezeichnet. Dies dient der Abgrenzung gegenüber den Gewissensregeln, dem zuvor angeführten *forum internum* (für das im Gegensatz zum *forum externum* die Liebesbotschaft des Neuen Testaments von höchster normgebender Bedeutung ist). Auf der anderen Seite grenzen sich Kirchenrecht und Gewissensrecht gegenüber dem weltlichen Recht ab. Damit ist das vom Staat in allen seinen Gliederungen den Mitgliedern der Gesellschaft und dem Handeln des Hoheitsträgers selbst gesetzte Recht gemeint. Dieses war von alters her das römische Recht, welches Kaiser Justinian im *Corpus iuris civilis* neu faßte (siehe oben Kapitel 2.7.1). Für die vorstehende Abgrenzung der Regelungsgebiete ohne Belang ist die Zerteilung des Kirchenrechts mit jeder Spaltung der Kirche. Dasselbe gilt von der Zerteilung des weltlichen Rechts nach Landsmannschaften oder Territorien.

4.3.3. Gewissen und Recht

Die drei Bereiche des weltlichen Rechts, des Kirchenrechts und des Gewissens haben nicht gänzlich verschiedene Regeln. Vielmehr überschneiden sich ihre Regelwerke in großen Teilen, teils paarweise, teils zu dritt. Gelegentlich kann es allerdings – zumindest auf den ersten Blick – auch zu Widersprüchen kommen. Einander wider-

streitende Gebote muß man danach den jeweiligen Zuständigkeiten entsprechend befolgen. Es kommt also auf den Lebensbereich an, in dem der einzelne sich vor eine Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Verhalten gestellt sieht. Das diesem Lebensbereich am nächsten stehende Regelwerk genießt gewöhnlich den Vorrang. So stehen die staatlichen Bestimmungen über das öffentliche Abgabewesen der Entscheidung für oder gegen Zahlung eines Geldbetrages in die öffentliche Kasse näher als die allgemeinere Regel Gottes, nur ihn allein als Gott anzuerkennen. Der das Steuergesetz Befolgende, der dem Kaiser das gibt, was des Kaisers ist, muß nicht befürchten, in einer von ihm nicht sogleich vollständig erkannten Gedankenkette der Mißachtung Gottes, der Verweigerung der Gabe an Gott, was Gottes ist, bezichtigt zu werden (Matthäus 22.21; Römerbrief 13.6 bis 13.7).

Nur in ganz besonderen Lagen wird ein Regelwerk verlangen, daß das andere Regelwerk mißachtet werde. In den weitaus meisten Fällen hingegen respektiert wenigstens ein Regelwerk die Anordnungen des anderen und läßt die eigenen Anforderungen zurücktreten. Umgekehrt gesprochen übernimmt ein Regelwerk Teile des anderen. Göttliches Recht läßt Raum für Achtung des weltlichen Rechts, weil die weltliche Obrigkeit – jedenfalls im Grundsatz, unbeschadet der Frage nach dem Mißbrauch weltlicher Macht – gottgefällig ist (Römerbrief 13.1 bis 13.7). Der wechselseitige Respekt der Regelwerke voreinander kann manchmal sogar in ein und derselben Frage auftreten. Dann hat der einzelne Entscheidungsfreiheit. Die prinzipielle Konfliktfreiheit zwischen den Anforderungen der Regelwerke erklärt sich daraus, daß sie alle einer einheitlichen göttlichen Ordnung entspringen. Wenn sich im Einzelfall doch ein Widerstreit auftut, so ist dieser unter Anspannung aller Erkenntniskräfte mit sorgfältiger Abwägung zu lösen und danach das Handeln auszurichten.

4.4. Weltengericht – Weltengericht

4.4.1. Ist die Unterscheidung der Regelwerke nur Zuständigkeitsfrage, liegt der Gedanke nahe, daß der Umschließung aller Regelwerke durch den einheitlichen göttlichen Heilsplan eine Umschließung allen menschlichen Tuns durch eine einheitliche Würdigung entspricht. Die beiden Regelwerke des auf das Verhältnis der Menschen zu Gott gerichteten Rechts (das kanonische Recht und die Moral) und das Regelwerk des weltlichen Rechts sind den drei Foren des Kirchengerichts, des Gewissensgerichts und des weltlichen Gerichts zugeordnet. Ein Gericht, das alle Regelwerke zugleich betrachtet, hält weder die Kirche noch die Welt bereit. Nur der einzelne Mensch kann und muß die Verknüpfung der allesamt verbindlichen Anforderungen und den bestmöglichen Einklang seines Handelns mit den Regelwerken herstellen. Kein Gericht der Erde hat Allzuständigkeit. Das wird, solange er nicht im Einzelfall vom Fehlen einer allumfassenden Jurisdiktionsgewalt eines Universalgerichts profitiert, ein jeder bedauern. Angesichts des zeitlosen Elends von Machtmißbrauch und Korruption, Unterdrückung und Ausbeutung, Krieg, Gewalt und Vernichtung kann man kaum etwas für dringender notwendig empfinden als die Schaffung eines solchen Universaltribunals. Insbesondere in die Vereinten Nationen wird man leicht eine um ein Vielfaches größere Hoffnung zu setzen geneigt sein, als diese internationale Organisation bei realistischer Betrachtung zu erfüllen vermag.

Die Heilige Schrift entwirft für das diesseitige Leben keine alles menschliche Verhalten jederzeit kurzfristig wirksam sanktionierende göttliche Gerichtsbarkeit. Nur nach langer Fehlentwicklung droht nach den Berichten des Alten Testaments strafende Heimsuchung. Wenn es so weit kommt, hat das göttliche Gericht allerdings ein verheerendes Ausmaß. Deshalb verhandelt Abraham

so beharrlich mit Jahwe um das von Gott ihm angekündigte Strafgericht über die Städte Sodom und Gomorrha, deren Einwohner in schwere Sünden verfielen. Abraham gewinnt die Zusage, daß die Städte verschont bleiben, falls in ihnen noch rechtschaffene Menschen leben (Genesis 18.16 bis 18.32). Auf diese Weise kann Lot sich mit seiner Familie retten (Genesis 19.1 bis 19.29).

Von derart grundstürzenden seltenen Eingriffen abgesehen, begnügt das Alte Testament sich mit der dringenden Aufforderung an die für menschliche Rechtspflege Verantwortlichen, gerecht und unvoreingenommen zu urteilen, weder den Armen oder den Wohlgestellten um seines Standes willen bevorzugend (Leviticus 19.15; 2 Chronik 19.6 und 19.7 mit der ausdrücklichen Mahnung, daß die Richter nicht nur für die Menschen, sondern für Gott urteilen; Hiob 29.7 bis 29.25, 34.16 bis 34.19, 34.20 bis 34.24, 36.19, 37.23 und 37.24 die unerschütterliche Gerechtigkeit Jahwes hervorhebend) noch die Witwen und Waisen in hilfloser Lage belassend (Deuteronomium 10.18, auf das Vorbild Jahwes verweisend, der den Witwen und Waisen ihr Recht schaffe; Hiob 29.12 und 29.13, 36.17). Ein Festgesang für einen König preist die Einheit von Waffenstärke und Gerechtigkeit; der König kämpft um Wahrheit und Recht, er liebt das Recht und haßt das Unrecht (Psalm 45.4 bis 45.8). In der gerechten menschlichen Richterschaft bildet sich Gottes Richterschaft ab. Als von König David verfaßt überliefert das Buch der Psalmen einen Lobpreis auf Gott, der die Feinde Israels zurückdrängt und Davids Herrschaft stützt, indem er den Richterstuhl einnimmt und den Erdrkreis in Gerechtigkeit richtet, den Bedrängten Schutz gewährend (Psalm 9.5 bis 9.10). Auf Salomon wird das Lied zurückgeführt, welches von Gott erbittet, den König mit göttlicher Gerechtigkeit auszustatten, damit er das Volk in Gerechtigkeit regiere und den Schwachen und den Armen gegen Unterdrückung helfe (Psalm 72.1 bis 72.4).

4.4.2. Die Vorstellung, daß gerechtes Regiment sich besonders in der Aufmerksamkeit gegenüber der sozialen Schwäche von Armen, Witwen und Waisen zeigt, ist nicht nur ein Herrschaftsverständnis der Bibel. Man liest davon beispielsweise auch am Anfang des 18. Jahrhunderts vor Christus in der Schlußrede des *Codex Hammurapi*, um das Jahr 500 vor Christus in den Lehren des chinesischen Philosophen Mo Ti (Von der Liebe des Himmels zu den Menschen, Traktate „Keine Übertreibungen“ [S. 53], „Der Wille des Himmels“ [S. 163], „Der Wille des Himmels“ [S. 174 f.], im Jahre 1246 in einer Novelle zu den Konstitutionen von Melfi Friedrichs des Zweiten von Hohenstaufen vom Jahre 1231 (*Liber Augustalis* 1.34; Rechtsbeistand für Mündel, Witwen, Waisen, Arme und hilflose Personen anordnend, so wie im 21. Jahrhundert einer mittellosen Partei Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe gewährt wird.) und im Oberbayerischen Landrecht vom Jahre 1346 (Oberbayerisches Landrecht Titel 1; dem gegen einen Höhergestellten Klagenden ebenfalls Hilfe für den Prozeß gewährend).

Über die Verheißung von irdischer Wohlfahrt hinaus vermittelt die Heilige Schrift eine auf juristische Denkweise gegründete Heilserwartung für das Ende der zeitlichen Welt. Schriftgemäße Gerechtigkeit der irdischen Gerichte läßt die vollkommene Gerechtigkeit nach Vollendung der Zeit vorausahnen. Die Botschaft Christi kündigt ein Weltgericht mit weitestumfassender räumlicher und personaler Zuständigkeit an (siehe oben Kapitel 4.2). Dieses Weltengericht wird ein Weltendgericht sein. Vor dem Gericht geht es, so legt der Evangelist Matthäus in einer der beschränkten menschlichen Vorstellungskraft nahekommenden Weise dar, auf Gedeih und Verderb (Matthäus 23.33). Alle Menschen werden vor dem Menschensohn versammelt sein, und der Menschensohn wird sie nach ihrem Verhalten gegenüber dem Nächsten auf Erden (denn was man an dem Geringsten tut oder

unterläßt, das ist an Gott getan oder unterlassen) voneinander scheiden, wie der Hirte die Böcke von den Schafen scheidet (Matthäus 25.31 bis 25.46). Die Welt wird überführt werden, und die volle Wahrheit wird sichtbar werden (Johannes 16.8 und 16.13). Wer nicht durch seine Lebensführung angemessen auf die ewige Herrlichkeit vorbereitet ist, dem ergeht es wie dem nachlässigen Hochzeitsgast im Gleichnis, der dorthin hinausgeworfen wird, wo Heulen und Zähneklappern ist (Matthäus 22.1 bis 22.14). Jesus mahnt in der Bergpredigt, sich beizeiten, das heißt zu Lebzeiten, mit einem Gegner zu verständigen (Matthäus 5.21 bis 5.26). Wer auf Erden urteilt (das meint jedermann, nicht nur den Inhaber eines Richteramtes), möge bedenken, daß er selbst gerichtet werde (Matthäus 7.2); er soll nicht lediglich den Splitter im Auge des Nächsten bemängeln, sondern zunächst den Balken im eigenen Auge bemerken und beseitigen (Matthäus 7.3 bis 7.5).

Die Vorstellung des Weltgerichts macht dem Menschen begreiflich, daß sein gesamtes Leben mit ausnahmslos allen Entscheidungen vor Gott stattfindet. Wiederum bereitete das Alte Testament den Menschen auf die Eigenschaft Gottes als Richters vor. Der jüdische Empfänger der Frohen Botschaft kennt die im Alten Testament sich durch das Diesseits ziehende richtende Hand Gottes – von der Sintflut (Genesis 6.5 bis 8.22) bis zu den Prophetien des Gerichtstages Jahwes im Tale Josaphat eines Joel (Joel 4), des Strafgerichts über Edom eines Obadja (ganzes Buch Obadja), einer neuen Erde eines Sacharja (Sacharja 9), des Gerichtes über Böcke und Schafe bei Ezechiel (Ezechiel 34.17 bis 34.22), des in Recht und Gerechtigkeit herrschenden Friedensfürsten Jesajas (Jesaja 9.1 bis 9.6) und des richtenden Messias bei Jesaja, welcher die Hilflosen und Armen gerecht richtet und bewirkt, daß der Wolf beim Lamm wohnt, Kalb und Löwe unter Aufsicht eines kleinen Jungen gemeinsam weiden können und niemand mehr ein Verbrechen begeht (Jesaja 11.1 bis 11.9). Die Verkündung eines

Weltgerichts weckt im Hörer die Anschauung einer ihrer Bedeutung und ihrer Handlungsweise nach bereits im Leben und in der Beschreibung der Heilsgeschichte vertrauten Institution. Dies ermöglicht jedem einzelnen die Ahnung von dem Ziel seiner Ausrichtung aller Schritte an den Regeln. Das Mittelalter verstärkte die biblische Anschauung mit einer Fülle von Weltendliteratur, Weltendschauspiel und bildlicher Weltgerichtsdarstellung, stets das Justizhafte des Endgeschehens hervorhebend.

4.4.3. Eine Inschrift, welche früher in der Kölner Kartäuserkirche zu lesen gewesen sein soll, bringt eindringlich die gesetzhafte, juristische Ordnung aller menschlichen Existenz zum Ausdruck. Der Autor eines mahnenden Ratgebers für Nachwuchsjuristen, Johann Georg Döhler, zitiert sie am Schluß (siehe dort S. 152) seines im Jahre 1723 in Coburg veröffentlichten Büchleins „Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes/ Das ist Kurtze doch gründliche Unterweisung/ Wie ein junger Mensch und Studiosus Welcher dereinst ein Richterliches Amt antreten/ und in Cantzleyen und Gerichts-Stuben sich gebrauchen lassen will/ oder darein gezogen wird/ Sich darzu anschicken/ was er vorher oder bey seinem Amt noch lernen und wissen/ auch was vor Qualitäten er haben müsse“:

Judicabit iudices Iudex Generalis,
 Ibi nihil proderit dignitas papalis,
 Sive sit Episcopus, sive Cardinalis,
 Reus condemnabitur, sit hic qualis qualis,
 Ibi nihil proderit quicquam allegare,
 Neque quid excipere, neque replicare,
 Neque ad Apostolicam sedem appellare,
 Neque Codicillos Caesaris citare.
 Reus condemnabitur, nec dicitur quare.
 Cogitate miseri quid est, qualis estis,

Quid in hoc iudicio dicere potestis,
 Hic non erit Codici locus, nec Digestis,
 Idem erit Dominus Iudex, Actor, Testis.

Übersetzt bedeutet dies:

Der Oberste Richter wird die Richter richten,
 Dort wird päpstliche Würde nichts nützen,
 Sei man Bischof, sei man Kardinal,
 Der Angeklagte wird verurteilt werden,
 was für einer er auch sei,
 Dort wird es nichts nützen, irgend etwas anzuführen,
 Noch etwas herauszuholen, noch dagegenzuhalten,
 Noch an den Apostolischen Stuhl Berufung einzulegen,
 Noch kaiserliche Erlasse zu zitieren.
 Der Angeklagte wird verurteilt werden,
 und es wird nicht gesagt werden, warum.
 Bedenkt, Armselige, was ist, wie ihr seid,
 Was ihr in diesem Gericht sagen könnt,
 Hier wird kein Raum für den Codex sein,
 noch für die Digesten,
 Derselbe wird der Herr sein: Richter, Kläger, Zeuge.

Die bei Döhler (verkürzt auch bei Burchardus Berlichius, *Discursus de Justitia*, Lipsiae, 1635, S. 41) wiedergegebene Kölner Inschrift (über ähnliche Inschriften an anderen Orten Eileen Wulff, Wandmalereien im Konsistorialsaal und Scharbauseaal der Stadtbibliothek Lübeck; Andreas Wacke, *Rechtsprechen im Angesicht des jüngsten Gerichts*) versucht, Zuversicht bei aller Enttäuschung über die Wirksamkeit von Verhaltensregeln in diesem Leben zu vermitteln. Zu oft erfährt der Mensch, daß Regeln dreist gebrochen werden oder kunstreich umgangen. Er muß sogar erleben, daß juristische

Erfindungsgabe gar die Regelverletzung noch als regulär darzustellen weiß – darauf zielt die tröstlich, nicht das irdische Gesetz entwertend gemeinte Bemerkung, vor dem Weltrichter helfe kein Verweis auf *Codex* oder *Digesten* (siehe oben Kapitel 2.7.1), spitzfindige Argumentation mit den Worten des Gesetzes sei also fehl am Platze. Erlittenes Unrecht wird das jüngste Gericht als Unrecht feststellen. Ein besseres Dasein wird für alle hienieden erlittene Unbill entschädigen, und die bislang ausgebliebene gerechte Bestrafung des (irdischen) Feindes kommt unausweichlich. Umgekehrt lohnt sich Regeltreue auf Erden selbst dann, wenn man nicht notwendig umgehende, das heißt: bereits im irdischen Leben vollzogene, Sanktionierung von Verstößen zu befürchten hat.

Das irdische Leben ist somit auch in der neutestamentlichen Betonung des jenseitigen Abschnitts der Heilsentwicklung unvermeidbarer Teil des Heilsweges. Die auf Erden zu beachtenden Regeln geben bereits eine zuverlässige Andeutung von dem, was die volle Herrlichkeit ewigen Lebens schenken wird. Normvermittlung sind Altes und Neues Testament, nicht Anleitung zu individueller spiritueller Selbstversenkung, Selbstvergessenheit und Selbstlösung.

4.5. Vergegenwärtigung von Recht

4.5.1. Nun mag sich allerdings heute mit der Aussicht, daß sich der vorerst ausbleibende Regelvollzug jedenfalls im jüngsten Gericht einstellen werde, kaum noch jemand vertrösten lassen. Verhaltensregeln für das Diesseits, namentlich Rechtsregeln, sind den meisten allenfalls ganz beiläufig oder sogar überhaupt keine Gelegenheiten, ein Guthaben in dem Buch anzulegen, welches am Ende geöffnet wird (Offenbarung 20.12 und 20.15). Rechtsregeln sind säkularisiert, im ganz überwiegenden Bewußtsein der Gesellschaft als Ganzes wie auch ihrer einzelnen Mitglieder von einer Funktion der Vorbereitung auf

ein erhöhtes Leben, wenn denn ein solches überhaupt noch erhofft wird, abgetrennt. Wollen sie Akzeptanz finden und deshalb als gültig angesehen werden, müssen sie sich – jedenfalls im großen und ganzen – tatsächlich schon in denjenigen Lebenszusammenhängen bewähren, die sie zu ordnen vorgeben. Heute – „selbstverständlich“, möchte man beinahe sagen – wird also Regelwerk (wieder) rein (oder immerhin zumeist) diesseitig wahrgenommen. Bildung und Einhaltung von Recht sind gewissermaßen vergegenwärtigt. Wie zu allen Zeiten zwar zeigt also auch heute menschliches Regelwerk das Ringen um eine Friedensordnung im Jetzt auf. Es erschöpft sich darin aber in der wohl herrschenden Anschauung zugleich. Die Begrenzung auf das Hier und Heute scheint sogar mit der Vorstellung vereinbar, daß die Erzeugung von Regelwerk zwar einmal von Gott angestoßen wurde, in der weiteren Gestaltung aber und vor allem im Vollzug dem Menschen zur eigenen Verantwortung überlassen ist.

Und doch sind Strukturen und wesentliche Gehalte heutiger Regelwerke von christlichem Lebensbild in seiner Tradition transzendenter Ziele beherrscht. Man bemerkt es bei ständig steigender Komplexität des Normengeflechtes nur nicht immer leicht – beispielsweise gewiß nicht an spießiger Regelungswut von Personen berufsmäßig guten Gewissens, welche Gottes Schöpfung mit Flaschenpfand und Styroporverpackungen für Wohnhäuser zu wahren trachten. Man merkt es aber in der ganzen Anlage des Rechtssystems, welches sich um Ausgleich von Interessen und um gleichmäßige Verteilung von Lebenschancen müht. Gerade die eklatanten Fehler, die bei Regelsetzung und Regelverwirklichung vorkommen, machen, da sie fruchtbare Auseinandersetzung provozieren, bewußt, wie sehr das Regelwerk auf Verwirklichung von Werten gerichtet sein will. Die seit dem Ende des zwanzigsten Jahrhunderts anhaltende Diskussion um die desolaten Verhältnisse von Steuern und Sozialversicherungen, zwei in höchstem Maße gesellschaftspolitisch wertbeladene Regelungsfelder, ist ein heraus-

ragendes Beispiel dafür. Dasselbe gilt von der Auseinander-Setzung um die verschleiernnd sogenannte und angeblich alternativ-lose „verbrauchende“ Forschung an menschlichen Embryonen und um deren Zerstörung zur Gewinnung von Rohstoffen für die Herstellung von Arzneimitteln und Körperersatzteilen.

4.5.2. Macht man sich die Herkunft des gegenwärtigen Rechtssystems aus der über Jahrtausende gereiften Überzeugung eines jenseitigen Bezuges bewußt, liefert dem nach übergreifenden Sinn Suchenden die eingetretene Säkularisierung von Normen keinerlei Anlaß zu Niedergeschlagenheit. Vertrauen auf die Wirkungskraft der Lebensregeln hat vornehme Größe in seiner Transzendenz. Die Zuversicht in die Regeln ist aber auch wertvoll im tagtäglich Kleinen oder im doch binnen endlicher Zeit Vorherschaubaren der Welt. Der Überraschung durch Unerfreuliches oder der Furcht vor solcher Überraschung begegnet der Zuversichtliche mit seinem Vertrauen auf Wiederfinden oder Einhalten der Bahn. Die ganze Juristerei ist nichts anderes als Suche nach Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit von Verhalten und Umständen. Das Rechtssystem gibt Halt und schenkt Einforderbarkeit. Dem Gefüge rechtlicher Normen darf jeder sich ohne Sorge hingeben, weil er weiß, daß Abweichungen korrigierbar sind. Daß mitunter die Korrektur zu spät kommt, eine Regel ihren Dienst versagt, ändert nichts an dem Geltungsanspruch der Regeln, um den es bei dem Vertrauen auf das Regelwerk im ganzen geht.

Schon das Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit der Rechtsordnung, und nicht erst die Verwirklichung ihrer Bestimmungen durch Gehorsam oder mit Zwangsmitteln oder gar erst die Hoffnung auf die Endabrechnung, schafft die mit den Rechtsregeln angestrebte Stabilität als eine von allen Gliedern der Gesellschaft prinzipiell gewünschte. Daher ist die Einbuße an Jenseitsbezug nicht zu beklagen, sondern – jedenfalls solange die früher entwickelte

transzendente Deutung in Erinnerung bleibt und Recht nicht einer Beliebigkeit seiner Inhalte verfällt – im Gegenteil begrüßenswert. Sie steigert nämlich die Anforderungen an Gestaltung und Verwirklichung von Regelwerk: Jede mit Blick auf eine ohnehin fällige Generalabrechnung sich einschleichende Nachlässigkeit verbietet sich. Damit ist eine erhöhte Garantie für Freiheit und Entfaltung des Menschen, für Würde und Schönheit dieses Lebens gegeben, ohne daß der über das Diesseits hinausreichende Glaube darunter zu leiden hätte.

Schicksalsergebenheit ist heutiger Lebensauffassung fremd. Sie ist auch niemals Botschaft des Neuen Testaments gewesen. Das Bild aus der Bergpredigt Jesu (Matthäus 5 bis 7) von den sorglosen Vögeln unter dem Himmel (Matthäus 6.26), das Geheiß, sich nicht um das Morgen und die täglichen Bedürfnisse zu sorgen (Matthäus 6.27 bis 6.34; siehe auch Lukas 21.34), empfehlen nicht etwa Tatenlosigkeit und unterwürfiges Abwarten von Gnadenzuteilungen vorübergehender Potentaten (und seien es die fürsorglichen Segnungen eines entmündigenden Verbraucherschutzes und eines erstickenden Sozialstaates). Alles fordert lediglich dazu auf, bei Vorsorge und Wahrnehmung von Verantwortung gegenüber sich oder gegenüber anderen Augenmaß einzuhalten. Denn selbstverständlich müssen die von Jesus Begeisterten sich als treibende Kräfte verstehen, welche die Gesellschaft bewußt gestalten. Sie sind das Salz der Erde (Matthäus 5.13; vergleiche Markus 9.50, Lukas 14.34 bis 14.35) und das Licht der Welt (Matthäus 5.14; vergleiche Johannes 8.12). Vertrauen auf Gesetzesordnung sucht und findet schon im Heute seine Bestätigung. Es schafft den zupackenden, selbstgestaltenden, selbstbewußten, eigenverantwortlichen, das Gemachte wie das Machbare kritisch abschätzenden, souverän Normen setzenden und Regeln ausführenden, Regeln beherrschenden und nicht von Regeln oder vom Regeln beherrschten Menschen.

4.6. Gott liebt das Recht

4.6.1. Rechtlich gefaßte als gottgefällige Lebensordnung

Wenn das Alte Testament die Heilsbotschaft in Rechtsregeln vermittelt und auch das Neue Testament die Verkündung der Frohen Botschaft in Regelmäßigkeit kleidet, so ist Achtung und Entwicklung des Rechts Gottesdienst. Wahrung des Rechts in der Gesellschaft ist Fährerweisung gegen Gott. Eike von Repgow schreibt im Prolog seines Sachsenspiegels (siehe oben Kapitel 2.7), daß Gott das Recht liebt, daß er selbst das Recht sei. In den mittelalterlichen Handschriften ist der zweite Teil mit den Worten *Got is selve recht* (in wechselnder Rechtschreibung) zu lesen. Das damals kleingeschriebene Wort *recht* kann man sowohl als Substantiv („Recht“) auffassen als auch als Adjektiv („recht“, „gerecht“). Eine lateinische Urfassung des Sachsenspiegels könnte Aufschluß geben; sie ist jedoch nicht überliefert. Die von Eike von Repgow benutzte Wendung liegt ganz nah an einem auf König David zurückgeführten Lobgesang auf Jahwe, worin es heißt, Jahwe sei gerecht und liebe die Gerechtigkeit (Psalm 11.7). Sollte Eike von Repgow darauf anspielen wollen, müßte man mit den Worten „Gott ist selbst gerecht“ übersetzen (Otte, „Got is selve recht“: Recht oder gerecht, S. 167). Eindringlicher klingt freilich: „Gott ist selber Recht“ (bevorzugt von Repgen, Unfreiheit ist wider die Menschenwürde, S. 130). Das Buch der Psalmen enthält einen langen Hymnus, der in alphabetischer Anordnung Gott als Gesetzgeber preist (Psalm 119). Solche und ähnliche Stellen des Alten Testaments sprechen eher dafür, daß Eike den Kunstgriff anwandte, die unbeschreibbare Größe Gottes gleichnishaft mit einem Hauptwort, das heißt mit einem dem Menschen erkennbaren Teil des Schöpfungs- und Heilswerkes Gottes auszudrücken. In beiden Deutungen ist *recht* ein Prädikat, mit dem der Verfasser Gott auszeichnet. Und für den mittelalterlichen Verfasser ebenso wie seinen Leser gibt es auch keinen Unterschied zwischen Recht und Gerechtigkeit. Daher ist es

letzten Endes nur eine Frage der Wortwahl, aber nicht des Sinngehaltes, ob in neuhochdeutscher Übersetzung ein groß geschriebenes Hauptwort oder ein kleingeschriebenes Beiwort zu wählen ist. Ähnlich wie der Sachsenspiegel beschreibt die Vorrede zum Schwabenspiegel (siehe ebenfalls oben Kapitel 2.7) Gottes Willen damit, daß die Menschen in Frieden und in Eintracht miteinander leben mögen. Denn Gott liebe den Frieden. Die Wahrung des Friedens aber geschieht im Gericht. Dafür stellt der Schwabenspiegel die nötigen Rechtsregeln bereit. Gesellschaftsordnung durch Recht ist Gott gefällig, da sie seinen dem Menschen zur Ausfüllung überantworteten Heilsplan verwirklicht (siehe zur Friedensordnung bereits oben Kapitel 1.1, 3.4, 4.2, 4.5).

Der Erkenntnisgewinn im Sündenfall (siehe oben Kapitel 2.3.1 und 2.3.2) ist göttliche Zulassung einer Entwicklung des Menschen zu einem verantwortungsvoll (verantwortungsbewußt und verantwortungsbeladen) handelnden Wesen. Die Erzählung von der Erschaffung Adams bis zum Genuß der verbotenen Frucht faßt dichterisch eine Evolutionsgeschichte des Menschen zusammen. Gott stellt erst nach dem Sündenfall fest, daß der Mensch, den er nach seinem Bilde schuf (Genesis 1.27), wie er selbst geworden ist, indem er Gutes und Böses erkennt (Genesis 3.22). Eike von Repgow führt die Schöpfungsgeschichte mitsamt dem Sündenfall im Sachsenspiegel-Prolog eigens als Gehorsamsbruch an und beschreibt damit einen Anfang des Rechts. Genauso halten es die Vorreden zum Schwabenspiegel und zu Friedrichs *Liber Augustalis* (siehe oben Kapitel 1.1). Die Vorrede zu dem Gesetzbuch Friedrichs II. von Hohenstaufen berichtet, daß der von Gott zur Herrschaft über die Schöpfung gesetzte Mensch die Welt in Rechtssphären aufteilt. Es entsteht an einzelne Menschen fallendes Eigentum an den Dingen, welche ursprünglich nach Naturrecht (*iure naturali*) allen Menschen gemeinsam gehörten. Der Verweis auf die Ausbildung von Eigentum steht für den ganz allgemeinen Befund, daß der

Mensch erst mit der Entdeckung von Recht und Unrecht als Beurteilungsmaßstäben in allen Dingen des Lebens Rechtsbeziehungen findet und gestaltet. Das betrifft das Verhältnis des Menschen zu Sachen ebenso wie die Beziehungen der Menschen untereinander (Familie; dörfliche oder städtische Gemeinschaft, Herrschaftsverhältnisse und Staat, vertragliche Zusagen und vieles mehr). Die Idee der Freiheit als der Gewißheit des Innchabens und Nutzens unantastbarer eigener Positionen ist eine Idee, welche die Existenz von Recht voraussetzt.

Sein Empfinden für Recht läßt den Menschen spüren, daß er mehr vermag, als nur die schiere Existenz im Tag zu bewältigen. Er erkennt, daß und wie er sein Sein organisiert. Er kann aus der Vergangenheit in die Gegenwart reichende Entwicklungsabläufe in ihrer Regelmäßigkeit oder Regelwidrigkeit erkennen, sich deren Fortsetzung in der Zukunft vorstellen und eine Richtung hierfür durch vorausschauendes Regeln angeben. Ist dies schon eine Abstraktion, welche nur Vernunft leistet, so erst recht sein Vermögen, diese Leistung ihrerseits zu bedenken. In dieser Erkenntnis weiß der Mensch sich von Gott mit der Verantwortung zur Gestaltung der Welt beschied (Genesis 1.28 bis 1.30). Recht ist Gottesgabe, die die Vernunft des Menschen anspricht. Jesus Sirach hebt zu Beginn des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts die Vernunftbegabung des Menschen innerhalb seiner gedrängten Erinnerung an die Schöpfungsgeschichte (Jesus Sirach 17.1 bis 17.14) besonders hervor (Jesus Sirach 17.7; siehe oben Kapitel 2.3.2). Doch läßt der Autor die die Vernunftbegabung einkleidende Erzählung vom Sündenfall beiseite. Ihm ist nur der Befund wichtig, daß die Erkenntnisfähigkeit des Menschen auf den schaffenden Willen Gottes zurückgeht. Die Fähigkeit, über Verhaltensanforderungen nachzudenken und das eigene Handeln daran auszurichten, bezeichnet er als das Geschenk der Weisheit (Jesus Sirach 17.11), als das Einsetzen des Auges Gottes in das Herz des

Menschen (Jesus Sirach 17.8), und der Leser weiß dabei, daß dieses göttliche Auge alles erblickt (siehe oben Kapitel 3.2.2). Dem Weisheitsgeschenk folgt die Zuteilung des Lebensgesetzes (Jesus Sirach 17.11) und ein ewiger Bundesschluß (Jesus Sirach 17.12; über die Verwendung der juristischen Konstruktion eines Vertrages siehe bereits oben Kapitel 2.3.3 und 2.3.4).

4.6.2. Abweichen des Handelns von der Regel und vom Naturrecht abweichendes Gesetz

Allerdings macht die Vernunft, gerade weil sie erst das Verständnis für Regeln ermöglicht, dem Menschen immer auch die Abweichung von der Regel, die unerwünschte Alternative vorstellbar (siehe bereits oben Kapitel 2.3.1 und 2.3.2). Regel ist die vorweggenommene Auswahl unter mindestens zwei verschiedenen denkbaren Verhaltensweisen. Erst mit der Vorstellungskraft, gewünschtes und unerwünschtes Verhalten seiner selbst und eines anderen zu unterscheiden, hat der Mensch die notwendige Reife, um Bündnispartner zu sein. Wegen der Möglichkeit einer Fehlentscheidung verpflichtet Moses sein Volk in eindringlicher Rede, von den Rechtssatzungen, welche Gott gab, nichts wegzunehmen und ihnen auch nichts hinzuzufügen (Deuteronomium 4.2; siehe auch Deuteronomium 8.1, 12.1 und 13.1). Mehrfach beschäftigt der Apostel Paulus sich mit der Befähigung des Menschen zur Einrichtung seines Handelns nach Normen. Der Mensch vermag das offenbarte Gesetz zu achten oder zu mißachten. Erst mit dem Gesetz gibt es die Abweichung vom Gesetz als zurechenbare Sünde (Römerbrief 5.13 und 7.7 bis 7.9). Gesetz in diesem Sinne ist bereits die Erkenntnisfähigkeit des Menschen an sich, nicht erst die Offenbarung göttlicher Weisungen gegenüber dem von Moses geführten Volke Israel. Hingegen ist der Dekalog mitsamt den ihn umgebenden weiteren Weisungen an das auserwählte Gottesvolk gemeint, wenn Paulus über die Heiden-mission schreibt und Sünde

auch bei denjenigen finden kann, die noch nicht das Gesetz erfuhren. Wenn, so schreibt Paulus in der Mitte des ersten Jahrhunderts, die Heiden von sich aus das tun, was das den Juden offenbarte Gesetz fordert, so zeigen sie, daß ihnen die Anforderungen des Gesetzes ins Herz geschrieben sind, und sie sind damit vor Gott gerecht (Römerbrief 2.13 bis 2.15).

Die Vorstellung, daß Recht etwas dem Menschen Gegebenes sei und von ihm mit Vernunft durchdrungen werde, begegnet auch im römischen Recht. Der (oben Kapitel 3.4) schon erwähnte römische Rechtsgelahrte Ulpian bezeichnet Recht als eine echte Philosophie, eine Kunst des Unterscheidens des Angemessenen vom Unangemessenen. Die Regeln des Rechts sind drei Quellen zu entnehmen, nämlich dem Naturrecht, den von allen Völkern gleichermaßen eingehaltenen Vorschriften und den von den menschlichen Gesellschaften als sogenanntes Zivilrecht jeweils für sich geformten Gesetzen. Das Naturrecht aber ist das, was die Natur alle Lebewesen gelehrt hat – während das Völkerrecht damals das bei allen menschlichen Völkern zu findende Recht ist; das heißt das besonders für die Menschen unter Ausschluß der anderen Lebewesen vorbehaltlich gesetzlicher Abwandlung geltende Recht (mit anderen Worten: der die Menschen betreffende Teil des Naturrechts). Das in den einzelnen Völkern erzeugte Gesetzesrecht weicht vom Naturrecht ab, indem es bald dem natürlichen Regelungsbestand etwas hinzufügt, bald etwas von ihm wegnimmt. Die um das Jahr 200 geschriebenen Begriffsbestimmungen Ulpians finden wir im sechsten Jahrhundert zu Beginn der Digesten Justinians wieder (Digesten 1.1.1 und 1.1.6). Die zuvor erwähnte Überlegung des Apostels Paulus zur Empfänglichkeit der Heiden für die Frohe Botschaft Christi enthält denselben Gedanken. Er beobachtet, daß Heiden, die das Gesetz (den den Juden geoffenbarten Dekalog) nicht kennen, von Natur aus die Vorschriften des Gesetzes befolgen (Römerbrief 2.14). Und nochmals vier Jahr-

hunderte früher legt Aristoteles in seiner Nikomachischen Ethik dar, daß natürliches (physisches) Recht ohne zeitliche und räumliche Begrenzung gilt (wenngleich unter Berücksichtigung von Änderungen in den Lebensumständen), Gesetzesrecht hingegen Anordnungen enthält, die in ihrer besonderen Bestimmtheit nicht schon aus dem Naturrecht hervorgehen (Aristoteles, Nikomachische Ethik 5.10).

Die christliche Gesellschaft identifiziert die rechtspendende Natur mit dem einen Gott. Göttliches Recht setzt mit mehr oder minder großem Spielraum den Rahmen für menschliche Satzung. Ein anschauliches Beispiel gibt im 13. Jahrhundert Thomas von Aquin mit seiner Feststellung, daß zwar das göttliche Recht genaue Einhaltung der Preisgerechtigkeit in Austauschgeschäften fordert (siehe Leviticus 25.17), aber das menschliche Gesetz (gemeint sind zwei vom Ende des dritten Jahrhunderts herrührende Bestimmungen im *Codex Iustinianus*: 4.44.2 und 4.44.8) erst eingreift, wenn ein Geschäft um mehr als die Hälfte vom gerechten Preis abweicht (Thomas von Aquin, *Summa Theologica* 2.2.77.1). Das göttliche Recht, das Recht der Natur, erkennt der Mensch mit seinem Gewissen, das menschliche Recht schaffen Kirche und Welt in ihren Rechtssatzungen und Gewohnheiten. Es handelt sich hier um nichts anderes als die (oben Kapitel 4.3) schon beschriebene Unterscheidung zwischen *forum internum*, *forum externum* und weltlichem Recht. Die neuzeitlichen Naturrechtslehren dann, einsetzend im siebzehnten Jahrhundert, säkularisieren, ohne deswegen sogleich auf die Gottesvorstellung zu verzichten, das Recht des Gewissens. Dabei verschmelzen sie das *forum internum* mit dem der Realität abgeschauten Regelwerk des römischen Rechts. Dieser Vorgang erfaßt zum Teil auch die Werke der Liebe. Naturrechtslehrer wie Samuel Pufendorf (1632 bis 1694) und Christian Wolff (1679 bis 1754) entwickeln das natürliche Recht nicht allein als System von Rechten, sondern zugleich als eine

Pflichtenlehre. Jeder muß demnach dem anderen helfen, soweit er dies ohne Schaden für sich selbst zu tun vermag.

Die Naturrechtslehren der Neuzeit beschreiben ein ideales System vorstaatlicher Ordnung. Sie erheben sich über die menschlichen Satzungen mehr oder minder großen Umfangs und mehr oder minder zufälligen Inhaltes. Mit dem Übergang des Menschen vom Naturzustand zur verfaßten Gesellschaft (*civitas*) beginnt die Ausgestaltung des Regelwerks, vom Naturrecht vorgegebene Bandbreiten ausnutzend. Die Naturrechtslehren des siebzehnten und des achtzehnten Jahrhunderts waren Vernunft-rechte. Denn die gottgegebene Vernunft versetzt jeden Menschen, der sich die Mühe des Nachdenkens macht, in die Lage, das System Naturrecht zu erkennen und nachzuvollziehen. Die Systeme der Naturrechtslehren lieferten als dem Menschen vorgegebenes, nicht erst von ihm nach seiner Willkür gesetztes Regelwerk unabweisbare Konzeptionen für die (oben Kapitel 2.7.3) ebenfalls bereits erwähnten großen Kodifikationen seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

Kapitel 5.

Entwicklung des jüdischen Rechts aus dem Dekalog

5.1. Richterliche Praxis und Rechtslehre der Rabbiner

Die Gliederung des menschlichen Handelns leitenden Regelwerks in weltliches Recht, Kirchenrecht und Moraltheologie (oben Kapitel 4.3) ist jüngere Frucht des Dekaloges und der weiteren Satzungen des Alten Testaments. Lange vor Christi Geburt entwickelten die Rabbiner in Gerichtspraxis und Lehre das reiche Gedankengebäude jüdischen Rechts (siehe schon oben Kapitel 2.7.4). So wie die jüdische Gesellschaft sich in einer homogenen Lebensordnung befand, welche Regeln des Miteinanders und Regeln der Zuwendung zu Gott nicht trennte, so waren die Rabbiner Autorität in der Vermittlung zwischen den Menschen und Gott nicht allein in den Fragen des Kultes und des richtigen Verständnisses der Heilsbotschaft, sondern auch in der Wahrung der Regeln für das Verhalten der Menschen in ihrem Verkehr.

Grundlage des von den Rabbinern gepflegten und fortentwickelten Rechtssystems waren die zusammenfassend als das Gesetz, als die *Thora (Tora)* bezeichneten Fünf Bücher Mose (siehe oben Kapitel 3.1). Die Anfänge des jüdischen Rechts verlieren sich in denselben Tiefen der Zeit wie die Redaktionsgeschichte des Pentateuchs. Zur Zeit Christi steht das jüdische Recht bereits in vielhundertjähriger Tradition als eine über den Wortbestand der biblischen Texte hinausgewachsene Wissenschaft. Die jüdischen Rechtsschulen an den Synagogen in Palästina überdauerten den Untergang des jüdischen Staates in der Katastrophe des verlorenen Krieges mit Rom im Jahre 70 nach Christus. Neue traten sogar hinzu oder gewannen Bedeutungs-zuwachs, nicht zuletzt im neuerlichen babylonischen Exil.

5.2. Mischna und Talmud

Gegenstand der Arbeit in den Rechtsschulen war seit jeher die Klärung und Entfaltung des biblischen Rechts durch Auslegung. Die wissenschaftliche Diskussion in Wort und Schrift erzeugte im Laufe der Zeit ein immer stärker differenziertes Gewohnheitsrecht (*Halacha* – einzuschlagender Weg, Richtschnur). Die wissenschaftliche Behandlung des jüdischen Rechts riß nicht mit dem völligen Verlust jeglicher staatlicher Eigenständigkeit des jüdischen Volkes im Jahre 70 ab. Weiterhin wurde die mündliche und schriftliche Überlieferung der Lehre vom jüdischen Recht gepflegt. Die eigene Rechtskultur trotz völligen Verlusts eigener Hoheit aufrechtzuerhalten wurde durch das in alten Zeiten herrschende Personalitätsprinzip begünstigt. Geltungsbereiche von Rechten wurden nämlich damaliger Auffassung gemäß in erster Linie nicht räumlich, sondern nach der Abstammung abgesteckt. Die Lehre vom jüdischen Recht nannte sich *Mischna*, was soviel wie „Wiederholung“, „Veränderung“ bedeutet, nämlich Entfaltung des göttlichen Gesetzes.

Mehrere Generationen später, um das Jahr 200 nach Christus, erfuhr die *Mischna* in Israel eine groß angelegte redaktionelle Überarbeitung und Neuordnung. In dieser, nunmehr als endgültig betrachteten Zusammenstellung ist gewöhnlich die *Mischna* gemeint, wenn seitdem von der *Mischna* die Rede ist. Redaktor der systematischen Überarbeitung war der Vorsitzende des nach den Verfolgungen durch Kaiser Hadrian wiedererrichteten Hohen Rates (Sanhedrin – Synedrion), Rabbi Jehuda Hanasi. Rabbi Jehuda galt als der *Rabbi* (Lehrer) schlechthin. Auf ihn beziehen sich spätere Äußerungen, wenn ohne Namensnennung von den Worten des „Rabbi“ die Rede ist. Und ebenfalls um das Jahr 200 redigierten Rabbi Chija Bar Abba und Rabbi Oschaja, Schüler des Rabbi Jehuda, eine ähnliche, gleich strukturierte, aber umfänglichere Sammlung,

die *Tosefta* („Ergänzung“), welche teils auf dem Material der *Mischna* aufbaut und teils unabhängig von ihr ist.

Die *Mischna* ist Grundlage für die weitere, ihrerseits systematisch gesammelte Lehrerörterung (*Gemara* – Vollendung). Zeugnisse dieser Arbeit sind die Zusammenstellung von *Mischna* und palästinensischer *Gemara* im *Talmud* („Lehre“). Der Text der *Mischna* ist im *Talmud* beibehalten, aber mit Zusätzen aus der weiteren Erörterung versehen. Die Zusätze und damit das Gesamtbild des *Talmud* erscheinen in zwei Varianten. Die eine ist der Jerusalemer Talmud (*Talmud Yerushalmi*, Palästinensischer Talmud) von Rabbi Jochanan aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts oder vom Beginn des fünften Jahrhunderts. Die andere ist der Babylonische Talmud (*Talmud Babli*) von der Wende des fünften zum sechsten Jahrhundert. Der Babylonische Talmud genöß die höhere Autorität. Auf ihn bezieht sich, wer ohne nähere Bezeichnung vom „Talmud“ spricht. Die späteren Kompendien fußen zur Hauptsache auf dem Babylonischen Talmud.

Dem *Talmud* ist ebensowenig wie den früheren Stufen des jüdischen Rechts eine Trennung zwischen religiösem Recht und weltlichem Recht bekannt. Das aus dem mosaischen Gesetz entwickelte Rechtssystem ist immer eine einzige, in sich geschlossene Ordnung geblieben. Hierin unterscheidet das jüdische Recht sich von der oben beschriebenen Gliederung des abendländischen Rechts in die drei Bereiche des Gewissens, des kanonischen Rechts und des weltlichen Rechts. Der Unterschied in der Grundanlage des Rechtsgebäudes schließt aber nicht wechselseitige Einflüsse zwischen abendländischem und jüdischem Recht während der ersten Jahrtausendhälfte nach Christi Geburt aus.

5.3. Fortleben des jüdischen Rechts

5.3.1. Die wiederholten späteren Bearbeitungen des talmudischen Rechts zeigen, daß die in alle Welt verstreuten jüdischen Gemeinden es über die Zeiten hinweg als verbindlich empfanden. Politische Grenzen spielten keine Rolle. Namentlich verlief die Entwicklung nicht etwa in Abendland und Morgenland geschieden. Dies ist wahrscheinlich gerade mit dem Entbehren eines eigenen Staates zu erklären. Das Leben aller Juden in der Diaspora oder zwar am Orte des gelobten Landes, aber ohne Herrschaft über dasselbe, macht einen geistigen Zusammenhalt vielleicht noch eher verständlich, als es das Nebeneinander eines souveränen Gebildes und auswärtiger Gemeinden täte. Wo ein Volk über ein Hoheitsgebiet verfügt, tragen schon dessen räumliche Grenzen wesentlich dazu bei, die Identität des Volkes zu wahren. Wenn jedoch keine räumliche Umgrenzung einen Schutz bietet, wird das geistige Band um so bedeutsamer und umso bewußter gepflegt. Eine besondere Rolle spielen dabei die Anerkennung von Normen an allen Orten, an denen sich Mitglieder des Volkes aufhalten. Gerade ihre Pflege innerhalb der Gruppe sichert die Existenz der verstreuten Gruppe als Einheit nach außen. Hier liegt die Erklärung für die Kontinuität des Judentums. Das jüdische Recht entwickelte sich universell. Bei allen Bedrängnissen, welche die jüdischen Gemeinden erlitten, gelang es ihnen stets, eine gewisse Autonomie in inneren Angelegenheiten zu wahren. Sie pflegten ihre eigene Gerichtsbarkeit; die Städte und Landesherrn gestanden ihnen dies ausdrücklich zu (siehe beispielsweise um das Jahr 1300 den Nachtrag 1 zu Artikel 27 des Augsburger Stadtrechts von 1276). Es muß unbedingte Bewunderung hervorrufen, wenn man sich vor Augen führt, daß im zehnten und elften Jahrhundert die jüdischen Rechtsgelehrten in Mainz und Worms, deren Schulen ihre Existenz der Ansiedlung auswärtiger Gelehrter durch Karl den Großen zu verdanken scheinen, mit ihren Kollegen in Mesopo-

tamien korrespondierten. Der Hallenser Rechtsgelehrte Christian Thomasius (1655 bis 1728) befand in seinen Vorlesungen, daß die mosaischen Gesetze die vollkommensten wären, das römische Recht und das Recht Deutschlands (das heißt des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, des im Jahre 1806 endenden und heute sogenannten Alten Reichs) hingegen in Mißstand (Thomasius, Vorlesungen über die Gesetzgebungsklugheit, Kapitel 10).

5.3.2. Die Namen einiger mittelalterlicher und neuzeitlicher Darstellungen des talmudischen Rechts veranschaulichen seine Lebenskraft über die Zeiten hinweg. Zu erwähnen ist am Übergang vom elften zum zwölften Jahrhundert der nach seinem Verfasser Rabbi Isaac Alphasi (1013 bis 1103; Kairuan in Tunesien) benannte Auszug *Alphasi*, auch mit dem Kürzel *Rif* bezeichnet. Aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts stammt das Werk *Mischne Thora* des Rabbi Moses ben Maimon, genannt Maimonides (auch Rambam, 1135 bis 1204; Spanien und Ägypten). Das Werk trägt auch den Namen *Jad Chasaka* – Starke Hand; denn es ist in 14 Bücher eingeteilt, und das Wort *Jad* (Hand) läßt sich als Aneinanderreihung der dem hebräischen Alphabet entnommenen Zahlzeichen J (*Jud*) für 10 und D (*Daletb*) für 4 lesen. Während des dreizehnten Jahrhunderts verfaßt Rabbi Eliezer ben Joel ha-Levi (genannt Rabia; Deutschland) den *Sefer Rabia* (Buch Rabia). In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts erscheint eine Kurzdarstellung des *Talmud* von Rabbi Ascher ben Jechiel (gestorben 1327; Deutschland). Nahezu gleichzeitig verfaßt Rabbi Jacob ben Ascher (1269 bis 1343; Deutschland, Spanien) die *Vier Turim* (*Arba Turim* – Vier Reihen, kurz auch als der *Tur* benannt); sie verschaffen Rabbi Jacob den Beinamen Baal Haturim (Herr der Reihen). Vom sechzehnten Jahrhundert haben wir den *Beth Joseph* (Haus Joseph) von Rabbi Joseph Karo (1488 bis 1575; Spanien, Israel). Joseph Karo ist auch Urheber einer Zusammenfassung dazu. Diese führt die Bezeichnung

Schulchan Aruch (Gedeckter Tisch). Zum *Schulchan Aruch* fertigte Rabbi Mose Isserles (um 1520 bis 1572; Polen) die Kommentierung *Mapa* (Tischtuch). *Schulchan Aruch* nebst *Mapa* erlangten unter den europäischen Juden allerhöchste Bedeutung. In der von Rabbi Schelomo Ganzfried (1803 bis 1885; Ungarn) besorgten Kurzfassung *Kitzur Schulchan Aruch* (Kurzer Schulchan Aruch) erhielt der „Gedeckte Tisch“ eine auf das tägliche Leben ausgerichtete populäre Gestalt.

5.3.3. Eine von Heinrich Georg Löwe im neunzehnten Jahrhundert besorgte deutsche Übersetzung des *Schulchan Aruch* versuchten im zwanzigsten Jahrhundert die Nationalsozialisten propagandistisch auszuwerten. Die Gauleitung Düsseldorf der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei stellte im Jahre 1935 einen umfänglichen maschinenschriftlichen Auszug aus der Löwischen Übersetzung her. An ihm wollte man die Notwendigkeit demonstrieren, entsprechend dem Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP vom 25. Februar 1920, das, wie es hieß, materialistischer Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht zu ersetzen. Mit dem römischen Recht war schon damals nicht mehr unmittelbar das *Corpus iuris civilis* Justinians gemeint, sondern die aus seiner neuzeitlichen Praxis und seiner wissenschaftlichen Durchdringung im neunzehnten Jahrhundert gewachsenen Gesetzbücher, namentlich das Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1896 und das Handelsgesetzbuch vom Jahre 1897. Der Düsseldorfer Gauleiter Hermann Schroer ließ sich in einem jedem Band des Auszuges beigegebenen und mit „Aufgabe“ überschriebenen Vorwort über den Zweck des Auszuges vernehmen. Demnach habe das Paragraphenrecht des bürgerlichen Zeitalters seine tiefste und stärkste Wurzel im jüdisch-materialistischen Rechtsdenken. Tragisch und für das deutsche Volk verhängnisvoll sei, so war zu lesen, daß die deutschen Juristen von dieser

Vorherrschaft des jüdischen Geistes nichts gewußt hätten und noch immer nichts wüßten. Um das angeblich fremdrassige Rechtsdenken aufzuzeigen, sollte der „Gegner“ in seinem ureigensten Gebiet aufgesucht werden. – Noch in dieser ideologischen Perversion wird die Größe der jüdischen Rechtskultur, ihr Reichtum an Argumentationen und Differenzierungen sichtbar.

Kapitel 6.

Regelungsgehalte des Dekaloges für eine freie Gesellschaft

6.1. Themengruppen

Es war (oben Kapitel 3.1 und 3.2.1) bereits zu sehen, daß sich die Themen des Dekaloges in zwei Hauptgruppen teilen lassen. Obgleich alles Handeln des Menschen vor Gott stattfindet und deswegen jede Regel Gottesbezug hat, und umgekehrt jede im Verhalten sichtbare Hinwendung zu Gott auch eine soziale Bedeutung hat, kann man Vorschriften über die Hinwendung gegen Gott von solchen Vorschriften unterscheiden, die das Verhalten der Menschen zueinander betreffen. Auf der Grenze der beiden Bereiche liegt die Sabbathheiligung.

6.2. Verehrung Gottes

Die Verehrung Gottes im engeren Sinne betreffen die Alleinstellung Jahwes, das Verbot der Anfertigung von Bildern, das Verbot der Verehrung anderer Götter, das Verbot des Mißbrauchs von Gottes Namen und das Gebot der Sabbathheiligung (Exodus 20.3 bis 20.11; Deuteronomium 5.7 bis 5.15).

Achtung der Alleinstellung Gottes, Bilderverbot und Verbot, sich vor fremden Gottheiten niederzuwerfen, hängen miteinander zusammen. Im einzelnen hat es darüber aber immer wieder Meinungsverschiedenheiten gegeben (siehe Kapitel 3.2, 3.4). Ist das Bilderverbot lediglich Vorfrage zum Verbot, fremde Gottheiten zu verehren, so liegt insgesamt ein Verbot des Götzendienstes vor. Dies wiederum ist schon in der Alleinstellung Gottes enthalten. Abbilder, welche nur als Verständnishilfe bei Erfassung der Heilsbotschaft dienen, blieben unbenommen. Das Bilderverbot kann aber auch ohne Bezug zu einem Dienst an anderer Gottheit einen Sinn haben:

Es würde dann verhindern, daß die allumfassende und durchaus auf ein einziges, alleinstehendes Wesen bezogene Gottesvorstellung sich auf einen sinnlich erfäßbaren und damit nur begrenzten Gegenstand reduziert. Eine solche verringerte Anschauung würde der unermesslichen Größe Gottes nicht gerecht. Auf der anderen Seite kann das Verbot, andere Gottheiten zu verehren, sich nicht im Verbot des Götzendienstes erschöpfen. Die Alleinstellung Gottes erträgt auch keine anschauungslose Verehrung eines anderen Wesens.

Ein sehr weites Anwendungsfeld eröffnet sich dem Verbot, Gottes Namen zu mißbrauchen. Die Gesellschaften verschiedener Zeiten und verschiedener Orte haben gerade bei diesem Verbot ganz unterschiedliche und teilweise voneinander abweichende Auffassungen entwickelt. Mißbräuchlich kann sein, sich für Beschimpfung, Fluch oder Bedrohung, leere Verheißungen oder Machtanmaßung, Gewalt oder Krieg auf Gott zu berufen. Mißbräuchlich kann die Berufung auf Gott für magische Umtriebe und zauberische Beschwörung sein. Mißbräuchlich ist es, den falschen Eid in Gottes Namen zu leisten, mißbräuchlich kann aber auch die Berufung auf Gott bei einem wahren Eid sein. Mißbräuchlich kann ferner die Berufung auf Gott bei schlichter, an und für sich zulässiger, Behauptung einer berechtigten Position in Staat und Gesellschaft oder im Verkehr der Individuen untereinander sein. Mißbräuchlich kann es sein, einen falschen Glauben auszubilden und diesen als den richtigen auszugeben; insoweit besteht eine Verbindung zur Achtung der Alleinstellung Gottes.

Auch das Gebot, den Sabbat zu heiligen, kann sehr vielfältige Ausprägungen annehmen. Dreh- und Angelpunkt ist der Begriff der Arbeit. Von vornherein allerdings hat der Dekalog das Gebot nicht auf den Familienvorstand begrenzt, welcher vielleicht lediglich als Repräsentant der engeren Lebensgemeinschaft sich an aller Statt die Zeit der selbstzufriedenen Versenkung in Gott nimmt, wohlwissend, daß die übrigen Familienangehörigen die täglich anfallenden

Aufgaben erledigen werden. Vielmehr soll das ganze Haus ruhen (Exodus 20.10; Deuteronomium 5.14). Damit ist gewährleistet, daß die ganze Gesellschaft einen Moment des Innehaltens findet. Wiederum ergibt sich ein Bezug zur Alleinstellung Gottes. Gott ist zwar Urheber aller Schöpfung. In jedem Schritt des Alltags kann der Mensch Gott begegnen. Aber der Mensch soll sich nicht damit begnügen, es nur beiläufig zu tun. Die Unterbrechung der Geschäftigkeit hilft dem Menschen, den Blick für die ganze Schöpfung und für die umfassende Heilsbotschaft des einen Gottes zu wahren und zu schärfen, sich die Heilsentwicklung bewußt zu machen und sie an allen Tagen zu erleben und zu gestalten.

6.3. Achtung des Mitmenschen – Garantie von Freiheit

6.3.1. Gebote zum Schutz individueller Interessen

Auf das gedeihliche Miteinander der Menschen zielen das Gebot der Elternehrung und die Verbote der Tötung, des Ehebruchs, des Diebstahls, der Falschaussage und des Begehrens fremden Gutes oder einer Person aus fremder Familie (Exodus 20.12 bis 20.17; Deuteronomium 5.16 bis 5.21). Das Verbot, falsches Zeugnis abzulegen, gewährleistet zugleich die Funktionsfähigkeit der von der Gesellschaft zu übenden Rechtspflege. Dies ist ein über den Schutz der Individualsphäre hinausreichender Gesichtspunkt. Doch haben auch die übrigen Gebote zum Miteinander einen Gemeinschaftsaspekt, indem sie eine Friedensordnung erzeugen (siehe oben Kapitel 1.1, 3.4, 4.2, 4.5). Die Sabbatheiligung hat zumindest als eine Fernwirkung neben den Elementen der unmittelbaren Gotteszuwendung und der Gestaltung gesellschaftlichen Lebens (siehe schon zuvor 6.2) auch einen individuellen Bezug. Jedes Mitglied der Gesellschaft, auch das Geringste, darf von den anderen erwarten, Gelegenheit zur Einkehr und Besinnung zu haben.

Die Achtung der Elternehre sichert den Bestand der Familien von innen her. Die nachfolgenden Gebote schützen den Bestand gegen Eingriffe von außen. Die Gebote schützen individuelle Interessen. Doch liegen diese nicht oder zumindest nicht allein in der Hand einer einzelnen Person. Man muß – zumindest auch – die engeren Lebensgemeinschaften mit ins Auge fassen. Es geht um den Respekt vor dem Haus als einer sozialen Einheit. Sichtbar wird dies, wenn als nicht zu begehren in einem Atemzuge dingliche Güter, das unfreie Gesinde und sogar auch die freie Frau und das freie Kind aufgezählt werden (Exodus 20.17; Deuteronomium 5.21). Diebstahlverbot und Ehebruchsverbot erscheinen zwar dazu noch separat (Exodus 20.15, 20.14; Deuteronomium 5.19, 5.18). Doch drückt alles zusammen nichts anderes als die Einteilung der Gesellschaft in voneinander unterscheidbare Bereiche, in Zuordnungen aus. Es besteht das umfassende Gebot, die von einer eigenen Sphäre unterscheidbare fremde Sphäre zu respektieren, und zwar in jedweder Hinsicht, sächlich und personal. Die ausdrücklich als unerwünscht erwähnten Vorfälle stehen für alle denkbaren Übergriffe. So schließt das Verbot der Tötung das Verbot der Körperverletzung ohne Todesfolge ein. Nicht etwa ist der Umkehrschluß zulässig, man dürfe den Nächsten zur selbstherrlichen Verfolgung eigener Interessen oder im Eifer einer Auseinandersetzung verletzen, solange dieser die Attacke überlebt. Klar wird dies in der Entfaltung der Regeln sogleich im Anschluß an den Dekalog (Exodus 21.1 bis 23.9). Jedes Gebot vertritt nur beispielhaft die Achtung des fremden Bereiches insgesamt. Die Sphären sind als Bausteine der Gesellschaft unantastbar. Angriff auf die Ordnung der Gesellschaft insgesamt geschieht im Angriff auf die Sphäre.

6.3.2. Anspruchsinhaberschaft als Ausdruck menschlicher Würde

Wenn der Respekt gegenüber dem anderen Menschen und seinem Gestaltungsfeld eine Friedensordnung errichtet, so ist das nicht nur ein äußerliches Ergebnis, das der Erhaltung der Gesellschaft im Ganzen dient. Vielmehr drückt sich darin unbedingte Einzigartigkeit als eine jedem Menschen innewohnende Eigenschaft aus. Er ist nicht nur Objekt der Befriedung, sondern er trägt je in sich und für sich einen Anspruch gegen jeden anderen Menschen und das Gemeinwesen auf Achtung seiner Person und seines materiellen und immateriellen Umfeldes (welches freilich in den Zeitläuften unterschiedliche Definitionen erfährt). Diese voraussetzungslose Achtbarkeit eines jeden einzelnen ist die Würde des Menschen.

Zwei Regelungen aus dem Pentateuch belegen diese Würde: Das mosaische Gesetz hält die Eltern an, ihr erstgeborenes Kind binnen 40 Tagen nach der Geburt im Tempel darzustellen. Die Eltern erziehen zwar ihre Kinder und bestimmen in jeglicher Hinsicht über sie. Aber die Pflicht zur Vorstellung des Erstgeborenen erinnert sie daran, daß sie nur Treuhänder sind und nicht nach ungezügelter Willkür mit dem Kinde verfahren dürfen. Stellvertretend für alle Kinder ist das erste Kind Gott zu überlassen (Exodus 22.28). Denn alles Erstgeborene gehört Gott (Exodus 13.2 und 13.12; Numeri 18.15). Die - für männliche Kinder geltende - vierzig tägige Frist berechnet sich aus der Verbindung zweier Zeitabschnitte. Den ersten Zeitabschnitt bildet die mit einer Woche nach der Niederkunft veranschlagte Unreinheit der Gebärenden (Leviticus 12.2), worauf, wenn das Kind ein Knabe ist, am achten Tage die Beschneidung folgt (Leviticus 12.3). Doch nicht schon mit dem Tag der Beschneidung, sondern erst wenn dreiunddreißig weitere Tage verstrichen, darf die Mutter als vollkommen gereinigt das Haus verlassen (Leviticus 12.4). Gebar die Frau ein Mädchen, so verdoppelt die Frist sich auf vierzehn und

sechshundsechzig, zusammen achtzig Tage (Leviticus 12.5). Wenn die Reinigung vollendet ist, bringt die Frau ein Lamm als Brandopfer und eine Taube als Sündopfer zum Tempel (Leviticus 12.6). Dieses Gesetz des Mose befolgen auch die Eltern Jesu (Lukas 2.22 bis 2.24). Eine andere mosaische Bestimmung betrifft die Schuldknechtschaft. Sie ist zwar nicht verboten, aber sie endet spätestens in einem alle fünfzig Jahre wiederkehrenden Jahr, im Jubeljahr. Diese heilige Jahr stellt die ursprünglichen elementaren Verhältnisse nach allen zwischenzeitlichen Veränderungen wieder her, nämlich die persönliche Freiheit mit der familiären Zugehörigkeit und das Grundeigentum (Leviticus 25.8 bis 25.16).

Ebenfalls Ausdruck menschlicher Würde ist die im Buch Ezechiel dem Missetäter verheißene Aussicht auf Erhalt seines Lebens, wenn er Umkehr übt und sich nach Recht und Gerechtigkeit verhält. Das geschehene Unrecht mit dem Tode zu sanktionieren und den Sinneswandel zu übergehen gefällt Gott nicht (Ezechiel 18.21 bis 18.23, 33.10 und 33.11, 33.14 bis 33.16). Die Unverlierbarkeit achtbarer Persönlichkeit beschreibt Jesus Christus im Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lukas 15.11 bis 15.31). Den Nächsten unbedingt anzuerkennen, gleichviel was sich zuvor ereignete, fällt nicht jedem leicht. Der daheim auf dem Hof gebliebene Bruder gerät in Zorn, als er das Fest für den Heimkehrer bemerkt (Lukas 15.28 bis 15.30). Die größte geistige Herausforderung stellt jedoch der größte Beweis für die Würde des Menschen dar: Der Menschensohn wird zugleich mit zwei Verbrechern am Kreuz hingerichtet. Das ist ein unerträglicher Skandal. Kreuzigung drückt höchste Verachtung aus. Jesus wird am Kreuz verspottet, sogar auch von den beiden anderen Hingerichteten (Matthäus 27.39 bis 27.44; Markus 15.29 bis 15.32). Indem er sich mit diesem Liebesopfer (vergleiche oben Kapitel 2.3) auf das Tiefste erniedrigt, macht Jesus sichtbar, daß kein Mensch ohne Würde ist, sondern auch der Elendeste Gott ebenbürtig (vergleiche

oben Kapitel 2.3, 3.2.2). Einer der beiden Mitgekreuzigten erkennt dies und empfängt, was an die von Ezechiel beschriebene Gnade für den Geläuterten erinnert, die Hoffnung auf das Paradies (Lukas 23.40 bis 23.43).

Auf die einem jedem Menschen eigene Würde weist auch der Bericht des Evangelisten Matthäus über die Heilung in Kapharnaum hin (Matthäus 8.5 bis 8.13): Der Knecht eines Hauptmannes ist schwer erkrankt. Der Hauptmann geht zu Jesus und bittet ihn um Hilfe. Jesus fragt den Hauptmann, ob er sich ins Haus zu dem Krankenlager begeben solle. Der Hauptmann wehrt das mit den Worten ab, er sei nicht würdig, daß Jesus unter sein Dach trete; es genüge vielmehr ein Wort Jesu. Jesus gewährt das Wort, und der Knecht gesundet. Bei Lukas getraut sich der Hauptmann nicht einmal, selbst auf Jesus zuzugehen, sondern bittet jüdische Ratsherren und Freunde um Vermittlung; die Freunde gehen Jesus, der schon auf dem Weg zum Hause des Hauptmannes ist, entgegen und richten ihm die Worte des Hauptmannes aus, daß er sich nicht würdig sehe, Jesus in seinem Hause zu empfangen oder persönlich an ihn heranzutreten (Lukas 7.1 bis 7.7). Die Dienststellung als Hauptmann erweist den Hilfesuchenden als Römer. Er bezeichnet sich als nicht würdig, den jüdischen Lehrer Jesus zu empfangen, weil sein Haushalt nicht nach den jüdischen Reinheitsvorschriften geführt ist. Jesus übergeht dieses Problem und hilft dem Kranken um seiner selbst willen. Diese Pointe fehlt im Johannes-Evangelium, wo ein in Kapharnaum ansässiger Beamter um Hilfe für seinen kranken Sohn bittet (Johannes 4.46 bis 4.53). Der Beamte ist mutmaßlich Jude. Ein Satz von befürchteter Unwürde fällt hier nicht.

Das römische Recht enthält ein Beispiel für den Umgang mit der Würde des Menschen im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag. Unfreie sind käuflich. Wie bei jedem Kaufgegenstand gelten auch für gekaufte Sklaven zugunsten des Käufers die Regeln über die

Gewährleistung für Mängel. So muß sich der Verkäufer gefallen lassen, daß der Käufer Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachen des Kaufs fordert, wenn der Sklave krank, ein Dieb oder ein arbeitsscheuer Herumtreiber ist (über die Sachmangelhaftung beim Kauf siehe Digesten 21.1). Diese lästige Haftung könnte der Verkäufer zu vermeiden trachten, indem er ein Umgehungsgeschäft machte. Er würde nicht den Sklaven verkaufen, sondern irgendeinen belanglosen Gegenstand, und den Sklaven nur als angeblich kostenlose Beigabe mitliefern. Beispielsweise wäre Verkaufsobjekt ein ramponierter Trinkbecher, den der Sklave bei sich trägt, oder ein Paar verschlissener Sandalen, in denen er läuft. Dem Käufer wird der Zustand dieser Ware vor dem Vertragsabschluß offengelegt, so daß er sich nicht nachträglich über die schlechte Qualität des gekauften Bechers oder des gekauften Schuhwerks beklagen kann. Und eventuell später zum Vorschein kommende Schwächen des mitgegebenen Sklaven sind bedeutungslos, weil er nicht Kaufgegenstand ist. Eine solche Konstruktion erklärt in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts der römische Jurist Sextus Pedius für ungültig. Diese Vertragsgestaltung verstößt nämlich gegen die Menschenwürde (*dignitas hominum*). Um das Jahr 200 greift der römische Jurist Paulus die Feststellung des Pedius zustimmend auf, und schließlich übernehmen die Digesten Justinians die Paulus-Stelle (Eingangssatz von Digesten 21.1.44). Der um das Jahr 1275 verfaßte Schwabenspiegel beschreibt in seiner Vorrede nachdrücklich die Würde des Menschen. Zu ihr gehört eine würdige Lebensführung, was eine Existenz in Frieden und Eintracht unter dem Recht bedeutet (zum Friedensgebot des Schwabenspiegels siehe bereits oben Kapitel 4.6.1).

6.3.3. Private Zuordnungen als Freiheitsräume

Indem die Gesellschaft sich aus Bereichen privater Zuordnung

zusammensetzt, bestehen Freiheitsräume eigenverantwortlicher Lebensgestaltung. Der geschützte Bereich steht damals den Hausvätern zu. Sie bilden die Mitte einer sozialen und wirtschaftlichen Geltungseinheit von existentieller Bedeutung. Zu erkennen ist das am Verbot, das Weib des Nächsten zu begehren. Ein Verbot, den Mann der Nächsten zu begehren, fehlt. Nicht etwa ist dieses in abkürzender Sprechweise bereits im Verbot, das Weib des Nächsten zu begehren, spiegelbildlich enthalten. Die Frau steht ebenso wie die Kinder, die Sklaven, das Vieh und alles leblose Gut in der Herrschaft des Familienvaters. Die Frau ist (je nach Vermögen des Mannes nicht als einzige) dem Mann zu- und untergeordnet, nicht der Mann der Frau. Auch in der separaten Formulierung des Ehebruchsverbotes ist keine Gleich-gewichtigkeit der persönlichen Interessen zu erblicken. Der verheiratete oder der unverheiratete Mann, welcher sich mit einer verheirateten Frau einläßt, verletzt die Zuordnung der Frau zu ihrem Ehemann. Die Frau trifft derselbe Vorwurf, weil sie sich selbst der Zuordnung zu ihrem Mann entwindet. Die Verbindung eines verheirateten Mannes mit einer unverheirateten Frau hingegen verschafft der Frau möglicherweise die Eigenschaft einer Nebenfrau, ist aber kein Ehebruch. Im historischen Bericht weiter zurückliegend, aber in mosaischer Zeit nicht schon abgetan sind die Vorstellungen, der Mann könne (falls die materiellen Umstände es ihm gestatten) mehrere Frauen haben (siehe Genesis 16.3, 25.1, 25.6, 28.9, 29.27; 2 Samuel 3.7). Die Braut ist Vertragsgegenstand zwischen Bräutigam und Schwiegervater (Genesis 29.15 bis 29.30). Mächtige holten (was allerdings nicht als unbedenklich erschien) fremde Frauen, so als ob sie einen leblosen Gegenstand enteigneten (Genesis 12.19, 20.2; 2 Samuel 3.6 bis 3.16). Ganz unbefangen fällt der Bericht über den Verkehr Judas mit einer vermeintlichen Dirne aus (Genesis 38.15 bis 38.23). Schwere Verfehlung hingegen begeht David, wie Nathan ihm vorhält (2 Samuel 12.9), als er den Soldaten Urija in den gefährlichsten Einsatz

senden läßt, um nach dessen Kampftod seine Frau Batseba zu sich nehmen zu können (2 Samuel 11.14 bis 11.27).

Erst spätere Entwicklung ist ein für alle Seiten gleichlautendes Verständnis des Ehebruchsverbots und des Verbotes, das Weib des Nächsten zu begehren. Das jüngere Verständnis liest in den Verboten ein Gebot wechselseitiger Achtung der ehelichen Verbundenheit als eine ausschließliche geschlechtliche Verbindung im Verhältnis der Eheleute untereinander und den Respekt Außenstehender vor dieser wechselseitigen Bindung und Exklusivität. Die Gesellschaft erwartet, daß Eheleute einander diese Achtung erweisen und Dritte diese Exklusivität nicht beeinträchtigen. Der Verstoß wird dann die Gesellschaft nicht mehr (oder nicht mehr nur) wegen des Übergriffs in die Sphäre des betrogenen Ehegatten stören, sondern wegen der Verletzung der sexuellen Verhaltensregel, daß geschlechtlicher Umgang Verheirateter nur zwischen eben diesen miteinander Verheirateten stattfinden solle. Aus dieser Erwartung erwächst die Finschätzung von beliebiger Scheidung und Wiederverheiratung als Ehebruch (Markus 10.1 bis 10.12; Matthäus 5.31 und 5.32 mit dem Gegenbeispiel der wegen Unzucht erlaubten Entlassung; Matthäus 19.1 bis 19.8). Schon den Gedanken an Ehebruch gilt es zu bändigen (Matthäus 5.27 bis 5.30). Doch kann sogar der geschehene Ehebruch Erbarmen finden (Johannes 8.2 bis 8.11). Wenn auf diese Weise das Begehren nach Umgang mit einer verheirateten Person von dem Begehren nach sonstigen Teilen seiner Sphäre abgetrennt ist, entsteht ein Problem in der Zählung der Zehn Gebote (vergleiche oben Kapitel 3.4). Die Vermehrung um ein Gebot muß durch Zusammenfassung zweier voranstehender Gebote ausgeglichen werden. Dies gelingt mit Bündelung bei den ersten Geboten um die Verehrung Gottes.

6.4. Weiteres Regelwerk zur Verehrung Gottes

Keiner näheren Ausführung bedarf, daß die Vorschriften des Dekaloges zur Gottesverehrung im unmittelbaren Anschluß an die Offenbarung der Zehn Gebote (beginnend mit Exodus 20.22 beziehungsweise Deuteronomium 6.5) und im weiteren Verlauf der Geschichte Israels zahlreiche Verfeinerung erfahren. Bald ist sie sehr eng an den Wortlaut eines Gebotes angelehnt, wie etwa die Verbote, Götzen anzufertigen (Exodus, 20.23) oder fremde Götter anzurufen (Exodus 23.13). Bald handelt es sich um feine Details des Kultus, wie etwa die Anordnung und Beschreibung dreier Feste im Jahreskreis (Exodus 23.14 bis 23.17). Noch tiefere Ausarbeitung erhält das gesamte religiöse Leben in *Mischna*, *Tosefta* und *Talmud* (siehe oben Kapitel 5.2). Selbstverständlich enthalten auch das kanonische Recht – oder besser gesagt: die Rechte der Kirchen – und der Koran Regeln der Hinwendung zu Gott. Hier ist nun nicht auf die Einzelheiten einzugehen. Vielmehr soll anhand einiger Beispiele das Augenmerk darauf gelegt werden, daß die in christlicher Zeit entwickelte Trennung zwischen kirchlichem und weltlichem Recht nicht etwa die Belange der Verehrung Gottes auf den kirchlichen Bereich konzentrierte.

Bis auf den heutigen Tag ist die sich in Recht ordnende Gesellschaft von Ausrichtung auf Gott geprägt. Allerdings haben sich die Regelungsziele gewandelt. Ältere Regelungen gewährleisteten die Durchdringung der Gesellschaft durch die Kirche. Die jüngeren sorgen lediglich für Entfaltungsmöglichkeiten kirchlichen Lebens und gewährleisteten zugleich die Freiheit für Glauben und Weltanschauungen außerhalb der Kirchen. Bereits im *Codex Theodosianus* und im *Corpus iuris civilis* (siehe oben Kapitel 2.7.1) finden wir Regelungen zur Wahrung der christlichen Religion in kirchlicher Gemeinschaft. Das römische Recht ist zwar ursprünglich heidnisch. Doch schnitten im fünften Jahrhundert Theodosius und

im sechsten Jahrhundert Justinian in ihren Sammlungen die bis in die Mitte des ersten vorchristlichen Jahrtausends zurückreichende Tradition des römischen Rechts nicht ab. Vielmehr ordneten sie die Stoffe lediglich neu. Dabei erfuhren auch die verstreut in kaiserlichen Erlassen bereits seit dem vierten Jahrhundert entstandenen Regelungen in Kirchenfragen eine Systematisierung. Der *Codex Theodosianus* faßt sie in seinem letzten Teil (im 16. Buch) zusammen. Im *Corpus iuris civilis* erscheinen die Kirchenangelegenheiten sogar an besonders prominenter Stelle, nämlich an der Spitze des *Codex Iustinianus*. Behandelt werden die Heilige Dreifaltigkeit und die Unantastbarkeit des katholischen Glaubens, die Kirche, ihr Vermögen und ihre Ämter, Ketzertum, Taufe und Glaubensabfall, schließlich die Verwendung des Kreuzeszeichens (*Codex Iustinianus* 1.1 bis 1.7).

Die Glaubensdinge, falls sie Gegenstand eines Gesetzes sind, als das Allergrundlegendste an die Spitze zu stellen, für jeden Leser unverfehlbar, ist von da an übliche Vorgehensweise. Nur im Bewußtsein, daß die Gesellschaft auf Gott hingeeordnet ist, ist alle Regelung richtig verstanden. Denn jedwede Regelung ist Teil dieser Ausrichtung auf Gott. Der Konsens hierüber verleiht der Rechtsordnung und damit der Gesellschaft insgesamt besondere Beständigkeit. Wo nicht Regelung von Kirchen- und Glaubensfragen einigen Raum beansprucht, wird zumindest eine Einleitung den Gottesbezug herstellen. So hält es Eike von Repgows Sachsenspiegel (siehe oben Kapitel 4.6.1), der zwar kein Gesetz, sondern lediglich private Aufzeichnung von Rechtsgewohnheit ist, aber in weiten Teilen Deutschlands wie ein Gesetz angesehen wurde (siehe oben Kapitel 2.7.2). Auch der Schwabenspiegel (oben Kapitel 2.7.2) betonte Gottes Wunsch, daß die Menschen im Frieden einer Rechtsordnung miteinander verkehren (oben Kapitel 4.6.1). Vielfach beschränkt sich die Einbettung in die göttliche Heilsordnung auch auf kurze, einmalige Anrufung Gottes oder auf

die Erinnerung daran, daß der sich in der Einleitung als Urheber der Regelung vorstellende Fürst oder Stadtrat kraft göttlicher Vorsehung mit seiner Gesetzgebungsgewalt ausgestattet ist. Wie knapp auch immer der Gottesbezug ausfällt, so drückt er doch stets aufs neue die unabweisbare Verbindung von Recht und Gott aus.

Ein Beispiel für hervorgehobene gesetzliche Regelungen der göttlichen Dinge bietet das Gesetzbuch Friedrichs II. für Sizilien von 1231 (*Liber augustalis* 1.1 bis 1.7). Nach großangelegter Vorrede über den göttlichen Heilsplan erscheinen Vorschriften über Häretiker und Glaubensabtrünnige, Kirchenschändung und Zehnte, das heißt Abgaben an die Kirche (*Liber augustalis* 1.1 bis 1.3, 1.5, 1.7; abgerückt hingegen Gotteslästerung und Marienlästerung in 3.91). Darin eingewoben ist die unbedingte Achtung der königlichen Autorität, die Darstellung der Mißachtung als Gottesfrevl (*Liber augustalis* 1.4). Weitere Beispiele geben die in dichter Folge ergangenen Polizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 (siehe oben Kapitel 2.7.3). Damals war „Polizey“ nicht eine für die Gefahrenabwehr zuständige Ordnungsbehörde, welche zusätzlich Ermittlungsarbeit für die Staatsanwaltschaft leistet. Vielmehr war Polizei der gute Zustand des Gemeinwesens (griechisch: *politeia*) überhaupt. In den Reichspolizeiordnungen stehen Regelungen über Gotteslästerung, Fluchen und Gottesschwüre, Lästerung Mariens und aller übrigen Heiligen, Pflicht eines jeden zur Anzeige von Verstößen und Pflicht der Geistlichen zu beständiger Ermahnung an vorderster Stelle (Artikel 1 bis 7 RPO 1530; Artikel 1 bis 5 RPO 1548; Artikel 1 bis 5 RPO 1577). Das Reichsstrafgesetzbuch von 1532, die Carolina (oben 2.7.3), nennt nach Darstellung des Strafverfahrens in der Beschreibung der zu ahndenden Verbrechen hinter einer Generalklausel (Artikel 105 Peinliche Gerichtsordnung) als erste Straftat Gottesschwur und Gotteslästerung (Artikel 106 Peinliche Gerichtsordnung). Auch die Kursächsischen Konstitutionen von 1572, das Gesetzbuch Augusts von Sachsen für sein

Herzogtum, setzen bei den Strafbestimmungen die Gotteslästerung an die Spitze, gefolgt von Zauberei und Wahrsagen (Kursächsische Konstitutionen 4.1 und 4.2).

6.5. Gesetzlicher Gottesbezug heute?

Unser heutiges Strafgesetzbuch, zurückgehend auf die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, beschreibt nach allgemeinen Vorschriften (§§ 1 bis 79b StGB) zunächst die Delikte gegen den Bestand des Staates (§§ 80 bis 121 StGB). Der Selbstschutz des Staates knüpft unmittelbar an die Staatsgewalt an, nicht an eine sie tragende göttliche Heilsordnung. Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungs-gemeinschaften (§ 166 StGB) und Störung der Religions-ausübung (§ 167 StGB) sind erst im weiteren Verlauf unter Strafe gestellt. Dieselbe Anordnung zeigt bereits das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten vom Jahre 1794 (Allgemeines zum Strafrecht in 2.20.1 bis 2.20.90 ALR; Delikte gegen den Staat in 2.20.91 bis 2.20.213 ALR; Delikte gegen die Religionsgesellschaften in 2.20.214 bis 2.20.228 ALR).

Die Strafbestimmungen schützen nicht mehr nur eine bestimmte Ausrichtung der Gesellschaft auf Gott. Vielmehr schützen sie die Freiheit des einzelnen, aus der Vielfalt möglicher Gottesbegriffe auszuwählen und sich dabei für eine organisierte Form der Gottesnähe zu entscheiden. Jeder andere hat diese Entscheidung zu respektieren. Noch weiter geht Artikel 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, wo als ein Grundrecht die Freiheit garantiert ist, in selbstgewählter Weise Gott zu suchen und sogar auf eine Gottesvorstellung zu verzichten. Nicht eine bestimmte Gottesvorstellung ist für die Gesellschaft elementar, sondern die Toleranz in Religion und Weltanschauung. Die aus jahrtausendealter gemeinsamer Vorstellung göttlicher Ordnung entwickelte und lebensfähig gewordene Gesellschaft erträgt nicht nur, sondern ist darauf gegründet, daß, mit dem geflügelten Wort

Friedrichs des Großen gesprochen, jeder nach seiner *Façon* selig werden möge. Hierin ist Gedankengut der Aufklärung enthalten. Bereits anderthalb Jahrhunderte vor dem Grundgesetz beginnt das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (siehe oben Kapitel 2.7.3) seine Vorschriften über das Kirchenwesen mit der Feststellung, daß die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein können (Allgemeines Landrecht 2.11.1). Der Staat schafft also nur einen verbindlichen Rahmen für Gottesanschauung, legt aber nicht die Inhalte fest.

Fortsetzung einer aus jüdischer und christlicher Religion gewonnenen Wertordnung im heutigen Gemeinwesen schließt diese Öffnung nicht aus. Im Gegenteil sind, wie sogleich zu sehen, die Regeln des Dekaloges über das Miteinander der Menschen trotz allen Wandels in den Details bis auf den heutigen Tag zutiefst in der Gesellschaft verankert. Diese Tradition ruft nach der physischen und geistigen Katastrophe des Nationalsozialismus die Präambel des Grundgesetzes in Erinnerung. Sie beschreibt die Wiederordnung Deutschlands als Tat im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen. Dieses Gegenüber von Gott und Mensch ist eben das schon im Alten Testament verkündete. Die Deutung des Lebens für das Heute und die Zukunft stellt allerdings die Verfassung frei.

Hierfür liefert das Schicksal des Sabbatgebotes ein Beispiel. Das Christentum fand zu neuer Lesart als Sonntagsheiligung. Hinzu traten die zahlreichen kirchlichen Feiertage. Von diesen Feiertagen sind heute nur wenige als Tage der Arbeitsruhe übriggeblieben. Die Sonntage allerdings haben sich erhalten, und weltliche Feiertage kamen neu hinzu. Die Landesgesetze über Sonn- und Feiertage versuchen sicherzustellen, daß diese Tage keine allgemeinen Arbeitstage werden können. Es kommt dabei nicht darauf an, ob ein einzelner den Tag zum Gedenken gerade an dasjenige Ereignis

nutzen möchte, um dessen Gedächtnis willen der Tag eingerichtet ist. Auch der Nichtgläubige darf den Sonntag genießen. Die Einrichtung von Tagen der Besinnung, des Zu-sich-Findens, der Begegnung der Menschen jenseits wirtschaftlicher Notwendigkeit ist eine kulturelle Errungenschaft, welche ihre Wurzel in der Gelegenheit zur Zwiesprache mit Gott hat, aber von vornherein nicht auf diese Zwiesprache begrenzt, sondern Baustein der Gesellschaft war. Die Gesellschaft bewahrt sich auf diese Weise einen menschlichen Rhythmus des Ein- und Ausatmens, den zwar aus mannigfachen Gründen nicht alle jedesmal mitüben, aber alle immerhin miterleben können – mit oder ohne Vorstellung eines Gottesbezuges. Sehr zu Recht beobachten die gesellschaftlichen Kräfte mit größter Aufmerksamkeit die bereits seit dem Ende des zwanzigsten Jahrhunderts in die Tat umgesetzten wie noch der Realisierung harrende Bestrebungen zur Auflockerung von Ladenschlußbestimmungen oder Arbeitszeitvorschriften, mit denen – in der Regel ohne nachhaltige Wirkung – ökonomischen Zwängen in Wettbewerb und Finanzierung der Sozialversicherung Rechnung getragen werden soll.

6.6. Weiteres Regelwerk zur Gestaltung des menschlichen Miteinanders

6.6.1. Verfolgung von Übergriffen

Die gewissermaßen alltäglichen, das Miteinander der Menschen betreffenden Gebote des Dekaloges bilden eine auf Individualität gebaute Gesellschaftsordnung ab. Diese Individualität ist damals weniger diejenige von Einzelpersonen, sondern sie drückt sich in Familien aus (siehe oben 6.3). Persönlichkeit und Eigentum sind in prinzipiell mehr- oder vielköpfigen Lebens- und Wirtschaftseinheiten ausgeprägt. Gleichwohl sehen wir eine Zuordnung von Rechtsgütern. Immaterielle und materielle Güter sind privat. Nur deswegen können wir von Rechtsleben in der Gesellschaft sprechen.

Wir entdecken keine uniforme Gesellschaft (etwa im Sinne mancher Utopien), deren Mitglieder sich gar nicht in Rechtskategorien begegnen, weil sie ausschließlich Teile eines Gesamtorganismus sind.

Private Zuordnung von Gütern hat sich in den Jahrtausenden als eine überaus lebensfähige und bestandskräftige, alles andere im Wettbewerb der Gesellschaftssysteme überspielende Ordnung erwiesen. Der Dekalog hat sie auch keineswegs erfunden. Schon viele hundert Jahre zuvor, teils noch im dritten Jahrtausend vor Christus, enthalten die Gesetzeswerke des Zweistromlandes (siehe oben Kapitel 2.5) Vorschriften über die Folgen von Körperverletzung und Tötung von Freien (§§ 15 bis 19 *Codex Ur-Nammu*, §§ 42 bis 47, 56, 58 Gesetze von Eschnunna; §§ 196 bis 212, 218, 229, 230, 250 *Codex Hammurabi*) und von Sklaven (§§ 55, 57 Gesetze von Eschnunna; §§ 213, 214, 219, 231, 252 *Codex Hammurabi*). Wir erfahren von der den Eltern geschuldeten Erbbietung (§ 195 *Codex Hammurabi*). Zu sehen sind Gesetze gegen das Begehren nach fremder Frau, Vergewaltigung und Ehebruch (§ 4 *Codex Ur-Nammu*, § 35 *Codex Lipit-Ishtar*, § 26 Gesetze von Eschnunna; §§ 127, 130 bis 134, 155, 156 *Codex Hammurabi*). Wir finden Gesetze gegen das Begehren nach fremdem Kind und fremdem Sklaven (§ 5 *Codex Ur-Nammu*, § 17 *Codex Lipit-Ishtar*, §§ 31, 49, 50 Gesetze von Eschnunna; §§ 14, 16, 18, 19 *Codex Hammurabi*). Einbruch, Diebstahl und anderer Übergriff in fremde Sachherrschaft sind sanktioniert (§ 27 *Codex Ur-Nammu*, §§ 6, 14 *Codex Lipit-Ishtar*, §§ 6 bis 13, 21, 22, 25, 253, 254, 259, 260 *Codex Hammurabi*). Wir lesen von Sachbeschädigung (§§ 8, 9, 15 *Codex Lipit-Ishtar*, § 53 Gesetze von Eschnunna; § 225 *Codex Hammurabi*). Und wir lesen von Falschaussage, Meineid und falscher Verdächtigung (§§ 25, 26 *Codex Ur-Nammu*, § 22 *Codex Lipit-Ishtar*, §§ 1 bis 4 *Codex Hammurabi*). Alles zusammen ergibt den Schutz freiheitlicher Lebensordnung.

Die Zehn Gebote und das an deren Verkündung sich Anschließende, das ganze Regelwerk Entfaltende, stehen vollkommen eingebettet in die Überlieferung der semitischen Rechtsordnungen. Die Parallelen gehen bis in Einzelheiten wie die Unfälle mit stößigem Rindvieh (§§ 53 bis 55 Gesetze von Eschnunna; Exodus 21.28 bis 21.32) und das Talionsprinzip (§§ 196, 197, 200 *Codex Hammurapi*; Exodus 21.23 bis 21.25; Leviticus 24.19 bis 24.22; Deuteronomium 19.21). Das sprichwörtliche „Aug um Aug, Zahn um Zahn“ ist dabei nicht als grausame Maßlosigkeit der Rache, sondern im Gegenteil als Begrenzung der Selbsthilfe aufzufassen. Zügellos geübt, könnte die Sanktionierung viel übler ausfallen. Davon berichtet das Buch Genesis: Lamech brüstet sich gegenüber seinen beiden Frauen mit seiner Macht und Unantastbarkeit, indem er mit dem ungeheuren Maß seiner Rache für einen Übergriff droht. Er werde für eine zugefügte Wunde einen Mann erschlagen und für eine Strieme einen Knaben. Wo Kain siebenfach (der Zahl aller Tage einer Woche entsprechend, das heißt: vollkommen und unüberbietbar) gerächt würde, werde Lamech siebenundsiebzigfach (also vollkommener als vollkommen) gerächt (Genesis 4.23 und 4.24).

In der Antike ist es selbst bei schweren und schwersten Übergriffen fast nie der Staat, der den Rechtsbruch verfolgt, sondern der Verletzte beziehungsweise seine Familie durch ihren Vorstand. Die Untat löst eine Fehde zwischen den Sippen von Opfer und Täter aus - allerdings nur so, daß die Angehörigen des Täters gefahrlaufen, von der gegen den Täter geführten Rache getroffen zu werden; nicht so, daß alle Angehörigen des Täters in einer je persönlichen Haftung stünden, die von Generation zu Generation weitergetragen würde, bis die Rache an einem von ihnen geschehen sei. Der gerechte Sohn muß nicht für die Schuld seines rechtbrechenden Vaters büßen (Ezechiel 18.10 bis 18.20).

Selbsthilfe kann Gewalt entgleisen lassen. Das Talionsprinzip

setzt dem eine Schranke. Das äußerste Maß der Privatrache ist, dem Schädiger dasselbe Übel zuzufügen. Das Drohen dieser Sanktion genügt, um Druck auf eine gütliche Einigung auszuüben, worin sowohl Schadensausgleich als auch eine gewisse Genugtuung für die erlittene Unbill (samt einer Abschreckungsfunktion) zusammenfließen. Die Talion ist keine zwangsläufige Folge der Untat, sondern lediglich Verhandlungsgrundlage. Unsere heutige Trennung von staatlicher Strafsanktion und zivilrechtlichem Schadensausgleich (mit zahlreichen immer noch verbliebenen Berührungspunkten in Verfahrensablauf und Verfahrensergebnis) nahmen die alten Zeiten noch nicht in dieser Schärfe vor. Sie ist erst das junge Resultat einer jahrtausendelangen Entwicklung, worin die gesetzliche Taxierung von Verletzungen mit bestimmten Bußsummen ein Bindeglied darstellt.

6.6.2. Suche nach Schadensausgleich und Strafbarkeit jenseits eines Ausgleichs

Der Unterschied zwischen Kompensation des Schadens und Übelserwiderung als Genugtuung für den Übergriff überhaupt wird bereits im mosaischen Recht sichtbar. Wenn das Opfer einer Körperverletzung zumindest soweit genest, daß er an Krücken laufen kann, so ist alleinige Folge, daß der Täter dem Geschädigten Ausgleich für die Beeinträchtigung der Arbeitskraft leistet (Exodus 21.18 und 21.19). Wer seinen eigenen Sklaven schlägt, läßt keine Verpflichtung zum Schadensausgleich auf sich, da er lediglich sein eigenes Vermögen schädigt (Exodus 21.21); führt die körperliche Mißhandlung aber sogleich (und nicht erst nach einem oder zwei Tagen) zum Tode, ist der Herr des Sklaven der Rache der Familie des Sklaven ausgesetzt (Exodus 21.20).

Die rächende Verfolgung hängt nicht nur von dem Gewicht des Taterfolges (zum Beispiel Tod eines Menschen) ab. Vielmehr muß sie je nach der Schwere der Schuld schwächer sein. Es macht

einen Unterschied, ob der Täter mit oder ohne Vorsatz handelt. Der nur fahrlässig verursachte Tod eines Menschen darf nicht gerächt werden, und der Täter kann in einer Asylstadt Zuflucht finden (Deuteronomium 19.1 bis 19.10). Wer hingegen mit Vorsatz handelte, das heißt: ein rachefähiges Delikt beging, und in die Asylstadt floh, wird ausgeliefert (Deuteronomium 19.11 bis 19.13).

Das Neue Testament verstärkt das Ziel der gütlichen Regelung: Petrus will von Jesus wissen, wie oft man seinem Bruder, der sich gegen ihn verging, vergeben solle und fragt, ob er das vielleicht siebenmal tun müsse. Jesus gibt zur Antwort, daß Petrus nicht nur siebenmal, sondern siebenundsiebzigmal verzeihen müsse (Matthäus 18.21 und 18.22). Das ist das Gegenteil der zuvor (oben 6.6.1) erwähnten Kraftgebärde Lamechs mit ihrer vielfachen Racheandrohung. Die Funktion der Talion als Verhandlungsgrundlage und eine strikte Reduktion auf diese Aufgabe hebt die Bergpredigt besonders eindringlich durch eine Umkehr in ihr Gegenteil hervor. Den Alten sei „Auge für Auge und Zahn für Zahn“ gesagt worden. Seine Hörer hingegen fordert Jesus auf, auch die linke Wange hinzuhalten, wenn einer auf die rechte schlage, auch den Mantel zu geben, wenn einer das Hemd entreißt (Matthäus 5.38 bis 5.40). Diese an das Gottvertrauen Jesajas, der dem Angreifer mutig seinen Leib hinhält (Jesaja 50.5 bis 50.7), erinnernde Aufforderung meint nicht duldsame Passivität, sondern eine im wahrsten Sinne des Wortes entwaffnende Aufforderung zum Verhandeln über die Konsequenzen der Tat. Das Tatopfer gibt seine Rechte nicht auf, sondern wählt zu ihrer Verfolgung eine Vorgehensweise der Deeskalation. Der erste Petrusbrief wiederholt die Einladung zum Racheverzicht. Er appelliert, Böses nicht mit Bösem zu vergelten und Kränkung nicht mit Kränkung (1 Petrus 3.9). Bereits die Sprichwörter des Alten Testaments empfahlen, die Talion nicht zum erklärten Ziel des eigenen Handelns zu machen, sondern zurückzustellen (Sprüche 20.22 und 24.29). Dem Tatopfer

ist nicht nur angeraten, sofortige Vergeltung zu unterlassen; der Geschädigte sollte außerdem die mögliche Vergeltung nicht in den Mittelpunkt der Verständigungsbemühungen rücken, weil dies die Fronten verhärten und den Erfolg der Gespräche gefährden könnte.

Die Talion erscheint auch im heidnischen alten Rom, nämlich in der Mitte des fünften vorchristlichen Jahrhunderts auf den Zwölf Tafeln. Sie ist dort ausdrücklich Lösung nur nach Scheitern einvernehmlicher Bewältigung (Tafel 8.2). Es scheint sich um eine allerorten anzutreffende Regel gehandelt zu haben. Im übrigen bilden die Zwölf Tafeln wiederum eine Gesellschaft ab, die in Zuordnungsbereiche eingeteilt ist. Um das Jahr 286 vor Christus regelt die *Lex Aquilia* ausführlich die Verletzung von Sklaven und Vieh sowie die Beschädigung lebloser Habe. Hierauf nimmt noch das *Corpus iuris civilis* Bezug (Institutionen 4.3; Digesten 9.2). Hinzugekommen war aber schon längst der umfassende Schutz der Persönlichkeit durch die Klage wegen Injurie, das heißt wegen Kränkung jeder Art (Digesten 47.10). Deren Entstehung und zahllose weitere Entwicklungen in Gesetz, Rechtspraxis und Rechtslehre schufen das umfassende und überreich nach Umständen und Handlungsweisen, nach Zufall, Sorgfalt und Absicht (vergleiche über den Grad des Verschuldens bereits Exodus 21.13; Zwölf Tafeln 8.24.a) sowie nach dem Mitverschulden des Geschädigten differenzierende römische System von Klagen und Sanktionen für Mißachtung fremder Rechte. Hierbei wurde zunehmend zwischen Schadensausgleich und Buße unterschieden, zunehmend entwickelte sich öffentliche Strafverfolgung neben privater Interessendurchsetzung. Beispiel dafür ist die bevölkerungspolitisch motivierte Ehegesetzgebung des römischen Kaisers Augustus, welche Unzucht und Ehebruch eigens unter Strafe stellte (*Lex Iulia de adulteriis* von 18 vor Christus). Ehrerbietung den Eltern gegenüber schließlich drückt sich namentlich in der Verpflichtung der Kinder zum Unterhalt der bedürftigen Erzeuger aus (Digesten

25.3). Alle Verhaltensweisen, welche der Dekalog fordert, sind, im einzelnen mit gleicher oder mit anderer Schutzrichtung und Ausgestaltung, auch Gegenstand des römischen Rechts – und zwar nicht erst in der Gestalt, welche Justinian ihm im sechsten Jahrhundert verlieh.

Sanktionen für Übergriffe, namentlich gegen Leib, Leben und Habe in Bußgeldkatalogen sind zentrale Bestimmungen in den spätantiken und frühmittelalterlichen Gesetzen der germanischen Nachfolgereiche Roms (vergleiche oben Kapitel 2.7.1). Vielfältig sind die Regelungen über Tötung, Körperverletzung und Vergewaltigung, Diebstahl, Ehebruch und Meicid im Sachsen-spiegel (mit dem Strafkatalog in Sachsenspiegel, Landrecht 2.13, als Mittelpunkt, aber auch mit zahlreichen verstreuten Vorschriften) und im Schwabenspiegel (Schwabenspiegel, Landrecht 2.174 und verstreut). Friedrichs Konstitutionen von Melfi behandeln – selbstverständlich möchte man sagen – Tötung, Körperverletzung, Vergewaltigung (*Liber augustalis* 1.13, 1.14, 3.88, 3.89), Raub (*Liber augustalis* 1.25), Ehebruch (*Liber augustalis* 3.74, 3.75, 3.81 bis 3.83), Falschverdächtigung und Meicid (*Liber augustalis* 1.24, 3.92) ebenfalls als strafwürdige Verbrechen. Das Ehebruchsdelikt steht dabei verschränkt mit Unzucht und Kuppelei (*Liber augustalis* 3.74, 3.76, 3.77, 3.79, 3.80, 3.84, 3.85). Wie sehr es aus der Einschätzung als Verletzung der Privatsphäre heraus- und in die Störung der öffentlichen Ordnung hineingewachsen ist, zeigt die Bestimmung, wonach der Ehemann, welcher am Ehebruch seiner Frau keinen Anstoß nimmt, einem Kuppler gleichzuachten sei (*Liber augustalis* 3.82).

Drei Jahrhunderte später sind in den Reichspolizeiordnungen (Art. 33 RPO 1530; Art. 25 RPO 1548; Art. 26 RPO 1577) Ehebruch, Unzucht und Konkubinat gleichfalls von individueller Berechtigung aus Zuordnung abgerückt. Dasselbe begegnet in den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 (Kur-

sächsische Konstitutionen 4.19 bis 4.31). Leibesangriffe und Angriffe auf fremde Habe sind ausführlich im Reichsstrafgesetzbuch von 1532 und in den Kursächsischen Konstitutionen geregelt. Der neben der Strafsanktion erforderliche Ausgleich des dem Verletzten entstandenen Schadens ergibt sich aus den Bestimmungen des gemeinen (also des römischen) Rechts, sofern nicht örtlich oder regional besondere Regeln bestehen. Die Strafklage wegen Ehebruchs wird ausdrücklich in allen Richtungen bereitgestellt (Artikel 120 Peinliche Gerichtsordnung). Zwar ist die Klage in die Hand des jeweils anderen Ehegatten gelegt. Aber indem die Bestimmung in Zusammenhang mit Bigamie (Artikel 121 Peinliche Gerichtsordnung) und Unzucht nebst Kuppelei (Artikel 122, 123 Peinliche Gerichtsordnung) steht, stellt sich das Delikt als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und nicht allein als Eingriff in wechselseitige Berechtigung der Ehegatten aneinander. Auch der Meineid erscheint als Straftat (Art. 107 Peinliche Gerichtsordnung). Unterhaltung bedürftiger Eltern ergibt sich aus örtlicher Gewohnheit oder örtlicher Satzung, ansonsten aus dem gemeinen Recht.

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 stellt ausdrücklich die Strafbarkeit der Schadenszufügung und die aus der Schadenszufügung resultierende Ausgleichverpflichtung nebeneinander (2.20.7 Allgemeines Landrecht). Jegliche Schädigung oder Kränkung an Ehre, Gesundheit, Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen ist verboten (2.20.509 ALR). Regelmäßige Folge eines Verstoßes ist die Pflicht zum Schadensersatz (1.6 ALR). In zahlreichen Fällen tritt aber die Strafbarkeit noch hinzu (2.20.510 bis 2.20.1577 ALR). All diese den einzelnen benachteiligenden Übergriffe sind unter der Bezeichnung „Privatverbrechen“ zusammengefaßt (Überschrift vor 2.20.509 ALR). Die Gesellschaft duldet die Übergriffe nicht, betrachtet sie aber hauptsächlich als Vorkommnisse innerhalb individueller Sphäre. Deswegen tritt die

öffentliche Verfolgung bei geringeren Angelegenheit nicht von Amts wegen ein, sondern nur auf Antrag (so beim kleinen Diebstahl durch eigenes Personal gemäß 2.20.1137 bis 2.20.1139 ALR). Ehebruch ist lediglich auf Antrag des beleidigten Ehegatten zu ahnden (2.20.1061 ALR), während diese Einschränkung für andere damals sog. scheinbare fleischliche Verbrechen einschließlich der Doppelehe (2.20.992 bis 2.20.1072 ALR) nicht gilt. Falscher Eid und falsche Anschuldigung sind ebenfalls ohne weiteres strafwürdig (2.20.1404 bis 2.20.1434 ALR). Achtung der Eltern drückt sich in der Pflicht zu deren Unterhaltung bei Bedürftigkeit aus (2.2.251 bis 2.2.254, 2.3.14 ALR).

6.7. Regeln für das Miteinander im 21. Jahrhundert

6.7.1. Das Gesetz des 21. Jahrhunderts trennt bereits äußerlich scharf die strafrechtliche von der zivilrechtlichen Beurteilung (Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung einerseits – Bürgerliches Gesetzbuch und Zivilprozeßordnung andererseits). Ausgangspunkt ist aber wie eh und je die Zuordnung von Rechten in private Herrschaftsbereiche. Die Rechtsordnung spiegelt und bewahrt eine Gesellschaftsordnung, die auf Eigenzuständigkeit und Selbstverantwortung, auf Freiheit also angelegt ist. Diese Herrschaftsbereiche sind in den letzten zwei Jahrhunderten mehr und mehr auf Einzelpersonen zugeschnitten. Familiäre Zuordnungen schmelzen. Das kann man etwa an der Entwicklung des ehelichen und familiären Vermögensrechts sowie des Erbrechts beobachten. Gegenläufig wachsen die Bestrebungen des Staates, Funktionen der Familien, namentlich in den Feldern von Fürsorge und Pflege, an sich zu ziehen und dabei deren materielle Grundlage mit unaufhörlich wachsender, früheren Zeiten völlig unvorstellbarer Abgabenlast auszusaugen.

Die Themen des Dekaloges findet man wohlverteilt in Strafgesetzbuch und Bürgerlichem Gesetzbuch immer noch wieder. Angriffe gegen Leib und Leben sind als Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 222 Strafgesetzbuch) und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 bis 231 StGB) geregelt. Begehrlichkeiten gegen fremdes Vermögen stellen mannigfaltige Vorschriften unter Strafe, von denen diejenigen über Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB) nur einen kleinen Ausschnitt bilden. Trotz weitgehender Aufgliederung der Gesellschaft in Einzelsubjekte ist familiäre Zuordnung noch erkennbar im Delikt der Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB). Den Schadensausgleich regeln die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über unerlaubte Handlungen (§§ 823 bis 853 Bürgerliches Gesetzbuch). Familiäre Interessen sind teilweise berücksichtigt, nämlich bei der Abwälzung von Unterhaltslasten eines Verletzten auf den Schädiger (§§ 844, 845 BGB).

Die prinzipielle Trennung von Strafsanktion und zivilrechtlichem Ausgleich ist jedoch nicht ganz streng. Reste der alten Alleinzuständigkeit der Gesellschaftsglieder haben sich sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch hinsichtlich der Folgen eines Übergriffs erhalten: In manchen Fällen wird die strafrechtliche Ermittlung nicht schon bei schlichter Kenntnisnahme der Behörde (Polizei oder Staatsanwaltschaft) vom Verdacht einer Straftat beginnen, sondern nur auf besonderen Antrag des Verletzten. Ein Fall eines solchen Antragsdeliktes ist beispielsweise der Diebstahl geringwertiger Sachen (§ 248a StGB). Die Antragsbefugnis geht nach dem Tod des Verletzten unabhängig von erbrechtlichen Gegebenheiten auf besonders nahe Familienangehörige über, nämlich auf Ehegatten, Lebenspartner und Kinder (§ 77 StGB). Weiteres Beispiel für private Herrschaft über die Strafverfolgung ist das (nicht allein Antragsdelikte betreffende) Klageerzwingungsverfahren. Sieht die Staatsanwaltschaft keine genügende Veran-

lassung zur Anklage und stellt sie deswegen das Ermittlungsverfahren ein (§ 170 Strafprozeßordnung), kann sich der Verletzte hiergegen beschweren und so eventuell die Anklage durchsetzen (§ 172 StPO).

Eine Reihe von Delikten überläßt der Staat insgesamt dem Verletzten zur Strafverfolgung, sofern nicht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besonders feststellbar ist; es handelt sich um die sogenannte Privatklage (§§ 374, 376 StPO). In einigen Fällen der Privatklage verlangt das Gesetz überdies, daß Bemühungen um einvernehmliche Regelung (Sühneversuch) scheiterten (§ 380 StPO). Die Privatklage steht im selben Maße wie der Strafantrag auch nächsten Familienangehörigen zu. Eine weitere Verbindung des Strafverfahrens mit dem persönlichen Interesse des Verletzten an Ahndung stellt die Nebenklage dar (§ 395 StPO). Zu ihr sind, wenn der Verletzte getötet wurde, auch Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner berufen. Ferner ist es möglich, im Wege des sogenannten Adhäsionsverfahrens an das Strafurteil die Verurteilung in den bürgerlich-rechtlichen Schadensausgleich anzuhängen (§ 403 StPO).

Bemühungen des Täters um Schadensausgleich können das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigen (§ 153a StPO). Alternativ können sie, falls das Strafverfahren zu Ende gebracht wird, die Folgen der Tat entschärfen. Die Anstrengungen des Täters um Wiedergutmachung bestimmen die Strafzumessung mit (§ 46 StGB), können den ganzen Strafrahmen auf eine mildere Stufe senken (§ 46a StGB), können Auflage bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56b StGB) oder Anweisung bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt, sozusagen der zur Bewährung ausgesetzten Geldstrafe (§ 59a StGB), sein.

6.7.2. Falsche eidliche oder uneidliche Aussagen stehen ebenso unter Strafe (§§ 153 bis 163 StGB) wie die Falschverdächtigung (§ 164

StGB). Auf diese Weise einem einzelnen verursachte Schäden reguliert das bürgerliche Recht ebenso als unerlaubte Handlung wie die übrigen Übergriffe. Unterhalt für die bedürftigen Eltern stellt § 1601 BGB sicher. Mißachtung der Unterhaltspflicht ist strafbar (§ 170 StGB). Doch wird in den meisten Familien keine Bedürftigkeit der Eltern eintreten, weil die Sozialversicherungen den Kindern die Mittel unvermeidlich entziehen und zugunsten der Älteren umverteilen. Das familiäre Verantwortungsgefühl wird hierbei untergraben, da in den Genuß der Umverteilung auch gelangt, wer kein Kind aufzog, weil umgekehrt in die Systeme auch einzahlen muß, wer keine Eltern mehr im Leben hat, und weil von der Umverteilungsmaschinerie so gut wie nichts hat, wer unter Verzicht auf Arbeitseinkünfte und Erzeugung von Rentenanwartschaften Kinder aufzog, die später mit ihren Beiträgen die Renten der Kinderlosen oder Kinderarmen finanzieren.

Ehebruch ist seit der großen Strafrechtsreform des Jahres 1969 kein Straftatbestand mehr. Bis dahin konnte er als Straftat verfolgt werden, wenn er die Ehescheidung verursacht hatte und der andere Ehegatte einen Strafantrag stellte (§ 172 StGB alter Fassung). Nicht erst die Aufhebung des Strafgesetzes, sondern schon die zuletzt geltende Strafvorschrift zeigt eine gesellschaftliche Entwicklung auf, die den Bestand, die Gestaltung und die Einforderbarkeit der Ehe den Partnern eines jeden Paares überläßt. In einem gewissen Sinne, nämlich in dem der Privatheit, ist das eine Rückkehr zum Ausgangspunkt des Dekaloges. Zurückgelassen ist die zwischenzeitliche Vorstellung, Beschränkung geschlechtlichen Umgangs Verheirateter auf den Verkehr mit dem Ehegatten habe teil an der öffentlichen Ordnung. Doch fehlt es an einer klaren Ausbildung wechselseitiger Herrschaft über den jeweils anderen Ehegatten, welche der Außenstehende und der sich mit ihm einlassende Ehegatte störte. Eine solche Zuordnung wäre dem heutigen Bild freier Persönlichkeit fremd. Der Ehebruch kann aber

Anzeichen für das Scheitern einer Ehe sein, was gemäß § 1565 BGB Scheidung ermöglicht. In der Rechtslehre umstritten ist, ob außerdem der Ehebruch eine unerlaubte Handlung im zivilrechtlichen Sinne darstellt. Die Meinungen gehen darüber auseinander, ob ein Ehegatte kraft der Ehe ein gegen Dritte wirkendes und daher schutzfähiges Recht auf einen ungestörten ehelichen Lebensbereich innehat. Im übrigen erklärt das Gesetz zahlreiche Übergriffe als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung für strafbar (§§ 174 bis 184h StGB). Daran und an den ganz allgemeinen Aspekt der Unantastbarkeit des Rechts an der eigenen Persönlichkeit kann der zivilrechtliche Schadensersatz nach den schon erwähnten Vorschriften über unerlaubte Handlungen anknüpfen. Soweit in den Straftatbeständen betreffend geschlechtliche Verfehlungen Kinder und Jugendliche als Opfer genannt sind, sind sie selbst in ihrem Recht auf ungestörte Entwicklung ihrer sexuellen Selbstbestimmung geschützt. Nicht etwa genießen sie nur den Reflex einer Zuordnung ihres Körpers zur Herrschaftssphäre der Eltern, die vor fremdem Begehren zu schützen wären. Die Strafbarkeit der Bigamie ist von den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung abgehoben (§ 172 StGB).

Kapitel 7.

Zeitlose Aussagekraft des Dekaloges

7.1. Unverrückbarkeit und Entwicklungsfähigkeit

Weltvorstellung und Begriff gesellschaftlicher Ordnung befinden sich in steter Entwicklung. Immer hängen die Anschauungen mit der Auffassung von Urgrund und letzten Dingen zusammen. Werte kommen und vergehen, andere bleiben in ständiger Anpassung erhalten. Rechtsregeln begleiten und gestalten diesen Weg. Die Beharrungskraft der Zehn Gebote, geformt aus Überlieferung, welche in der Tiefe der Zeit dem Blick entwindet, und somit vieltausendjährige Geltung aufweisend, ist heute und für die Zukunft ständige Mahnung und Erinnerung. Sie belegt, daß menschliches Verhalten weder beliebig ist noch in beliebige Regeln gelenkt werden darf, daß es sich manchmal lohnt, um die Unverrückbarkeit von Regeln zu kämpfen.

Nicht jedes Detail eines alten Regelwerkes muß man zäh verteidigen wollen. Fortschreiten gesellschaftlicher Entwicklung durch Veränderung von Recht und umgekehrt die Abbildung gesellschaftlicher Entwicklung in Änderung von Recht sind nicht prinzipiell zu unterbinden. So erschien es verfehlt, Regeln, die den Umgang des Menschen mit seiner Geschlechtlichkeit betreffen, dabei aber eine eigentumsähnliche Zuordnung der Ehefrau zum Ehemann voraussetzen, mit ihrer alten Bedeutung in Geltung zurückrufen zu wollen. Wohl aber ist das Gesamtbild eines Aufbaus der Gesellschaft aus Bereichen persönlicher Entscheidungszuständigkeit und Freiheit verteidigungswert. Außerdem gibt es unverzichtbare einzelne Grundaussagen über die Unverletzlichkeit individueller Sphäre.

Gesamtbild der Gesellschaftsordnung und Grundaussagen über Unentziehbarkeit von Rechten persönlicher Lebensführung

vor Augen, ist die Gesellschaft vor zerstörender Übereilung im Voranschreiten ihrer Entwicklung bewahrt. Dem Einfallsreichtum des Gesetzgebers steht Bescheidenheit an. Immer muß die Gesellschaft sich fragen, was sie zu regeln angeht und was nicht. Wiederum ist das Beispiel von den Regeln über den Verkehr der Geschlechter kennzeichnend. Die in der Entwicklung der Gesetze ablesbare gesellschaftliche Entwicklung ließ nicht nur die eigentümshafte Zuordnung der Frau hinter sich, sondern auch die prinzipielle Auffassung des außerehelichen geschlechtlichen Verkehrs als die öffentliche Ordnung beschädigend. Statt dessen versuchen die Gesetze, die sexuelle Selbstbestimmung als ein höchstpersönliches Gut freier und würdiger Persönlichkeitsentfaltung gegen Verkümmern, Gewalt und Ausbeutung im Kindes- wie im Erwachsenenalter zu schützen (siehe oben Kapitel 6.7.2).

Andererseits hält die Gesetzesordnung richtigerweise unverändert an der Grundaussage fest, daß die körperliche Integrität des Menschen heilig ist – als elementare Voraussetzung für persönliche, einem jeden einzelnen ganz eigene, nicht nur kollektiv der Gattung „Mensch“ oder einem Familienpatriarchen zustehende und von ihr oder ihm nach Gutdünken verwaltete, Teilhabe an Würde und Freiheit. Das hindert nicht die Entdeckung neuer Aussagen, in die Recht sich kleiden kann. So vermag beispielsweise die Achtung selbstbestimmter Würde die Unantastbarkeit des Lebens als eine Ur-Regel mit dem erst seit wenigen Jahrzehnten erheblichen Gesichtspunkt zu vereinen, daß die Gesellschaft dem Wunsch eines Kranken Respekt entgegenbringe, seinen Stoffwechsel nicht mit allen Mitteln ärztlicher Kunst aufrechtzuerhalten.

Angesichts der überwältigenden Wirkung von Recht ist Dankbarkeit unvermeidlich. Sie braucht allerdings ein Gegenüber. Wer an den einen Gott glaubt, wird ihm gegenüber Dank dafür empfinden, daß er den Menschen eine Ordnung des Lebens

erkennen und gestalten ließ und läßt, welche bei allem Regelbruch Grundannahmen richtigen Verhaltens und Selbstverständnis würdiger Existenz von dauerhaftem Bestand erzeugten und erzeugen. Wer den Glauben nicht teilt, wird dem Geschick oder denjenigen Menschen aller Jahrtausende danken, welche durch ihre Tat und ihr Wort die Ausbildung einer Gesellschaft ermöglichten, die zumindest ihrem Ideal nach auf Persönlichkeit und Freiheit in Zuständigkeit eines jeden einzelnen Menschen aufbaut.

7.2. Unrechtes menschliches Recht

Das Bewußtsein um die Großartigkeit von Recht trägt notwendig auch das Bewußtsein um seine Verletzlichkeit in sich. Menschliche Satzung verfehlt oft Maß und Ziel. Das Streitgespräch Jesu mit den Pharisäern und Schriftgelehrten um das Händewaschen (Markus 7.1 bis 7.9) handelt von diesem Fehler. Leicht ist Recht überfordert, wenn die Recht setzen und wahren sollenden Institutionen seine Gehalte und Gründe mißachten und in der entleerten Hülle des Rechts allerniederste Menschenverachtung betreiben. Auch die schlimmsten Entwicklungen einer vollkommen versagenden Gesellschaft bilden freilich immer noch „Recht“ im Sinne durchsetzungskräftiger Regeln. Das sogenannte „positive“, das heißt: tatsächlich herrschende Recht, kann himmelschreiend ungerecht sein.

Diese Erfahrung machte Deutschland mit dem Nationalsozialismus. Nach dem Untergang des „Dritten Reiches“, wo Unrecht millionenfachen Mord und millionenfache Mißhandlung legitimiert hatte, versuchten die Gerichte justizförmige Aufarbeitung mit der Vorstellung, der Staat könne niemals in einen allerengsten Kern von Rechten eingreifen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 29. Januar 1952 – 1 StR 563/51). Diesen Gedanken nahm die Justiz nach dem Ende der Deutschen Demokratischen Republik in den sogenannten Mauer-Prozessen wieder auf (BGH,

Urteil vom 20. März 1995 – 5 StR 111/95). Das Bundesverfassungsgericht schloß sich dieser Auffassung an (BVerfG, Beschluß vom 24. Oktober 1996 – 2 BvR 1851/94). Die Gerichte stützten sich dabei auf die sogenannte „Radbruch'sche Formel“, die von dem Rechtswissenschaftler und Politiker Gustav Radbruch (1878 bis 1949) stammende Beschreibung eines Grundbestandes von Gerechtigkeit enthaltenden Regeln, deren Verleugnung durch den Staat niemals Recht sein könne: „wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wird, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges Recht‘, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur“ (Süddeutsche Juristen-Zeitung 1946, 105, 107). Die staatliche Rechtssetzung mißlingt hier also.

Jener allerengste Kern unüberwindlicher Regeln soll, so könnte man meinen, als Naturrecht vorgegeben und einer Beschneidung durch die Gesellschaft, die ansonsten weite Spielräume zur Schaffung einer bestimmten Lebensordnung oberhalb der naturrechtlichen Basis genießt, von vornherein verschlossen sein. Zumindest müßte man den unverrückbaren Kernbestand an schützenden Regeln als durch lange Anerkennung zeit- und raumübergreifendes positives Recht geworden ansehen. Diese wohlmeinende Vorstellung eines rettenden Naturrechts oder immerhin einer verfestigten Positivierung elementarer Rechtssätze trägt zwei Gefahren in sich. Sie verharmlost die Wirkungskraft von fehlentwickeltem Recht in einer Gesellschaft, die nicht in der Lage ist, sich der menschenfeindlichen Regeln zu entledigen. Und sie weckt Erwartungen an die Leistungsfähigkeit von Recht, welche Enttäuschung hervorrufen muß, wenn es sehr lange dauert, bis die Gesellschaft zu einem menschenwürdigen System zurückfindet und die für das Un-Recht Verantwortlichen nicht mehr zu fassen sind. Wo das System insgesamt versagt, bleibt bei realistischer

Betrachtung nur die historische Aufarbeitung und die gemeinsame Anstrengung aller, im Bewußtsein der Geschichte künftige Fehlentwicklung zu vermeiden. Die Erfahrung der Prozesse um nationalsozialistisches und um sozialistisches Unrecht zeigt, daß nur zu einem verschwindend geringen Teil eine Sanktionierung von Gewalt und Menschenverachtung mit den Mitteln des Strafrechts gelingt. Strafprozesse können nur einzelne Täter, wenn man denn ihrer habhaft wird und die Mühen ihrer Überführung meistert, zur Verantwortung ziehen, nicht das verantwortungsunfähige Gemeinwesen. Die nur punktuelle rechtliche Aufarbeitung müssen die Opfer von Krieg und Gewalt geradezu als höhnische Leugnung ihres Leides, als zweite Mißhandlung erleben.

7.3. Kritische Wachsamkeit

Nicht blinder Gehorsam gegenüber Recht, sondern wachsame Kritik ist die Geisteshaltung, mit der Entgleisungen am besten vermieden bleiben. Jede Regel hat eine Zielrichtung. Sie aufzusuchen bewahrt davor, fehlerhafte Anwendung einer im Grundsatz gutzuheißenen Regel oder eine schon im Ansatz falsche Regel verständnislos erdulden zu müssen. Notfalls muß das Ziel überdacht und die nicht mehr passende alte oder die verfehlte neue Regel geändert oder verhindert werden. Entschiedenst ist deshalb Widerstand zu leisten, wenn etwa eine deutsche Regierung sich anschickt, Regeln zu formulieren, wonach Menschenwürde nur habe, wer sich „aus sich heraus zum Menschen oder ‚als‘ Mensch zu entwickeln“ vermag (so die Aussage der Bundesministerin der Justiz Zypries nach dem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 29. Oktober 2003, S. 1). Solche Formulierung eines – wie die Juristen sagen – Tatbestandes macht erschauern. Monströses Unrecht zu vereiteln, das Regelwerk vertrauenswürdig zu halten, ist, gewissermaßen in eigener Angelegenheit, ebenfalls eine Aufgabe der mit Kräften zur Selbstreinigung ausgestatteten Rechtsordnung. Wer

schwächeres Leben mit dem Recht des Stärkeren überwinden möchte, verläßt einen schon vor langer Zeit gebildeten Konsens und ist eine Erklärung für diesen Kulturverlust schuldig, die er nicht beizubringen vermag. Vier Jahrtausende verbinden die Buße für die Vernichtung ungeborenen Lebens im *Codex Hammurapi* (§§ 209, 211, 213), in den Hethitischen Gesetzen (§§ 17 und 18) und im Buch Exodus (21.22) mit der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, daß auch der Embryo Menschenwürde und Recht auf unversehrte Entfaltung nach Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes hat (BVerfG, Urteil vom 25. Februar 1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74). Diese Rechtstradition ging von der selbstverständlichen Vorstellung eines im Mutterleib geborgenen Embryos aus. Inzwischen gibt es die technischen Möglichkeiten, einen Embryo sich zumindest eine Zeitlang außerhalb des Mutterleibes entwickeln zu lassen. Ihm deswegen nur geringeres Recht zuzubilligen und gar die Würde als Individuum gänzlich abzusprechen, ergibt sich daraus aber nicht.

Jedes Gesellschaftsmitglied, nicht nur der berufsmäßige Jurist, ist zur Wachsamkeit berufen. Recht muß sich immer an der Frage messen lassen, ob es die von der Gesellschaft in ihrem Herkommen gefundenen Werte länger bewahren will oder nicht, ob sie Werten ein anderes Gewicht verleihen oder ob sie Werte erstmals schützen möchte und warum sie sich für das eine oder das andere entscheidet. Diese Frage vermag jeder einzelne zu beantworten. Er muß es sogar tun, um eine Verirrung der Gesellschaft zu vermeiden. Je mehr Individuen unterstellen, daß Recht stets zum richtigen Ergebnis führt, notwendig gerecht sei, desto leichter versagt das System des Rechts diesen Dienst. Erst die Beurteilung von menschlichem Verhalten durch den Menschen schafft die Einteilung in gut und böse, recht und unrecht, menschenwürdig und menschenunwürdig. Seine Erkenntnis in der Würdigung rechtlicher Entwicklung gewinnt der einzelne aus seinem Gewissen. Sollte es wirklich ein Naturrecht geben, so bedarf es mindestens eines

Gewissens, das sich um seine Verwirklichung sorgt. Recht, das nicht geachtet wird, ist kein positives Recht. Recht, das nicht wenigstens gedacht wird, kann nicht einmal den Menschen leitendes Naturrecht sein. Abrahams Handel mit Gott um die Verschonung Sodoms knüpft daran an, daß es womöglich noch Menschen in der Gesellschaft gibt, die allen Umständen zum Trotz an einer gerechten Ordnung festzuhalten versuchen (Genesis 18.23 bis 18.32). Sollte es aber keine solchen Menschen mehr geben, so ist das Recht verschwunden. Damit hört dann die bis dahin noch immer vom niedergehenden Recht getragene Gesellschaft zu bestehen auf. Doch auch ohne die Auffassung, es gebe Naturrecht, ist die abwägende Tätigkeit des Gewissens möglich und bedarf es der Anstrengung des Gewissens (welches man dann nicht als Gabe zur Naturrechtserkenntnis, sondern als eine in sich ruhende Gabe zu definieren hätte).

In die ihm mögliche und obliegende Prüfung darf und soll der einzelne getrost diejenigen Rechtsüberzeugungen einstellen, welche sich zumindest im Grundsatz als besonders lange bewährt erzeigen. Der Dekalog liefert dafür einen reichen Vorrat. Gleichviel ob man die Existenz von Naturrecht annehmen und deshalb in den Zehn Geboten in Worte gesetztes Naturrecht erblicken will oder nicht. Gleichviel ob man an eine Schöpfung durch Gott glaubt oder nicht. Gleichviel ob man die Vernunftbegabung des Menschen, seine moralische Urteilsfähigkeit, sein Rechtsempfinden auf Gott zurückführen möchte oder nicht.

Hinweise zu Quellen und Literatur

A. Quellenausgaben

1. Antike Quellen

a) Babylonisches Recht und jüdisches Recht

Die keilschriftlichen Rechtssammlungen in deutscher Fassung von RICHARD HAASE, 2. Auflage, Wiesbaden, 1979

Texte aus der Umwelt des Alten Testaments, herausgegeben von OTTO KAISER/ RYKLE BORGER/ WILHELMUS C. DELSMAN/ MANFRED DIETRICH/ URSULA KAPLONY-HECKEL/ HANS MARTIN KÜMMEL/ OSWALD LORETTZ/ WALTER W. MÜLLER/ WILLEM H. PH. Römer, Band I, Rechts- und Wirtschaftsurkunden. Historisch-chronologische Texte, Gütersloh, 1982 – 1985; ff.

Die Mischna. Text, Übersetzung und ausführliche Erklärung, herausgegeben von GEORG BEER/ OSCAR HOLTZMANN, I. Seder. Zeraim. 1. Traktat. Berakot, Gießen, 1912; ff.

Rabbinische Texte, herausgegeben von KARL HEINRICH RENGSTORF, Erste Reihe. Die Tosefta. Text, Band I. Seder Zeraim, Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz, 1983; ff.; Rabbinische Texte, herausgegeben von GÜNTER MAYER, Erste Reihe. Die Tosefta. Übersetzung und Erklärung. Band I 1.1. Seder Zeraim. Berakot Pea. Übersetzt und erläutert von EDUARD LOHSE und GÜNTER MAYER, Stuttgart/ Berlin/ Köln, 1999; ff.

Der Jerusalemer Talmud in deutscher Übersetzung. Herausgegeben vom Institutum judaicum der Universität Tübingen, Band I. Berakoth, übersetzt von CHARLES HOROWITZ, Tübingen, 1975; ff.

Der Babylonische Talmud. Nach der ersten zensurfreien Ausgabe unter Berücksichtigung der neueren Ausgaben und handschriftlichen Materials neu übertragen durch LAZARUS GOLDSCHMIDT, 2. Auflage, Erster Band. Berakoth/ Mišna Zeraím/ Šabbath, Berlin, 1964; ff.

b) Römisches Recht

aa) Zwölf Tafeln (um 450 vor Christi Geburt)

Das Zwölftafelgesetz. Text, Übersetzungen und Erläuterungen von RUDOLF DÜLL, 7. Auflage, Zürich, 1995

Das Zwölftafelgesetz. Leges XII Tabularum. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von DIETTER FLACH in Zusammenarbeit mit ANDREAS FLACH, Darmstadt, 2004

bb) Corpus iuris civilis (529 und 529 nach Christi Geburt mit Nachträgen bis 575)

Corpus Iuris Civilis, Volumen Primum. Institutiones. Digesta, herausgegeben von PAUL KRÜGER und THEODOR MOMMSEN, 21. Auflage, Dublin/ Zürich, 1970

Corpus Iuris Civilis, Volumen Secundum. Codex Iustinianus, herausgegeben von PAUL KRÜGER, 15. Auflage, Dublin/ Zürich, 1970

Corpus Iuris civilis, Volumen Tertium. Novellae, herausgegeben von RUDOLF SCHÖLI(†) und WILHELM KROJL, 10. Auflage, Dublin/ Zürich, 1972

Corpus Iuris Civilis. Die Institutionen. Text und Übersetzung, herausgegeben von ROLF KNÜTEL/ BERTHOLD KUPISCH/ SEBASTIAN LOHSE/ THOMAS RÜFNER, 4. Auflage, Heidelberg, 2013

Corpus Iuris civilis. Text und Übersetzung, II. Digesten 1 – 10, herausgegeben von OKKO BEHREND/ ROLF KNÜTEL/ BERTHOLD KUPISCH/ HANS HERMANN SEILER, Heidelberg, 1995

Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, III. Digesten 11 – 20, herausgegeben von OKKO BEHREND/ ROLF KNÜTEL/ BERTHOLD KUPISCH/ HANS HERMANN SEILER, Heidelberg, 1999

Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, IV. Digesten 21 – 27, herausgegeben von ROLF KNÜTEL/ BERTHOLD KUPISCH/ HANS HERMANN SEILER/ OKKO BEHREND, Heidelberg, 2005

Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, V. Digesten 28 – 35, herausgegeben von ROLF KNÜTEL/ BERTHOLD KUPISCH/ THOMAS RÜFNER/ HANS HERMANN SEILER, Heidelberg, 2012

Das Corpus Iuris civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter, herausgegeben von CARL EDUARD OTTO/ BRUNO SCHILLING/ CARL FRIEDRICH FERDINAND SINTENIS, Erster Band, Leipzig, 1830, bis Siebenter Band, Leipzig, 1833

c) Heilige Schrift

Neue Jerusalemmer Bibel. Einheitsübersetzung mit dem Kommentar der Jerusalemmer Bibel, 18. Auflage, Freiburg/ Basel/ Wien, 2010

d) **Chinesische Philosophie**

KUNGFUTSE [KUNG FU TSE; KONFUZIUS]), Gespräche [Lun Yü]. Aus dem Chinesischen übertragen und herausgegeben von Richard Wilhelm, Kreuzlingen/ München, 2008; später als: Konfuzius, Gespräche. Aus dem Chinesischen von RICHARD WILHELM, Hamburg, 2011; 2. Auflage, Hamburg, 2015

MO TI, Von der Liebe des Himmels zu den Menschen. Aus dem Chinesischen übersetzt und herausgegeben von HELWIG SCHMIDT-GLINTZER, München, 1992

e) **Griechische Philosophie**

ARISTOTELES, Nikomachische Ethik. Nach der Übersetzung von EUGEN ROLFES bearbeitet von GÜNTHER BIEN, Hamburg, 1995

2. **Mittelalterliche und neuzeitliche Rechtsquellen** (in chronologischer Ordnung)

Sachsenspiegel (um 1225):

EIKE VON REPGOW, Der Sachsenspiegel. Herausgegeben von CLAUDIETER SCHOTT, 3. Auflage, Zürich, 1996

Der Sachsenspiegel in hochdeutscher Übersetzung. Von PAUL KALLER, München, 2002

Liber Augustalis (1231):

Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien. Nach einer lateinischen Handschrift des 13. Jahrhunderts herausgegeben und übersetzt von HERMANN CONRAD (†)/ THEA VON DER LIECK-BUYKEN/ WOLFGANG WAGNER, Köln/Wien, 1973

Schwabenspiegel (um 1275):

Der Schwabenspiegel übertragen in heutiges Deutsch. Von HARALD RAINER DERSCHKA, München, 2002

Augsburger Stadtrecht (1276):

Ausgabe in: CHRISTIAN MEYER (Herausgeber), Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, nach der Originalhandschrift zum ersten Male herausgegeben und erläutert, Augsburg, 1872, Seiten 1 bis 229

Oberbayerisches Landrecht (1346):

Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar, von HANS SCHLOSSER UND INGO SCHWAB, Köln/ Weimar/ Wien, 2000

Reichspolizeiordnungen (1530, 1548, 1577):

Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Herausgegeben von MATTHIAS WEBER, Frankfurt am Main, 2002

Carolina (1532):

Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 6. Auflage, Stuttgart, 1996

Kursächsische Konstitutionen (1572):

Ausgabe in: FRANZ BEYERLE/ WOLFGANG KUNKEL/ HANS THIEME (Herausgeber und Bearbeiter), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Erster Band, Zweiter Halbband. Landrechte des 16. Jahrhunderts. Eingeleitet und erläutert von WOLFGANG KUNKEL, Weimar, 1938, Seiten 255 – 318

Preußisches Allgemeines Landrecht (1794):

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Mit einer Einführung von HANS HATTENHAUER, 3. Auflage, Neuwied/Kriftel/ Berlin, 1996

3. Scholastik

ALBERTUS MAGNUS, Super Ethica. Commentum Et Quaestiones, Libros Quinque Priores, Primum Edidit WILHELMUS KÜBEL, Monasterii Westfolorum, 1968 – 1972; Libros VI – X, Primum Edidit Wilhelmus Kübel, Monasterii Westfolorum, 1987

THOMAS VON AQUIN, Summa Theologica. Herausgegeben von der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg bei Köln, II-II. 57 – 79. Recht und Gerechtigkeit, kommentiert von A. F. UTZ, Heidelberg/ München/ Graz/ Wien/ Salzburg, 1953

4. Moderne Gesetze

Bürgerliches Gesetzbuch, vom 18. August 1896, RGBl. 1896, S. 195, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl. I 2002, S. 42, berichtigt BGBl. I 2003, S. 2909, und BGBl. I 2003, S. 738, zuletzt geändert am 20. November 2015, BGBl. I 2015, S. 2018

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, vom 23. Mai 1949, BGBl. 1949, S. 1, zuletzt geändert am 23. Dezember 2014, BGBl. I, S. 2438

Strafgesetzbuch, vom 15. Mai 1871, RGBl. 1871, S. 127, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, BGBl. I 1998, S. 3322, zuletzt geändert am 10. Dezember 2015, BGBl. I 2015, S. 2218

Strafprozessordnung, vom 1. Februar 1877, RGBl. 1877, S. 253., in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987, BGBl. I 1987, S. 1074, berichtigt BGBl. I 1987, S. 1319, zuletzt geändert am 21. Dezember 2015, BGBl. I 2015, S. 2525

Zivilprozessordnung, vom 30. Januar 1877, RGBl. 1877, S. 83, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005, BGBl. I, S. 3202, berichtigt BGBl. I 2006, S. 431, und BGBl. I 2007, S. 1781, zuletzt geändert am 20. November 2015, BGBl. I 2015, S. 2018

B. Literatur

1. Gesamtdarstellungen zur Geschichte des Rechts

FRIEDRICH EBEL/ GEORG THIELMANN/ SUSANNE HÄHNCHEN, Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, 4. Auflage, Heidelberg, 2012

GÁBOR HAMZA, Entstehung und Entwicklung der modernen Privatrechtsordnungen und die römischrechtliche Tradition, Budapest, 2009

HANS HATTENHAUER, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Auflage, Heidelberg, 2004

PETER KREUTZ, Römisches Recht im Mittelalter. Grundzüge der Älteren europäischen Rechtsgeschichte - Ein Studienbuch, 2. Auflage, Berlin, 2013

STEPHAN MEDER, Rechtsgeschichte, 5. Auflage, Köln/ Weimar/ Wien, 2014

PAOLO PRODI, Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat. Aus dem Italienischen von Annette Seemann, 2. Auflage, München, 2005

WILLIAM SEAGLE, Weltgeschichte des Rechts, 3. Auflage, München/Berlin, 1967

HANS SCHLOSSER, Neuere Europäische Rechtsgeschichte. Privat- und Strafrecht vom Mittelalter bis zur Moderne, 2. Auflage, München, 2014

HERMANN SCHREIBER, Die Zehn Gebote. Der Mensch und sein Recht, Wien/ Düsseldorf, 1962 (Nachdruck Wien/ Düsseldorf, 1981)

PETER STEIN, Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur, Frankfurt am Main, 1996

UWE WESEL, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart, 4. Auflage, München, 2011

2. Darstellungen zu den antiken Rechtskulturen

HANS JOCHEN BOECKER, Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient, 2. Auflage, Neukirchen-Vluyn, 1984

HANS JOCHEN BOECKER, Wegweisung zum Leben. Recht und Gesetz im Alten Testament, Stuttgart, 2000

MARIO BRETONE, Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis zu Justinian. Aus dem Italienischen übersetzt von BRIGITTE GALSTERER, 2. Auflage, München, 1998

BOAZ COHEN, Jewish and Roman Law. A Comparative Study, Volume I, New York, 1966; Volume II, New York, 1966

WOLFGANG KUNDEL/ MARTIN SCHERMAIER, Römische Rechtsgeschichte, 14. Auflage, Köln/ Weimar/ Wien, 2005

ULRICH MANTHE, Die Rechtskulturen der Antike, München, 2003

WALTER SELB, Antike Rechte im Mittelmeerraum. Rom, Griechenland, Ägypten und der Orient, Wien/ Köln/ Weimar, 1993

ALFRED SÖLLNER, Einführung in die römische Rechtsgeschichte, 5. Auflage, München, 1996

GÜNTER STEMBERGER, Der Talmud. Einführung – Texte – Erläuterungen, 4. Auflage, München, 2008

GÜNTER STEMBERGER, Einleitung in Talmud und Midrasch, 9. Auflage, München, 2011

WOLFGANG WALDSTEIN/ J. MICHAEL RAINER, Römische Rechtsgeschichte, 11. Auflage, München, 2014

3. Über Naturrecht und Gesetzesrecht

KARL-HEINZ BECKER, Was ist Naturrecht?, Stuttgart/ Berlin, 1964

ERNST BLOCH, Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt am Main, 1961

HELMUT COING, Die obersten Grundsätze des Rechts. Ein Versuch zur Neugründung des Naturrechts, Heidelberg, 1947

HELMUT COING, *Naturrecht als wissenschaftliches Problem*, 2. Auflage, Wiesbaden, 1966

GÜNTHER KÜCHENHOF, *Naturrecht und Liebesrecht*, 2. Auflage, Hildesheim, 1962

ARNDT KÜNNECKE, *Auf der Suche nach dem Kern des Naturrechts. Ein Vergleich der schwachen säkularen Naturrechtslehren Radbruchs, Coings, Harts, Welzels und Fullers ab 1945*, Hamburg, 2003

PETER LANDAU, *Der biblische Sündenfall und die Legitimität des Rechts*, in: DIETMAR WILLOWEIT/ ELISABETH MÜLLER-LUCKNER (Herausgeber), *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München, 2000, Seiten 203 bis 214

GERHARD OTTE, „Got is selver recht“: Recht oder gerecht?, in: HANS-GEORG HERMANN/ THOMAS GUTMANN/ JOACHIM RÜCKERT/ MATHIAS SCHMOECKEL/ HARALD SIEMS (Herausgeber), *Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des Nationalsozialismus. Festschrift für Hermann Nehlsen zum 70. Geburtstag*, Köln/ Weimar/ Wien, 2008, Seiten 163 bis 172

TILMAN REPGEN, *Unfreiheit ist wider die Menschenwürde - eine rechtshistorische Miniatur*, in: HANS THOMAS/ JOHANNES HATTLER (Herausgeber), *Der Appell des Humanen. Zum Streit um Naturrecht*, Heusenstamm, 2010, Seiten 125 bis 152

HANS DIETER SCHELAUSKE, *Naturrechtsdiskussion in Deutschland*, Köln, 1968

ANDREAS THIER, *Heilgeschichtliche und naturrechtliche Ordnung*:

Naturrecht vor und nach dem Sündenfall, in: MATTHIAS ARMIGARDT/ TILMAN REPGEN (Herausgeber), Naturrecht in Antike und früher Neuzeit. Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Klaus Luig, Tübingen, 2014, Seiten 151 bis 172

CHRISTIAN THOMASIUS, Vorlesungen über die Gesetzgebungsklugheit. Mit einem Vorwort von Gottlieb Stolle, in: HEINZ MOHNHAUPT (Herausgeber), Prudentia, Legislatoria. Fünf Schriften über die Gesetzgebungsklugheit aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Übersetzt von ADOLF PAUL, München, 2003, Seiten 95 bis 215

HANS WEIßZEL, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Auflage, Göttingen, 1962

ERIK WOLF, Das Problem der Naturrechtslehre, 3. Auflage, Heidelberg, 1964

4. Über das Mahngedicht „Judicabit iudices Judex Generalis“

ANDREAS WACKE, Rechtsprechen im Angesicht des Jüngsten Gerichts nach Gemälden und Inschriften in Ratsstuben und Gerichtssälen, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, herausgegeben von LOUIS CARLEN, Band 24, Zürich/ Basel/ Genf, 2007, Seiten 43 bis 56

EILEEN WULFE, Untersuchung und Restaurierung der Wandmalereien und der Oberflächen der Regale im Konsistorialsaal und Scharbausaal der Stadtbibliothek Lübeck, in: ROBERT SCHWEITZER/ BERND DOHRENDORF (Herausgeber), Bibliotheca Publica Civitas Lubencensis Mare Balticum. Bibliothek – Hanse-

stadt – Ostseeraum. Festschrift für Dr. Jörg Fligge zum Ausscheiden aus dem Amt des Direktors der Bibliothek der Hansestadt Lübeck, Lübeck, 2005, Seiten 181 bis 196

Abkürzungen

ALR	Allgemeines Landrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
f.	und der/ die/ das folgende (insbesondere Seite)
ff.	und die folgenden (Seiten/ Bände/ Jahre)
RGBl.	Reichs-Gesetzblatt
RPO	Reichspolizeiordnung
S.	Seite/ Seiten
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Kapitel

- Aaron 2.3.3, 3.2.2
- Abendmahl 2.3.4
- Abram/ Abraham 2.3.3, 2.5, 3.2.1, 3.2.2, 3.3, 4.4.4, 7.3
- Ägypten 2.2, 2.3.3, 2.4.1, 2.5, 4.2, 5.3.1
- Albertus Magnus 4.3.1
- Allah 3.4
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 2.7.3
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 2.7.3, 6.5, 6.6.2
- Aristoteles 4.3.1, 4.6.2
- Arba Turim* 5.3
- Auferstehung 3.3, 3.4, 4.
- Augustus 6.6.2

- Batscha 6.3.3
- Beichte 4.3.1
- Bergpredigt 4.4.2, 4.5.2, 6.6.2
- Bigamie 6.6.2, 6.7.2
- Bilderverbot 3.4, 6.2
- Bischofsgerichtsbarkeit 4.3.2, 4.4.1
- Bürgerliches Gesetzbuch 6.7.1, 6.7.2
- Bund 2.3.3, 2.3.4, 2.4.1, 3.2.1, 4.6.1

- Carolina* (Peinliche Gerichtsordnung) 2.7.3, 6.4, 6.6.2
- Code civil* 2.7.3
- Codex Hammurapi* 2.5, 4.4.2, 6.6.1, 7.3
- Codex iuris canonici* 2.7.2
- Codex Iustinianus* 2.7.1, 4.6.2, 6.4

- Codex Lipit-Ischtar* 2.5, 6.6.1
Codex Theodosianus 2.7.1, 6.4
Codex Ur-Nammu 2.5, 6.6.1
Corpus iuris canonici 2.7.2, 4.3.2
Corpus iuris civilis 2.7.2, 4.3.2, 5.3.1, 6.4, 6.6.2
- D**
David 4.4.1, 4.6.1, 6.3.3,
Decretum Gratiani 2.7.2
Deeskalation 6.6.2
Dekretalen 2.7.2
Deutsche Demokratische Republik 7.2
Diebstahl 6.3.1, 6.3.2, 6.6.1, 6.6.2
Digesten 2.7.1, 3.4, 4.4.3, 4.6.2, 6.3.2, 6.6.2
Dreifaltigkeit 6.4
- ecclesia vivit lege romana* 4.4.3
Eden 2.3, 3.4
Ehebruch 6.3.1, 6.3.3, 6.6.1, 6.6.2, 6.7.2
Fid 6.2, 6.6.2
Eigentum 1.1.2, 2.3.3, 4.6.1, 6.3.2, 6.6.1, 7.1
Eike von Regow 2.7.2, 4.6.1, 6.4
Eltern 3.2.1, 6.3.1, 6.3.2, 6.6.1, 6.6.2, 6.7.1, 6.7.2
Embryo 4.5.1, 7.3
Esau 2.3.3
Eucharistie 2.3.4
Exodus 2.4, 2.5
- F**
Falschaussage 6.3.1, 6.6.1, 6.6.2
Familie 2.6, 3.2.1, 4.6.1, 6.2, 6.3.1, 6.3.3, 6.6.1, 6.6.2, 6.7.1
Fehde 6.6.1
Feiertag 6.5
forum externum 4.3.2, 4.6.2

forum internum 4.3.1, 4.3.2, 4.6.2
Freiheit 4.2, 4.5.2, 4.6.1, 6, 7
Friedensordnung 1.1.1, 3.4, 4.2, 4.5.1, 4.6.1, 6.3.1, 6.3.2, 7.1
Friedrich II. von Hohenstaufen 1.1.1, 2.7.2, 4.4.2, 4.6.1
Friedrich der Große 6.5

Garten Eden siehe Eden

Gemara 5.2

gemeines Recht 4.3.2

Genugtuung 6.6

Germanenreiche 2.7.1, 4.3.2, 6.6.2

Gesellschaftssystem 6.6.1, 6.7.1

Gesetz 1.2, 1.3

Gesetze von Eschnunna 2.5, 6.6.1

Gewissen 4.3, 4.4, 4.6.2, 5.2, 7.3

Gewohnheitsrecht 1.2, 1.3, 4.6.2, 5.2, 6.4, 6.6.2

Gilgamesch-Epos 3.2.2

Glaubensabfall 2.2, 2.4.1, 6.4

Götzendienst 2.4.1, 3.2.1, 3.2.2, 6.2, 6.4

Goldenes Kalb 2.4.1, 3.2.2

Gomorrha 2.3.3, 4.4.1

Gottebenbildlichkeit 2.3, 3.2.2, 6.3.2

Gotteslästerung 6.4

Gratian 2.7.2

Grundstücksgeschäfte 2.3, 6.3.2

Hades 3.3

Halacha 5.2

Heilsbotschaft 3.1, 3.2.1, 3.3, 4, 5.1, 6.2, 6.4, 6.5

Herrschaftsverhältnisse 4.6

Hethitische Gesetze 2.5, 7.3

Hiob 3.3

Holstentor 1.1.1

Horeb 2.2

Ijob siehe Hiob

Individualität 4.1, 6.3.1, 6.6, 7.1, 7.3

ius commune 4.3.2

Jakob 2.3.3, 3.2.2

Jerusalem 3.4, 5.2

Joachim von Fiore 4.1

Jobeljahr 6.3.2

Joseph Karo 5.3.1

Jüngstes Gericht 2.3.4, 3.3, 4.2, 4.4

Justinian 2.7.1, 4.3.2, 6.4, 6.6.2

Kain 2.3.3

kanonisches Recht 2.7.2, 4.3.2

Kapharnaum 6.3.2

Karl der Große 2.7.2, 5.3.1

Ketzerei 6.4; siehe auch Glaubensabfall

Kirche 2.7.2, 4.3, 4.6.2, 6.4, 6.5

Kirchengericht 4.3.2, 4.4.1

Kirchenrecht 2.7.2, 4.3.2, 4.3.3, 5.1

Kodifikation 2.7, 4.6.2

Köln 4.4.3

Körperverletzung 6.3.1, 6.6.1, 6.6.2

Konfuzius 3.4

Konstitutionen von Melfi 1.1.1, 2.7.2, 4.4.2, 4.6, 6.4, 6.6

Koran 3.4, 6.4.6.4,

Kreuzigung 6.3.2

Kultus 2.4.1, 3.2.1, 5.1, 6.2, 6.4

Kursächsische Konstitutionen 6.4, 6.6.2

- Laban 2.3.2
Lamech 6.6.1, 6.6.2
Landrechte 2.7.2, 2.7.3
Lex Aquilia 6.6.2
Liber augustalis 1.1.1, 2.7.2, 4.4.2, 4.6, 6.4, 6.6
Liber extra 2.7.2
Liebesgebot siehe Nächstenliebe
Lot 4.4.1
- Mapa 5.3.2
Marienlästerung 6.4
Mekka 3.4
Meineid 6.6.1, 6.6.2
Menschenwürde 6.3.2, 7
Mesopotamien 2.5., 3.2.2, 5.3.1, 6.6.1
Messias 3.3.5, 4.4.2
Mishna 5.2, 6.4
Mittelassyrisches Rechtsbuch 2.5
Mohammed 3.4
Monotheismus 3.1, 3.2.2, 3.4, 6.4
Moraltheologie 4.3.1, 5.1
Moses 2.2, 2.3.3, 2.4.1, 2.4.2, 2.7.4, 3.2.2, 3.4, 4.2, 4.6.2
Mo Ti 4.4
- Nächstenliebe 4.2, 4.6.2
Naherwartung 4.1
Name Gottes 3.2.1, 6.2
Nationalsozialismus 5.3.3, 6.5, 7.2
Naturrecht 4.4, 4.6, 7.2, 7.3
Noah 2.3.3
- Olymp 3.2.2

- Pandekten 25; siehe auch Digesten
Paradies siehe Eden
Parusie 4.1
Peinliche Gerichtsordnung siehe *Carolina*
Pentateuch 2.3.1, 2.4.1, 3.1, 3.3, 3.4, 5.1, 6.3.2
Persönlichkeit 4.2, 6.3.2, 6.6, 7.1
Preisgerechtigkeit 4.6
Prophezien 3.2.1, 4.4.2
Pufendorf, Samuel 4.6.2
- Rabbi Jehuda 5.2
Rabbiner 2.7.4, 5
Rache 2.3.3, 4.2, 6.6
Recht 1
Rechtsverordnung 1.2. 1.3
Rechtswissenschaft 1.2
Reichspolizeiordnung 2.7.3, 6.4, 6.6.2
Reichsstrafgesetzbuch siehe *Carolina* und Strafgesetzbuch
Religionsfreiheit 6.5
Richter 1, 2.7.4, 4.4, 5.1
Ritus 2.4.1, 3.2.1, 5.1, 6.2, 6.4
Rom 2.7.1, 5.1, 6.6.2
- Sabbat 3.1, 3.2.1, 6.1, 6.2, 6.3.1, 6.5
Sachbeschädigung 6.6.1
Sachsenspiegel 2.7.2, 4.6.1, 6.4, 6.6.2
Schadenersatz 6.6, 6.7
Scheol 3.3
Schulchan Aruch 5.3.1
Schuld knechtschaft 6.3.2
Schwabenspiegel 2.7.2, 4.6, 6.3.2, 6.4
sexuelle Selbstbestimmung 6.7.2, 7.1

- Siete Partidas* 2.7.2
Sinai 2.2, 2.3.3, 2.4, 3.2.2, 3.4
Skandal des Kreuzestodes 6.3.2
Sodom 2.3.3, 4.4.1
Sonntag 6.5
Sozialismus 7.2
Staat 4.6, 6.5
Staatsanwaltschaft 6.4, 6.7.1
Stadtrechte 2.7.2, 2.7.3
Steintafeln 2.4.2
Strafgesetzbuch 6.5, 6.7.1; siehe auch *Carolina*
Strafprozeß 6.7.1
Sündenfall 2.3.1, 2.3.2, 4.6.1
Susa 2.5
- Talion 6.6
Talmud 5.2, 5.3.1, 6.4
Taufe 6.4
Tempelberg 3.4
Theodosius II. 2.7.1, 6.4
Thomas von Aquin 4.3.1, 4.6.2
Thomasius, Christian 5.3.1
Tötung 6.3.1, 6.6
Thora 3.1, 5.1; siehe auch Pentateuch
Tosefta 5.2, 6.4
Tur 5.3
- Ulpian 3.4, 4.6
Unterhalt 6.6.2, 6.7.1, 6.7.2
Unterwelt 3.3
- Valentinian III. 2.7.1

Vernunft 2.3.1, 4.6, 7.3

Vertrag 2.3.2, 2.3.4, 4.6

Waise 4.4

Weltgericht 2.3.4, 3.3, 4.2, 4.4

Weltuntergang 4.1

Witwe 4.4

Wolff, Christian 4.6.2

Würde siehe Menschenwürde

Wunder 4.1

Zahlenmystik 3.4

Zehnzahl 2.4, 3.4

Zivilprozeßordnung 6.7.1

Zweistromland siehe Mesopotamien

Zwölf Tafeln 2.7.1, 6.6.2

Seit Jahrtausenden existiert mit den Zehn Geboten eine Aufzeichnung von Regeln für eine gelingende Gesellschaftsordnung. Mit wenigen Grundaussagen bildet der Dekalog eine Lebenseinrichtung ab, die von zeitlos gültigem Respekt der Menschen gegeneinander gekennzeichnet ist. In der Sicht eines Rechtshistorikers ergibt sich eine Überlieferungskette schriftlich gefaßter Normen bis hin zu den Gesetzen der Moderne. Die Zehn Gebote stellen in dieser Tradition eine Verfassung der Freiheit und der Menschenwürde dar.

Christoph Becker ist in Augsburg Universitätsprofessor auf dem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte.

LIT

www.lit-verlag.de

978-3-643-13622-0



9 783643 136220